

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

B = Begründung ändern oder ergänzen
 L = Legende ändern oder ergänzen
 T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern
 Z = Zurückweisung einer Argumentation

H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
 N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
 U = Umweltbericht ändern oder ergänzen

K = Keine Abwägung erforderlich
 P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
 V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
1. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	– keine Beteiligung –	–	–
2. Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
3. Primagas	Stellungnahme vom 30.06.2025 hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden. Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K
4. Saferay Operations GmbH	– keine Beteiligung –	–	–
5. DNS:NET Internet Services GmbH	Stellungnahme vom 30.06.2025 vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher	Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens.</p> <p>In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET.</p> <p>Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung.</p> <p>Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für Ihre Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Anlagen Kabelschutzanweisung</p>		
<p>6. Tyczka Energy GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 30.06.2025</p> <p>die Tyczka Energy GmbH betreibt in der Bundesrepublik Deutschland Gasnetze im öffentlichen und privatem (nicht öffentlichen) Raum.</p> <p>Im markierten Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Gasversorgungsleitungen der Tyczka Energy GmbH im öffentlichen Raum.</p> <p>Die Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Ausstellungstag.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder sich der Ausführungszeitraum über die 3 Monate hinaus verschieben, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft vorzulegen.</p>	<p>Keine Betroffenheit. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>7. Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)</p>	<p>– keine Beteiligung –</p>	<p>–</p>	<p>–</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>8. Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg Referat GL 5</p>	<p>Stellungnahme vom 14.07.2025</p> <p>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Beurteilung der Planungsabsicht auf Grundlage der Landesplanung: Ziel des o. g. Bebauungsplans mit einem Geltungsbereich von ca. 69,2 ha ist die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf zwei Teilflächen. Dazu sollen auf insgesamt ca. 55,8 ha Fläche Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikfreiflächenanlage“ ausgewiesen werden. Parallel dazu soll der ebenfalls o. g. Flächennutzungsplan entsprechend angepasst werden.</p> <p>Gemäß der Festlegungskarte des LEP HR wird festgestellt, dass der Freiraumverbund östlich an das Plan-gebiet angrenzt. Durch die beabsichtigte Planung ist unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planunschärfe eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes nicht zu erwarten. Ziele der Raumordnung stehen dieser somit nicht entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</p> <p>Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</p> <p>Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. 	<p>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen. Kenntnisnahme</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme</p> <p>Die Planung steht den Erfordernissen der Raum- und Landesplanung nicht entgegen. Der Bindungswirkung wird entsprochen. Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> • Die GL äußert sich im Rahmen der Behördenbeteiligung¹ an kommunalen Bauleitplanungen zu den Inhalten der Landesplanung (LEPro, LEP HR, LEP FS, Braunkohleplanung). Die Belange der Regionalplanung, insbesondere auch die beachtenspflichtigen regionalplanerischen Ziele, werden durch die Regionale Planungsgemeinschaft vertreten. Die Regionale Planungsgemeinschaft ist als Träger öffentlicher Belange durch die Kommune direkt zu beteiligen. • Wir bitten, Beteiligungen zu Bauleitplanverfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. • Wir bitten, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form (E-Mail oder Download-Link) zu senden an unser Referatspostfach gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de sowie zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters/PLIS zusätzlich an das LBV/Raumbewachung: PLIS@lbv.brandenburg.de. • Plan- bzw. Kartenunterlagen sollen - neben dem pdf-Format - für eine Übernahme der für GL relevanten Geometrien von Bauleitplänen in das Planungsinformationssystem (PLIS) zusätzlich im Dateiformat XPlanGML2 ab Version 5.0 übermittelt werden. In Hinblick auf die elektronische Aktenführung sind Text- oder GIS-Dateien in einem Format ohne Verschlüsselung bei Speicherung zu übermitteln • Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. <p>¹ Mit Inkrafttreten des geänderten Landesplanungsvertrages am 01.08.2024 ist die bisherige Mitteilung der Ziele der Raumordnung durch die GL entfallen (vgl. https://bravors.brandenburg.de/vertraege/lplv sowie das Rundschreiben der GL vom 03.09.2024 zur Aufstellung von Bauleitplänen nach Änderung des Raumordnungs- und Landesplanungsrechts: https://gl.berlin-brandenburg.de/umsetzung-der-raumordnungsplaene/anpassung-der-bauleitplanung-an-die-ziele-der-raumordnung/).</p> <p>² Dateiformat XPlanGML zur Anwendung vorgeschrieben seit Oktober 2017, vgl. Beschluss IT-Planungsrat: https://www.it-planungs-rat.de/beschluss/beschluss-2017-37; Erläuterungen zum XPlanungs-Format sind im Pflichtenheft unter:</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>https://lbv.brandenburg.de/datenerfassung-24777.html einsehbar. Fragen können gerichtet werden an: LBV-XPlanung@LBV.Brandenburg.de</p>		
<p>9. Regionale Planungsgemeinschaft „Prignitz-Oberhavel“</p>	<p>Stellungnahme vom 14.08.2025</p> <p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergie-nutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Erläuterung: Die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer PV-Freiflächenanlage südwestlich und südöstlich des Ortsteils Emilienhof zum Inhalt. Die Änderungsflächen sind im derzeit gültigen Flächennutzungsplan noch als Flächen für Landwirtschaft dargestellt. Durch die 11. Änderung sollen sie künftig als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Solar“ ausgewiesen werden.</p> <p>Die eingangs genannten Regionalpläne enthalten für den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich der FNP-Änderung keine Festlegungen. Der vorliegenden Planung stehen daher keine Belange der Regionalplanung entgegen.</p> <p>Bewertungsgrundlagen Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl.</p>	<p>Entwurf ist mit Belangen der Reg. PG vereinbar. Kenntnisnahme</p> <p>Erläuterung des Planinhalts. Kenntnisnahme</p> <p>Die rechtlichen Grundlagen sind bereits in der Begründung benannt. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>S. 1321)</p> <p>Bindungswirkung Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Hinweise Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergie-nutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raumbedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum "Freiraum" und zu den "historisch bedeutsamen Kulturlandschaften" wurden genehmigt, eine Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg ist jedoch nicht erfolgt. Vor dem Hintergrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen wurde das anhängige Klageverfahren zum Sachlichen Teilplan "Freiraum und Windenergie" eingestellt. Infolge dessen finden auch die Festlegungen zum Freiraum und zu den Historisch bedeutsamen Kulturlandschaften keine Anwendung mehr.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bitten wir um Information über den Planungsfortgang und die Genehmigungsinhalte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Mitteilung über die Schlussabwägung erfolgt mit Abschluss des Planverfahrens.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>10. Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV)</p>	<p>Stellungnahme vom 23.07.2025</p> <p>den vom Planungsbüro Plankontor Stadt und Land GmbH eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17.06.2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15.07.2015) geprüft.</p> <p>Gegen die vorliegende 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich OT Emilienhof der Gemeinde Wusterhausen/Dosse bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken.</p> <p>Schiffbare Landesgewässer werden nicht berührt.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Keine Bedenken. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>11. Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB)</p>	<p>– keine Beteiligung –</p>	<p>–</p>	<p>–</p>
<p>12. Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS) Region West</p>	<p>Stellungnahme 01.07.2025</p> <p>mit Bezugsmail vom 30.06.2025 informieren Sie über die Änderungen des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse.</p> <p>Hierzu teile ich Ihnen mit, dass die diesbezügliche Stellungnahme vom 16.07.2024 weiterhin gültig ist.</p>	<p>Der Landesbetrieb Straßenwesen teilte mit Mailschreiben vom 16.07.2024 mit, dass die Belange des Landesbetrieb Straßenwesen der Region West nicht betroffen sind. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>13. Ministerium der Finanzen und für Europa (MdFE)</p>	<p>– keine Beteiligung –</p>	<p>–</p>	<p>–</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
14. Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen	<p>Stellungnahme vom 25.07.2025</p> <p>[x] Keine Einwände</p>	Keine Einwände. Kenntnisnahme	K
15. Brandenburgische Boden GmbH	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
16. Polizeipräsidium Potsdam Polizeidirektion Nord	– keine Beteiligung –	–	–
17. Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	<p>Stellungnahme vom 02.07.2025</p> <p>zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.</p> <p>Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.</p> <p>Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf</p> <p>Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899</p>	<p>Keine grundsätzlichen Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Ebene einer Flächennutzungsplanänderung. Kenntnisnahme</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>18. Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Regionalbereich West</p>	<p>Stellungnahme vom 11.07.2025 die Prüfung der erneuten Vorlage der o. g. Planvorhaben hat ergeben, dass die zu der frühzeitigen Auslegung erstellte Stellungnahme vom 12.07.2024 des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) ihre Gültigkeit behält.</p>	<p>Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahme vom 12.07.2024 wurde mitgeteilt, dass der endgültige Einspeisepunkt erst nach Satzungsbeschluss abschließend mit der E.DIS Netz GmbH in der Verhandlung der Netzanschlussverträge vereinbart wird und ist nicht Teil des Bauleitplanverfahrens ist. Weiterhin wurde mitgeteilt, dass die Hinweise zu Trafoanlagen innerhalb des Plangebietes bei der Bauantragsstellung beachtet werden. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>19. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg (MWAE)</p>	<p>– keine Beteiligung –</p>	<p>–</p>	<p>–</p>
<p>20. Landesamt Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)</p>	<p>Stellungnahme vom 16.07.2025 im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt: B Stellungnahme <ol style="list-style-type: none"> 1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine. 3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich</p>	<p>Ein Geohydrologisches Erstgutachten zur Machbarkeit einer U</p>	<p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>speziell im östlichen Teil des Vorhabengebietes und daran angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit https://geo.brandenburg.de/ (Übersichtskarte, Anlage).</p> <p>Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.</p> <p>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).</p> <p>Auf das Anzeigeportal des LBGR https://bohranzeige-brandenburg.de wird verwiesen.</p> <p>Hinweise: Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden. Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB- Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu</p>	<p>Moorwasseranhebung bei Emilienhof (Lögow) parallel zur Errichtung einer Solaranlage im Teilbereich eines Niedermoor-Komplexes vom Januar 2026, erstellt von der PfaU GmbH, 18337 Marlow OT Gresenhorst, liegt vor. Es wurde untersucht, wie der aktuelle Zustand des Moorbodens ist und ob eine Wasserstandsanhhebung zur Sicherung der Moorböden möglich ist.</p> <p>Es wurde festgestellt, dass auf den wenigen verbliebenen Moorflächen organogene Böden, die auch als Torfböden anzusprechen sind, in einer Mächtigkeit von maximal 35 cm vorhanden sind. Grundsätzlich sind die Torfböden erheblich zersetzt und mineralisiert, sodass auf der überwiegenden Fläche des Plangebietes lediglich ein Gley übriggeblieben ist, der eine mächtige Oberbodenschicht besitzt. Ergebnis dieser Studie ist, dass langfristig die Moorböden zwar nicht zu erhalten sind, aber die Mineralisation durch eine Anhebung der Moorwasserstände durch Anstau von Gräben deutlich verlängert werden kann. Dies ist durch Staumaßnahmen in zwei Stichgräben auf der Fläche leicht zu erzielen, indem einfach die aktuelle Stauhöhe eingefroren wird. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird dies entsprechend als Maßnahme im Umweltbericht festgesetzt.</p> <p>Der jeweilige Umweltbericht zum Bebauungsplan sowie zum Flächennutzungsplan wird um ein Kapitel zur Bodengeologie und zu Moorböden ergänzt.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich.</p> <p>Anlage: Übersichtskarte LBGR</p>		
21. Handwerkskammer Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–
22. Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK)	– keine Beteiligung –	–	–
23. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Eberswalde	– keine Beteiligung –	–	–
24. Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)	<p>Stellungnahme vom 17.07.2025</p> <p>vielen Dank für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Unsere fachliche Stellungnahme vom 04.07.2024, Az.: GV 2024:250 behält weiterhin vollinhaltlich ihre Gültigkeit.</p>	Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 04.07.2024 wurden beachtet und in die Planung aufgenommen. Kenntnisnahme	K
25. Deutscher Wetterdienst Niederlassung Potsdam	– keine Beteiligung –	–	–

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
26. Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	– keine Beteiligung –	–	–
27. Eisenbahn-Bundesamt Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg	<p>Stellungnahme vom 23.07.2025</p> <p>per E-Mail vom 06.09.2024 (siehe unten) hatte ich bereits Stellung zu beiden Verfahren genommen. Die in ihren aktuellen Anschreiben benannte Auswertung bzw. eine Abwägung liegt mir nicht vor, hier bitte ich um Übersendung.</p> <p>Aus dem Entwurf der Begründung geht hervor, dass sowohl Anforderungen der RIN als Betreiberin der Eisenbahnstrecke als auch meine Anforderungen zumindest teilweise berücksichtigt worden sind. Unter Punkt 8.6 ist jetzt beschrieben, dass ein Blendgutachten vorgesehen ist, um eine mögliche Blendung der Lokführer auszuschließen. Dabei muss aber auch untersucht werden, ob unzulässige Blendwirkungen auf die Straßenverkehrsteilnehmer im Bereich des Bahnüberganges auftreten.</p>	<p>Das Abwägungsergebnis der Stellungnahmen aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren lag mit der Zwischenabwägung als Teil des Unterlagenpakets für die förmliche Beteiligung vor und kann bisher (Stichtag 14.01.2026) auch auf der Internetseite der Gemeinde Wusterhausen/Dosse abgerufen werden.</p> <p>Ein Blendgutachten mit Datum vom 18. Dezember, erstellt von der Solarpraxis Engineering GmbH, 12103 Berlin, liegt vor. Es wurde untersucht, ob von der geplanten PV-Freiflächenanlage Sonnenlicht auf umliegende Verkehrswege oder schutzwürdige Nutzungen von Anliegern reflektiert werden kann und ob dadurch ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigende oder die Anlieger belästigende Blendwirkungen auftreten können.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Verkehr auf den umliegenden Straßen der PV-Anlage nicht von blendwirksamen Sonnenlichtreflexionen betroffen werden kann. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bleiben jederzeit gewährt. Selbiges gilt für den Zugverkehr aus westlicher Richtung. Zudem kommt es zu keinen erheblichen Belästigungen von schutzwürdigen Räumen im Umfeld der PV-Anlage. Lediglich der Schienenverkehr aus östlicher Richtung von Mitte April bis Ende August kann zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr Sommerzeit von blendwirksamen Reflexionen einiger PV-Tische der nördlich der Bahnstrecke gelegenen Belegungsfelder der PV-Anlage in das zentrale Blickfeld betroffen werden. Die geplanten Feldhecken zwischen diesen Belegungsfeldern und dem Schienenweg bieten ab einer Wuchshöhe von 3,5 m einen hinreichenden Blendschutz. Für die Übergangszeit bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe wird durch den Errichter der PV-Anlage ein temporärer Sichtschutz durch die Gestaltung der südlichen Einfriedungszäune der nördlichen Belegungsfelder 1, 2 und 7 als Sichtschutzzaun mit einer Höhe von mindestens 3,5 m vorgesehen, der durch Schattiernetze oder andere intransparente Materialien auf einer Höhe von 0,8 m bis 3,5 m verblendet wird. Auf der Ebene des parallel geführten Baugebungsplanverfahrens wird entsprechend eine bedingte Festsetzung</p>	<p>Z</p> <p>B, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der RIN, Herrn Brechler habe ich abgestimmt, dass temporäre bauzeitliche Bahnübergänge in den Baufeldern in Abstimmung zwischen ihm und dem Errichter der Anlagen möglich sind.</p> <p>Folgenden bereits unten benannten Anforderungen bleiben weiterhin bestehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Die RIN ist im Verfahren zu beteiligen, Anforderungen der RIN sind zu berücksichtigen. · Es ist auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Beeinträchtigungen für den Bahnbetrieb entstehen, insbesondere sind Signalsichten zu gewährleisten und die Blendung der Triebfahrzeugführer ist auszuschließen. · Es ist weiterhin auszuschließen, dass durch den Bau und den Betrieb der Photovoltaikanlagen Sichtbeeinträchtigungen für Straßenverkehrsteilnehmer bei der Annäherung an den Bahnübergang im Bereich des erforderlichen Anhaltewegs bestehen. Dieser berechnet sich auf der Grundlage der Vorschrift für die Sicherung der Bahnübergänge bei nichtbundeseigenen Eisenbahnen (BÜV-NE). Einen Kreuzungsplan kann die RIN zur Verfügung stellen. · Sind Leitungskreuzungen mit der Bahnstrecke erforderlich, sollte mit der RIN eine Kreuzungsvereinbarung abgeschlossen werden. · Die Bauarbeiten sind mit dem Eisenbahnbetriebsleiter der RIN, Herrn Brechler abzustimmen. <p>Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte nehmen Sie unsere Organisationspostfachadresse in ihren E-Mail Verteiler auf.</p>	<p>getroffen, die diesen Sichtschutz solange vorschreibt, bis die Hecke auf die zuvor genannte erforderliche Höhe hochgewachsen ist.</p> <p>Diesen Anforderungen ist im erforderlichen Maße gefolgt worden. Die RIN wurde auch im Rahmen der förmlichen Beteiligung angeschrieben. Eine Stellungnahme mit Datum vom 15.08.2025 liegt vor. Im Wesentlichen betreffen die nebenstehenden Hinweise jedoch die Ebene des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und nicht die Ebene der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes. Kenntnisnahme</p>	<p>V, H</p>
<p>28. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Direktion Potsdam</p>	<p>– keine Beteiligung –</p>	<p>–</p>	<p>–</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
29. Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
30. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK)	– keine Beteiligung –	–	–
31. Landesamt für Umwelt (LfU)	<p>Stellungnahme vom 08.08.2025</p> <p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p>Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2, Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Flächennutzungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 25.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Da es bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine neuen Erkenntnisse zu dem Vorhaben gibt, werden keine weiteren Hinweise gegeben.</p>	<p>Hinweise zu Fachstellungennahmen. Kenntnisnahme.</p> <p>Die Hinweise, die aus der in Rede stehenden Stellungnahme hervorgegangen sind, wurden beachtet und in den Planentwurf eingearbeitet. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Abteilung Technischer Umweltschutz 2, Belang Immissionsschutz</p> <p>Das LfU, Fachbereich Immissionsschutz, gab zur beabsichtigten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes Wusterhausen/Dosse letztmalig mit Schreiben vom 25.07.2024, Gesch-Z.: LFU-TOEB-3700/887+7#276955/2024, eine Stellungnahme ab.</p> <p>Im vorliegenden Umweltbericht (Stand 20.03.2025) wurden die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet. Den Ausführungen wird gefolgt. Somit bestehen aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine weiteren Hinweise. Der beabsichtigten 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Bereich des Ortsteils Emilienhof wird zugestimmt.</p> <p>Mitteilung Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung und die Zusendung der digitalen Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, der Legende und der Verfahrensleiste an die E-Mail: TOEB@LfU.Brandenburg.de gebeten.</p>	<p>Der Planung wird zugestimmt. Keine weiteren Hinweise. Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise werden beachtet.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
<p>32. Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Ostprignitz-Ruppin</p>	<p>Stellungnahme vom 18.07.2025</p> <p>die uns vorliegenden Unterlagen zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen wurden geprüft:</p> <p>Innerhalb der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine veränderte Darstellung der Änderungsfläche von einer landwirtschaftlichen Fläche in ein Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlagen“. Die Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) stehen im Zusammenhang mit dem zeitgleich in Aufstellung befindlichen vor-habenbezogenen B-Plan „Solarpark Emilienhof“.</p> <p>Die FNP-Änderungsfläche gliedert sich in eine Änderungsfläche 1 (West) und eine Änderungsfläche 2 (Ost). Dabei umfassen die FNP-Änderungsflächen überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flurstücke, wobei die</p>	<p>Planinhalt. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>Änderungsfläche 2 (Ost) auch eine Waldfläche einschließt. Damit sind forstrechtliche Belange unmittelbar berührt:</u></p> <p>Da die in der Änderungsfläche 2 befindliche Waldfläche keiner Nutzungsartenänderung unterliegt, wird seitens des Forstamtes Ostprignitz-Ruppin als die für „Wald“ nach Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) zuständige untere Forstbehörde hiermit der Änderung des Flächennutzungsplans (11. Änderung) zugestimmt.</p> <p>Bei der innerhalb der FNP-Änderungsflächen gelegenen Waldfläche nach § 2 LWaldG muss die Waldeigenschaft somit grundsätzlich erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass unmittelbar an das FNP-Plangebiet angrenzende Waldflächen ebenfalls nicht beansprucht, beschädigt oder im Zuge der baulichen Errichtung der PV-Freiflächenanlage (vgl. B-Plan „Solarpark Emilienhof“) beispielsweise als Lagerplatz genutzt werden dürfen. Baumaschinen/Baugeräte/Baumaterialien etc. sind deshalb grundsätzlich außerhalb von Waldflächen zu lagern bzw. abzustellen.</p> <p>Bei Rückfragen stehen als zuständiger Revierleiter, Herr Jens Pfeiffer (Tel. 01723045514) und Frau Iris Reschke-Helm (Hausruf +49 33970 50443) Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.</p>	<p>Da die Waldfläche innerhalb der Änderungsfläche keiner Nutzungsänderung unterliegt und auch weiterhin erreichbar ist, stimmt der Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt OPR, der Planung zu. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>33. Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>34. Landkreis Ostprignitz-Ruppin Dezernat 1: Bauen, Ordnung, Umwelt Kreisentwicklung und Mobilität</p>	<p>Stellungnahme vom 08.08.2025</p> <p>ausgelöst durch die E-Mail des Planungsbüros Plankontor Stadt und Land GmbH vom 30.06.2025, erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange, zu o. g. Vorhaben.</p> <p>In die Erarbeitung der Stellungnahme wurden gemäß TöB-Erlass des MIL vom 20.10.2020 die Ämter und Behörden unseres Hauses einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden. Im Ergebnis der Beteiligung liegen Fachstellungen des</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> • Amtes f. Verb.schutz u. Landwirtschaft, SG Landwirtschaft, v. 07.08.2025, • Gesundheitsamtes, SG Hygiene u. Umweltmedizin, v. 05.08.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Bodenschutzbehörde, v. 30.07.2025, • Bau- u. Umweltamtes, untere Wasserbehörde, v. 23.07.2025 sowie des • Bau- u. Umweltamtes, untere Denkmalschutzbehörde, v. 09.07.2025 vor. <p>Diese Stellungnahmen enthalten Hinweise und Anregungen. Sie sind diesem Schreiben beigefügt und im Zuge der Abwägung gesondert zu berücksichtigen.</p> <p>Seitens der ebenfalls im Verfahren einbezogenen Brandschutzdienststelle sowie der unteren Naturschutzbehörde erfolgte bis dato keine fachliche Zuarbeit. Die untere Naturschutzbehörde stellt jedoch ihre Zuarbeit bis zum 15.08.2025 in Aussicht, welche Ihnen sodann direkt übermittelt wird.</p> <p>Der kreis- bzw. bauleitplanerische Hinweis aus der Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung wurde laut Abwägung v. 20.03.2025 zwar berücksichtigt, jedoch nicht in der Planzeichnung umgesetzt. Die farbliche Divergenz der Waldflächen zwischen Planzeichnung und Zeichenerklärung besteht fort. Eine klare Unterscheidung zu den in der Zeichenerklärung ebenfalls aufgenommenen Grünflächen ist nicht möglich.</p> <p>Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Zeichenerklärung nur auf Planzeichen innerhalb der Änderungsflächen zu beziehen, um einer Informationsüberfrachtung entgegenzuwirken. Darstellungen über die Änderungsflächen hinaus, kann sich der Planlesende bei Bedarf über den Hinweis auf den wirksamen FNP selbständig erschließen. Die Überschrift „Zeichenerklärung (Bestand und Planung)“ wäre folglich um „der Änderungsflächen“ zu ergänzen.</p> <p>Sofern die wirksamen Darstellungen des gesamten FNP-Kartenausschnittes dennoch aufgeführt werden sollen, sind diese vollständig zu erläutern (z. B. Flächen zum Anpflanzen v. Bäumen, Sportplatz, Ausgleichsfläche, priv. Grünfläche, Gemeindegrenze, ...).</p> <p>Zugunsten der Eindeutigkeit, sollten die Überschriften der Kartenausschnitte wie folgt formuliert werden: „Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde</p>	<p>Beteiligte Fachämter. Kenntnisnahme</p> <p>SN mit Hinweisen und Anregungen. Kenntnisnahme</p> <p>Den Hinweisen wird gefolgt. Die Planunterlagen werden diesbezüglich angepasst.</p> <p>Diesem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Diesem Hinweis wird gefolgt.</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>P, L</p> <p>L</p> <p>P</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wusterhausen/Dosse, Planteil Lögow und Emilienhof (Stand 10/2000) mit Darstellung des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 03/2025)" bzw. „ 11. Änderung des Flächennutzungsplanes (Stand 03/2025) auf dem Ausschnitt des wirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Planteil Lögow und Emilienhof (Stand 10/2000)".</p> <p>Die Zeichenerklärung sollte darüber hinaus um die Planzeichen Bodendenkmal und Gewässer ergänzt werden. Die Planzeichen zum Bodendenkmal bzw. zur Bahnanlage sind als nachrichtlich Übernahme zu kennzeichnen.</p> <p>Die Solarflächen sollten in der Zeichenerklärung entspr. des § 11 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Solar" erläutert werden.</p> <p><u>Allgemeine Hinweise:</u> Bitte beachten Sie, dass unsere Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange nicht unsere Zuständigkeit als höhere Verwaltungsbehörde nach § 203 Abs. 3 BauGB i. V. m. der Baugesetzbuchzuständigkeitsverordnung vom 15.10.1997 einschließt. Die aufgeführten Anmerkungen erfolgen beispielhaft und sind demzufolge nicht im Sinne einer abschließenden rechtlichen Prüfung zu werten.</p> <p>Nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB ist das Ergebnis der Abwägung zum Bauleitplanentwurf den sich im Rahmen dieser Beteiligung äußernden Stellen (Öffentlichkeit+ TöB) mitzuteilen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 12 BbgEGovG sind die Bau- und Planungsverwaltungen der Kommunen in der Pflicht, XPlanung-basierte Daten von Bauleitplänen verarbeiten und bereitstellen zu können. Neben der Übersendung der rechtskräftigen Planfassung (Papierexemplar) bitten wir um Übermittlung eines digitalen Datensatzes (möglichst XPlanung-konforme Daten oder im Pdf-Formal), um die Aktualisierung des kreislichen Geoportals vorzunehmen.</p> <p>Vorliegende Stellungnahme erreicht Sie ausschließlich per E-Mail (Anberndt@wusterhausen.de; Cc info@plankontor-np.de).</p> <p>Anlage 5 Fachstellungennahmen</p>	<p>Diesen Hinweisen wird gefolgt.</p>	<p>L</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
34.1	<p>Amt für Verbraucherschutz und Landwirtschaft Stellungnahme vom 07.08.2025</p>		
	<p>durch den vorgesehenen Standort des Planvorhabens „Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Bereich Emilienhof (Bearb.stand 13.05.2025)“ werden zum einem 45,7 ha und zum anderen 22,3 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche überplant und der Nutzung entzogen.</p> <p>Die benannten Flächen befinden sich innerhalb des digitalen Feldblockkatasters welche als Grundlage für den Bezug von EU-Agrarfördermitteln dient. Betroffen sind die Referenzen DEBBLI1668916210, DEBBLI1668916212, DEBBLI1468915104, DEBBLI0368301008 und DEBBLI1468915230. Mit der Umsetzung des Vorhabens erlischt die Beihilfefähigkeit der Fläche. Eine Beantragung im Rahmen Anträge auf Agrarförderung ist dann nicht mehr möglich.</p> <p>Wenn erforderliche Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes durchgeführt werden oder auf Flächen außerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen, bestehen seitens des SG Landwirtschaft keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Vorhaben.</p>	<p>Die Problematik ist dem Flächeneigentümer bekannt. Kenntnisnahme</p> <p>Die Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanes „Solarpark Emilienhof“ festgelegt und nicht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.</p>	<p>K</p> <p>H</p>
34.2	<p>Gesundheitsamt Stellungnahme vom 05.08.2025</p>		
	<p>zu den eingereichten Unterlagen der Gemeinde Wusterhausen nimmt das Gesundheitsamt auf der Grundlage des § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg, als Träger öffentlicher Belange, hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung im Landkreis OPR, Stellung.</p> <p>Gegen den Entwurf zum Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage und der in diesem Zusammenhang erforderlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen bestehen aus der Sicht des Gesundheitsamtes keine Bedenken, wenn gewährleistet ist, dass die Bewohner in den nächstgelegenen Immissionsorten und die Verkehrsteilnehmer auf den angrenzenden Wegen/Straßen/Schienenwege durch die geplanten Anlagen nicht durch Blendung/Aufhellung oder Lärm belästigt, beeinträchtigt oder gefährdet werden. Auf in der</p>	<p>Aufgrund des Abstandes zur schutzwürdigen Wohnbebauung sind Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen von der PV-Freiflächenanlage auf die Immissionsorte in den Wohngebäuden nicht zu erwarten.</p> <p>Ein Blendgutachten mit Datum vom 18. Dezember, erstellt von der Solarpraxis Engineering GmbH, 12103 Berlin, liegt vor. Es wurde untersucht, ob von der geplanten PV-Freiflächenanlage Sonnenlicht auf umliegende Verkehrswege oder schutzwürdige Nutzungen von Anliegern reflektiert werden kann und ob dadurch ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Stellungnahme zum Vorentwurf enthaltenen Hinweise wurde eingegangen.</p> <p>Aus den Unterlagen ist ersichtlich, dass in diesem Zusammenhang die Erstellung eines Blendgutachtens für den Bereich der Bahnstrecke Neustadt/Dosse Städtebf - Herzberg (Mark) erfolgen soll. Weiterhin hat das LfU empfohlen, im Umweltbericht die Angaben zu den Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit für die schutzwürdige Wohnbebauung in der OL Dessow sowie Emilienhof zu ergänzen. Dies ist auch aus der Sicht des Gesundheitsamtes zu befürworten.</p> <p>Wie auch in der Stellungnahme des LAVGN4 dargestellt wurde, ist in den Unterlagen nicht angegeben, wo die Einspeisung des erzeugten Stroms erfolgen soll und welche technischen Anlagen in diesem Zusammenhang errichtet werden müssen. In diesem Zusammenhang wurde auf die 26.</p>	<p>Verkehrs beeinträchtigende oder die Anlieger belästigende Blendwirkungen auftreten können. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Verkehr auf den umliegenden Straßen der PV-Anlage nicht von blendwirksamen Sonnenlichtreflexionen betroffen werden kann. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bleiben jederzeit gewährt. Selbiges gilt für den Zugverkehr aus westlicher Richtung. Zudem kommt es zu keinen erheblichen Belästigungen von schutzwürdigen Räumen im Umfeld der PV-Anlage. Lediglich der Schienenverkehr aus östlicher Richtung von Mitte April bis Ende August kann zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr Sommerzeit von blendwirksamen Reflexionen einiger PV-Tische der nördlich der Bahnstrecke gelegenen Belegungsfelder der PV-Anlage in das zentrale Blickfeld betroffen werden. Die geplanten Feldhecken zwischen diesen Belegungsfeldern und dem Schienenweg bieten ab einer Wuchshöhe von 3,5 m einen hinreichenden Blendschutz. Für die Übergangszeit bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe wird durch den Errichter der PV-Anlage ein temporärer Sichtschutz durch die Gestaltung der südlichen Einfriedungszäune der nördlichen Belegungsfelder 1, 2 und 7 als Sichtschutzzaun mit einer Höhe von mindestens 3,5 m vorgesehen, der durch Schattiernetze oder andere intransparente Materialien auf einer Höhe von 0,8 m bis 3,5 m verblendet wird. Auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens wird entsprechend eine bedingte Festsetzung getroffen, die diesen Sichtschutz solange vorschreibt, bis die Hecke auf die zuvor genannte erforderliche Höhe hochgewachsen ist.</p> <p>Die Abteilung Immissionsschutz des LfU teilt mit Stellungnahme vom 08.08.2025 mit, „<i>dass im vorliegenden Umweltbericht (Stand 20.03.2025) die bau-, betriebs- und anlagebedingten Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage auf die Schutzgüter ausführlich dargestellt und bewertet [wurden]. Den Ausführungen wird gefolgt. Somit bestehen aus Sicht der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine weiteren Hinweise.</i>“ Es wird davon ausgegangen, dass das Gesundheitsamt nach Bezugnahme auf die Stellungnahme des LfU ebenfalls einverstanden ist.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Da die nebenstehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes auch für das parallel geführte Bebauungsplanverfahren zum B-Plan „Solarpark Emilienhof“ eingereicht wurde, wird auf den gegebenen</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>BlmSchV und das Minimierungsgebot für die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder hingewiesen. Da auch von solchen Anlagen Lärmemissionen/tieffrequenter Schall erzeugt werden können, die für die nächstgelegene Wohnbebauung relevant sein können, sollten diese im Vorfeld mitberücksichtigt werden. Gleiches gilt für die in den aktualisierten Unterlagen dargestellte Ausstattung des Solarparks mit Batteriespeicheranlagen. Zur Bewertung sollte deshalb eine Schallimmissionsprognose erstellt werden, um für die bestehende Wohnbebauung eine erhebliche Belästigung durch betriebsbedingte Schallimmissionen i.S. des § 5 BImSchG ausschließen zu können. Betriebsbedingte Schallemissionen sind insbesondere durch Trafostationen, Wechselrichter, Kühlaggregate ... möglich.</p> <p>Aus den vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, dass im Rahmen der parallel im Verfahren befindlichen 11. Änderung des Flächennutzungsplanes innerhalb der Änderungsfläche überwiegend Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Solar/PV-Freiflächenanlagen“, die Waldfläche als Waldfläche und die größeren Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen als SPE-Flächen (Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Maßnahmen für Natur und Landschaft) dargestellt werden. Weiterhin werden an unterschiedlichen Stellen Grünflächen (z. B. Wiese) ausgewiesen und es ist auch geplant, die Freiflächen zwischen den Solarmodulen zu begrünen. In diesem Zusammenhang ist auf das Auftreten von Beifuß-Ambrosia hinzuweisen. Im B-Plan sollte eine Verpflichtung fixiert werden, dass, sofern ein solcher Bewuchs festgestellt wird, dieser unbedingt zu entfernen ist, da der Ambrosia-Pollen schon in kleinen Mengen heftige Gesundheitseffekte beim Menschen auslösen kann. Dazu zählen allergische Reaktionen wie Heuschnupfen, Bindehautreizungen und allergisches Asthma. Bisher kommt Ambrosia in Brandenburg hauptsächlich in den südlichen Landkreisen vor und wird dort umfangreich bekämpft. Vereinzelt tritt Ambrosia aber auch in den übrigen Landkreisen auf. Die Beifuß-Ambrosia wächst als Ackerunkraut in der Feldflur, an Ruderalstellen, Böschungen, Straßen- und Wegrändern und kann sich auf voll besonnten Plätzen, insbesondere auf sandigen Böden, in Konkurrenz zu der Wildflora dauerhaft behaupten. Die in den Unterlagen als Pflegemaßnahme vorgesehene regelmäßige Mahd ist zur Beseitigung der Beifuß-Ambrosia allerdings nicht ausreichend.</p> <p>Hinsichtlich des in den Unterlagen durch die Anlage von Hecken an den Außengrenzen des Solarparks beschriebenen Sichtschutzes ist anzumerken, dass dieser vermutlich erst nach Aufwuchs der Hecken,</p>	<p>Hinweis dann im Rahmen der Abwägung des B-Planes eingegangen.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft nicht die Ebene der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Da die nebenstehende Stellungnahme des Gesundheitsamtes auch für das parallel geführte Bebauungsplanverfahren zum B-Plan „Solarpark Emilienhof“ eingereicht wurde, wird auf den gegebenen Hinweis dann im Rahmen der Abwägung des B-Planes eingegangen.</p> <p>Dieser Hinweis ist zutreffend. Kenntnisnahme</p>	<p>Z</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>insbesondere in der Vegetationsperiode, bestehen wird, und bis dahin werden die Anlagen als solche wahrnehmbar sein.</p> <p>Falls Sie Rückfragen haben sollten, beantworte ich diese gern.</p>		
34.3	<p>Bau und Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde Stellungnahme vom 30.07.2025</p>		
	<p>hinsichtlich des oben genannten Vorhabens, gibt es seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Einwände. Die Hinweise aus der Stellungnahme vom 02.08.2024 wurden -gemäß Zwischenabwägung- zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Übrigen wird hinsichtlich der bodenschutzfachlichen Aspekte auf die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 29.07.2025 hingewiesen, welche im Rahmen des parallelaufenden B-Plan-Verfahrens (Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Emilienhof“ im Ortsteil Emilienhof der Gemeinde Wusterhausen/Dosse (Bearb.stand 13.05.2025) Az.: 30215-2025, abgegeben wurde.</p>	<p>Keine Einwände. Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden beachtet. Kenntnisnahme</p> <p>Hinweis auf SN zum parallelen B-Planverfahren. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p>
34.4	<p>Bau und Umweltamt, untere Wasserbehörde Stellungnahme vom 23.07.2025</p>		
	<p>aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen das im o.g. Plan dargestellte Vorhaben grundsätzlich keine Einwände. Wir verweisen auf die nachstehenden Rechtspflichten und Hinweise und bitten um Übergabe einer Ausfertigung der Gesamtstellungnahme.</p> <p>Rechtspflichten und Hinweise aus Sicht des Wasserrechtes</p> <p><i>Gewässerenunterhaltung Trieplatzer Graben, Metzelthiner Landwehrgraben</i></p> <p>Das Vorhaben darf nicht gegen das Verbesserungsgebot oder das Verschlechterungsverbot nach §§ 27ff. WHG verstoßen. Auch ist es erforderlich, dass die Bestandteile der Photovoltaik Anlage einen Abstand vom Gewässer einhalten, der die Gewässerpflege des Wasser-und Bodenverbandes nicht beeinträchtigt oder erschwert.</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Abwasserbeseitigung:</i> Soweit eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist und sonstige Belange nicht entgegenstehen, ist Niederschlagswasser gemäß § 54 Abs. 4 BbgWG schadlos über die belebte Bodenzone zu versickern.</p> <p>Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, sind diese gemäß den §§ 8 u. 9 WHG erlaubnispflichtig. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unieren Wasserbehörde zu beantragen (Dauer, geschätzte Entnahmemenge, Ort der Wiedereinleitung).</p> <p>Erdaufschlüsse bei denen mittelbar oder unmittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt werden kann, sind gemäß § 49 WHG einen Monat vor Beginn der Maßnahme vom Unternehmer bei der Wasserbehörde anzuzeigen.</p> <p><i>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:</i> Bei der Wahl der Aufstellorte der Transformatoren sind die vorgehenden Ausführungen zu beachten.</p> <p>Es dürfen für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Transformatoren, Batteriespeicher) nur Bauprodukte, Bauarten oder Bausätze verwendet werden, für die die bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise unter Berücksichtigung wasserrechtlicher Anforderungen vorliegen.</p> <p>Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so <u>geplant</u> (Fachplanungspflicht) und errichtet werden, beschaffen sein und betrieben werden, dass diese Stoffe nicht austreten können. Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt werden. Bei einer Betriebsstörung anfallende Gemische (z.B. Löschwasser), die ausgetretene wassergefährdende Stoffe enthalten können, müssen ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt werden können.</p> <p>Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die nach § 3 Abs. 2 AwSV als allgemein wassergefährdende Stoffe oder in eine der drei Wassergefährdungsklassen (WGK) eingestuft sind, ist der unteren Wasserbehörde sechs Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Das dementsprechende Anzeigeformblatt steht auf der Internetseite des Landkreises OPR zum</p>	<p>Ein Abstand von 5,0 m zur jeweiligen Böschungsoberkante der Gewässer als Grabenreinigungstreifen wird durch die Darstellung von entsprechend breiten Grünflächen eingehalten. Im B-Plan wird dann differenziert mit der Festsetzung einer 5,0 m breiten Grünfläche und einer 4,0 m breiten SPE-Fläche zur Anpflanzung einer Hecke.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung und wird im parallelen Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p>	<p>V</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	Laden bereit. Mit der Anzeige sind die Anlagen nach § 14 AwSV abzugrenzen, alle Anlagenteile zu bezeichnen und die Eignung dieser Anlagenteile nachzuweisen. Die separate Anzeige entfällt, wenn für diese Anlagen eine Baugenehmigung beantragt wird. In diesem Fall müssen die vorgenannten Unterlagen im Bauantrag enthalten sein.		
34.5	Bau und Umweltamt, untere Denkmalschutzbehörde Stellungnahme vom 09.07.2025		
	die begründeten Vermutungsflächen eines Bodendenkmals wurden in die Planzeichnung des Entwurfs - Stand März 2025 - entsprechend der Stellungnahme des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseums (BLDAM) vom 07/2024 aufgenommen. Zusätzlich wurde sowohl im Umweltbericht (Stand 20.03.2025) als auch im Entwurf der Begründung (Stand März 2025) auf die Auflage der frühzeitigen Mitteilung über Erdarbeiten in diesen Vermutungsflächen sowie Anzeigepflicht von Funden im gesamten Plangebiet hingewiesen. Eine detaillierte denkmalpflegerische Stellungnahme erfolgt durch das als TöB zuständige BLDAM.	Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden berücksichtigt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Kenntnisnahme	K
34.6	Bau und Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 15.08.2025		
	die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Rahmen der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Sie ist nach § 1 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 NatSchZustV in diesem Verfahren für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen zuständig. 1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können. a) Einwendung b) Rechtsgrundlage		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Besonderer Artenschutz</p> <p>a) Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind vertiefende Betrachtungen notwendig (siehe unter c)). Aktuell ist für die Behörde nicht auszuschließen, dass es zur Verletzung von Verbotstatbeständen für bestimmte Arten kommt.</p> <p>b) Der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG ist eine wesentliche Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit von Bauleitplänen. Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs-, Beschädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Tierarten bzw. von Standorten geschützter Pflanzenarten) gelten entsprechend Abs. 5 bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. <u>Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln (im Umweltbericht).</u></p> <p>Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist nach dem Abschichtungsprinzip vorzugehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren des Vorhabens) - Sofern Konflikte erkennbar sind, ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Betrachtung einzelner Arten) durchzuführen. - Art- bzw. gildenbezogenes Abprüfen des Lebensstätten-schutzes (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), des Tötungsrisikos (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Wenn trotz Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände bestehen bleiben, sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> zu prüfen. <p>Zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG sind mit § 44 Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote begünstigt (Legalausnahmen). § 44 Abs. 5 BNatSchG eröffnet die Möglichkeit, zur Wahrung der ökologischen Funktion betroffener Lebensstätten, vorgezogene Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als CEF-Maßnahmen (cef: continuous ecological functionality-measures) festzulegen. Bei</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes wird auf FNP-Ebene sichergestellt, dass die getroffenen Darstellungen grundsätzlich gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vereinbaren sind. Die planungsrelevanten Tierarten (einschließlich aller europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) werden auf FNP-Ebene überschlägig erfasst und maßstabsgerecht berücksichtigt. Potenzielle Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren werden erkannt und bewertet. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein können, erfolgt fachgerecht erst im Rahmen des Umweltberichts für den Bebauungsplan, da hierfür konkrete Festsetzungen, bauliche Strukturen und Eingriffswirkfaktoren erforderlich sind.</p> <p>Auf Planungsebene des FNP werden die Konfliktbereiche dargestellt und Lösungsansätze aufgezeigt. Konkrete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die abschließende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen im nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag sowie Umweltbericht des Bebauungsplans (Abschichtung). Dabei werden Schutzmaßnahmen für unter anderem Amphibien und Feldlerchen berücksichtigt. Maßnahmen sind z.B. ein Amphibienschutzzaun an den Außengrenzen des Geltungsbereiches und Ausgleichsflächen für die Feldlerche.</p>	<p>U</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vorgezogenen Maßnahmen handelt es sich um vorbeugende funktions-erhaltende Maßnahmen, die auf eine Minimierung/Beseitigung der negativen Auswirkungen des Vorhabens abzielen. Soll über vorgezogene Maßnahmen das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, so müssen diese Maßnahmen folgende artenschutzfachliche Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sie müssen unmittelbar dem betroffenen Bestand dienen und mit ihm räumlich und funktional verbunden sein. Sie müssen dazu beitragen, die Funktion der betroffenen Lebensstätte/n in <u>qualitativer und quantitativer Hinsicht</u> zu erhalten. - Sie sind zeitlich so durchzuführen, dass deren Funktionsfähigkeit vor dem geplanten Eingriff sichergestellt oder mit großer Sicherheit zu erwarten ist. <p>Eine Bestätigung der Eignung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen durch die zuständige Behörde ist für die Rechtssicherheit des Vorhabens erforderlich. Maßnahmen, mit deren Hilfe das Eintreten der Verbotstatbestände wirksam ausgeschlossen werden können, müssen in geeigneter Weise gesichert werden. Die Sicherung und der Erfolg der Maßnahme sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde aktenkundig nachzuweisen.</p> <p>c)</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Essenzielle Aussagen des AFB sind für jede Artengruppe in den Umweltbericht überblicksartig und strukturiert zu übernehmen. - AFB S. 10: „Dem Vorhabengebiet wird aufgrund seiner Größe, der vorhandenen monotonen Geländestruktur, welche größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt wird, und den nachgewiesenen Arten (ohne die Feldlerche) eine weniger relevante Bedeutung als Nahrungs- und Bruthabitat zugeschrieben.“ <ul style="list-style-type: none"> o Der Aussage kann nicht gefolgt werden. Vor allem das östliche Teilgebiet weist durch das vorhandene Grünland, die westlich angrenzenden Feldsölle und Feldgehölze, den Graben und den Brennessel-Schwarzerlenwald eine strukturierte Landschaft auf. Die Ergebnisse des Kartierberichts (Karte 2 Zug- und Rastvögel) verdeutlichen u. a. die häufige Nutzung des östlichen (sowie westlichen) Geltungsbereichs durch Rotmilan (1 Brutrevier am westlichen Rand des östlichen Geltungsbereichs) und 	<p>Hinweise zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie zum Umweltbericht für den Bebauungsplan werden im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Behandlung dieser Belange erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans und ist daher nicht Gegenstand des entsprechenden Verfahrens.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Mäusebussard (1 Brutrevier im Brennessel-Schwarzerlenwald im östlichen Geltungsbereich). Eine differenziertere Betrachtung ist vorzunehmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ein Monitoringkonzept mit einer Laufzeit von min. 6 Jahren ist zur Entwicklung der Arten in der PV-Anlage (und auf ggf. externen Ausgleichsflächen) erforderlich und den Planunterlagen hinzuzufügen. Dadurch soll die Wirksamkeit der gewählten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen überprüft und die Entwicklung des Artenspektrums im räumlichen Bezug zur PV-Anlage dokumentiert werden. Das Monitoring ist rechtlich zu sichern und als Hinweis zur Satzung aufzunehmen (Sicherstellung für die Übernahme in die Baugenehmigung). <p>Hinweise zur Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Prüfung der Akzeptanz der kartierten Arten ggü. großflächigen PV-FFA ist anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse durchzuführen (z. B. BGH-Plan, 2024 – online unter: https://www.naturschutz-energiewende.de/publikationen/moeglichkeiten-und-grenzen-des-artenschutzrechtlichen-ausgleichs-in-solar-parks/). Bisher nimmt der AFB nur eine detailliertere Einschätzung zur Beeinträchtigung der Feldlerche vor. - Einschätzung der Relevanz der Flächen als essenzielles Nahrungshabitat für Nahrungsgäste (insbesondere für Greifvögel, die im / am Plangebiet brüten oder dieses laut Kartierbericht häufiger aufsuchen) - Einschätzung dazu im AFB auf S. 10: „Für das Vorhaben sind alle Brutvögel relevant, die innerhalb des Geltungsbereichs vorkommen und von der PV-Freiflächenanlage beeinträchtigt werden, was auf bodenbrütende Vogelarten wie die Feldlerche zutrifft. Alle im Gehölz und in Röhricht brütenden Vogelarten bleiben von der Planung unberührt, da die Gehölz-, bzw. Röhrichtstrukturen im Untersuchungsgebiet erhalten bleiben. Selbiges gilt für die Brutreviere, welche entlang der geplanten Zuwegungen nachgewiesen wurden, da die Planung keine erheblichen Veränderungen dieser Strukturen vorsieht und die Habitate erhalten bleiben. Für alle im Pufferbereich um die Vorhabenfläche vorkommenden Brutvögel bleibt das Habitat ebenfalls erhalten und es entsteht keine Verschlechterung des Habitatzustandes.“ <p>➔ Diese Einschätzung lässt die allgemeine Störwirkung / Kullissenwirkung von PV-FFA sowie die zukünftige Nutzung</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der PV-FFA durch die Arten außer Acht. Auch für weitere Arten sind Auswirkungen wahrscheinlich und insbesondere von der Anlagenplanung abhängig (vgl. Überblick in BGH-Plan, 2024: 44 ff)</p> <p>Feldlerche Von der direkten Überplanung mit Solarmodulen sind vier Feldlerchenbrutpaare betroffen. Im Bereich der Zuwegung des östlichen Geltungsbeereichs sind mindestens zwei weitere Brutpaare betroffen.</p> <p>Es erfolgte eine Anpassung des Bebauungsplans zur Schaffung größerer Maßnahmenbereiche für die Feldlerche. Insgesamt sollen 1,9 ha als Ausgleichsfläche zur Verfügung gestellt werden – der AFB beruft sich damit auf die Erfüllung der Anforderungen an eine fachgerechte Maßnahmenplanung indem somit pro betroffenem Feldlerchenpaar rund 0,5 ha Freifläche zur Verfügung gestellt werden (vgl. AFB S. 11). Dabei sind folgende Punkte im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und erneut zu bewerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Flächen liegen nicht zusammenhängend vor und nicht alle Flächen sind min. 0,5 ha groß. - Die Eignung der Flächen wurde nicht beurteilt (bspw. ist die neu geschaffene SPE-Fläche 2.2 nordöstlich des Brennessel-Schwarzerlenwaldes zu einem Großteil ungeeignet, da für die Feldlerchen von einem Abstand von (80-) 100 m zu Waldkanten ausgegangen werden muss). Die Beurteilung der Flächen ist nachzuholen. - Die Prognosesicherheit zur Annahme der Maßnahmen durch die Feldlerche ist zu beschreiben. <p>Für eine fachgerechte Planung und Überarbeitung der CEF-Maßnahme empfiehlt sich die Nutzung des Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021. Der Steckbrief zur Feldlerche fasst wertvolle Hinweise aus einschlägiger Fachliteratur zusammen und behandelt wichtige Variablen zur Planung der Ersatzhabitate, u. a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche Maßnahme eignet sich für betroffene Feldlerchen? (abhängig von Ausgangszustand der zuvor genutzten Fläche – <u>Feldlerchen</u> 	<p>Hinweise zur Feldlerche im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Behandlung dieser Belange erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans und ist daher nicht Gegenstand des entsprechenden Verfahrens.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><u>der Feldflur bleiben auf Acker/Ackerbrache, Feldlerchen auf Grünland bevorzugen weiterhin Grünland)</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Welche quantitativen Anforderungen bestehen für einzelne Maßnahmen? - Welche Prognosesicherheit führen die gewählten Maßnahmen an? (Prognosesicherheit ist in Maßnahmenplanung herzuleiten) - Welche Abstände müssen bspw. zu einzelnen Bäumen, Gebüschgruppen, Hecken, Baumreihen, Waldrand etc. eingehalten werden? - Liegen ggf. extern hinzugezogene Maßnahmenflächen max. 2 km vom Eingriff entfernt? <p>MV1 – Bauzeitenregelung und MV2 – Vergrämung durch Flatterbänder (im Bedarfsfall)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Bauzeitenregelung aus MV1 ist zwingend einzuhalten, sonst werden bei Inanspruchnahme von MV2 temporäre funktionssichernde Maßnahmen (CEF-Maßnahme) außerhalb des Geltungsgebietes abseits der Bautätigkeiten notwendig, da eine erhebliche Beeinträchtigung der Feldlerche (Ausbleiben der Brut im Baujahr) eintritt. D. h. die Ausgleichsmaßnahmen wären vorgezogen abseits von Störquellen des Baubetriebes umzusetzen. Es gelten die artspezifischen Vorgaben zur Planung von CEF-Maßnahmen für die Feldlerche (vgl. Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring; Anhang B Maßnahmen-Steckbriefe (Artspezifisch geeignete Maßnahmen); 2021) <p>Greifvögel Für die Artengruppe der Greifvögel werden im AFB keine Einschätzungen zur Betroffenheit vorgenommen. Die Prüfung der Betroffenheit für die Arten Rotmilan, Mäusebussard, Turmfalke, Raufußbussard, Sperber und Kornweihe ist nachzuholen.</p> <p>Hohe Relevanz haben v. a. die in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet bzw. direkt im Plangebiet brütenden Arten Rotmilan und Mäusebussard. Eine Einschätzung zur Störungsempfindlichkeit, Relevanz der umliegenden Flächen als Nahrungshabitat (insbesondere zur Jungenaufzucht) und eine Prognose zur Weiternutzung der mit Modulen überstellten Flächen ist vorzunehmen.</p>	<p>Hinweise zu den Greifvögeln im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Behandlung dieser Belange erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans und ist daher nicht Gegenstand des entsprechenden Verfahrens.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Amphibien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf der Amphibien-Karte im Kartierbericht sind die untersuchten Gewässer grafisch darzustellen. Auch in den Kartierjahren nicht wasserführende Kleingewässer, Feldsölle sind darzustellen. - Im Kartierbericht wurde das Feldsoll im westlichen Geltungsbereich nicht untersucht bzw. als nicht wasserführend im Jahr der Kartierung bewertet (vgl. S. 57 Kartierbericht, K. K. Regioplan, 2024). Zur Abwendung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nach dem worst-case Prinzip ein temporärer Amphibienschutzzaun während der Bauphase aufzustellen. Der Zeitpunkt der Zaunaufstellung ist so zu wählen, dass evtl. überwinterte Amphibien auf den Ackerflächen nicht vom potenziellen Laichgewässer ausgeschlossen werden. Die Errichtung des Zaunes ist durch die ÖBB abzustimmen. - Die Empfehlung des Kartierberichtes zur Errichtung von temporären Amphibienschutzzäunen im südlichen Randbereich der südwestlichen Teilfläche, im südlichen Randbereich der südöstlichen Teilfläche und den östlichen Randbereichen der nordöstlichen Teilfläche wurden nicht in den AFB und die Maßnahmenplanung übernommen. Der Sachverhalt sollte im AFB geprüft werden und die entsprechende Maßnahme in den Maßnahmenkatalog zur Vermeidung aufgenommen werden. <p>Fledermäuse</p> <p>Nach heutigem Kenntnisstand sollte für die Artengruppe Fledermäuse zumindest eine worst-case Analyse durchgeführt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der im Plangebiet vorhandene Altbaumbestand, die vorhandenen Waldflächen und die Grünlandbiotopie als Quartiere und Jagdhabitats eignen und eine vernetzte Nutzung der Biotopie durch die Fledermäuse erfolgt. Die Planung sollte außerdem die Wirkung der mit Solarmodulen bestellten Flächen auf das Jagdverhalten prüfen, da erste Studien bestätigen, dass Solarparks von Fledermäusen als Jagdhabitat eher gemieden werden und somit unmittelbar an die im Plangebiet vorhandenen Quartiere angrenzende Futterflächen ihren Wert verlieren würden (https://www.naturschutz-energiewende.de/fragenundantworten/auswirkungen-von-solarparks-auf-fledermaeuse/)</p> <p>Geschützte Biotopie</p> <ul style="list-style-type: none"> - Folgende Biotopie im oder in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet sind nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG geschützt: 	<p>Hinweise zu den Amphibien im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Behandlung dieser Belange erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans und ist daher nicht Bestandteil des entsprechenden Verfahrens.</p> <p>Hinweise zu den Fledermäusen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan werden im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Eine Behandlung dieser Belange erfolgt nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans und ist daher nicht Gegenstand des entsprechenden Verfahrens.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich die gesetzlichen geschützten Biotopie 01131 naturnahe, unbeschattete Gräben, 081038 Brennessel-Schwarzerlenwald, 07111 Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (angrenzend),</p>	<p>H</p> <p>H</p> <p>U, H</p>


Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - TG Ost: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 01131 naturnahe, unbeschattete Gräben ▪ 081038 Brennessel-Schwarzerlenwald ▪ 07111 Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (angrenzend) - TG West: <ul style="list-style-type: none"> ▪ 02122 naturnah, beschattet, perennierende Kleingewässer <p>Nach § 18 Abs. 2 BbgNatSchAG i.V.m. § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung der Biotope führen können, auch die Intensivierung oder Änderung der Nutzung geschützter Biotope, die geeignet sind das Biotop nachteilig zu beeinflussen, verboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Erhalt der geschützten Biotope sind Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungen und Baustellenverkehr auszuschließen. Die ökologische Baubegleitung hat sicherzustellen, dass die Vermeidungsmaßnahme eingehalten wird. (über MV3 abzusichern) - Geschützte Biotope können zwar nicht als nachrichtliche Übernahme in die Planzeichnung übernommen werden, da sie unmittelbar per Gesetz unter Schutz stehen – dies bedeutet jedoch nicht, dass sie im Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Die Planzeichnung sollte also den Schutzstatus als Hinweis auf der Planzeichnung kenntlich machen (vgl. MIL-Arbeitshilfe, 2022, Kap. C1). <p>Baumschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kap. 4.7 „Auswirkungen auf das Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten“ geht nicht auf den Baumbestand im Plangebiet ein. - MV4 eröffnet die Möglichkeit für Baumfällungen im Bedarfsfall – dazu sollte zunächst ermittelt werden, welche Gehölze konkret vorhanden sind und wo potenziell Gehölzverluste eintreten könnten. - Mögliche Eingriffe in den Baumbestand sind im Umweltbericht detailliert darzulegen; die Behörde sieht hier v. a. Konfliktpotenzial im Bereich der Zuwegungen. - Da die textlichen Festsetzungen zu den SPE- und Grünflächen in Teil B nicht vollständig sind und im Vergleich zur ersten Entwurfsfassung auch keine Überarbeitung erfolgte hinsichtlich der grünordnerischen 	<p>02122 naturnah, beschattet, perennierende Kleingewässer. Diese unterliegen dem Schutz nach § 30 des BNatSchG und sind in dem jeweiligen Umweltbericht unter „Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten“ dargestellt und bewertet. Eine unmittelbare Überplanung erfolgt nicht. Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wurden überprüft. Auf FNP-Ebene werden die Biotopflächen und potenzielle Konflikte dargestellt und Lösungsansätze aufgezeigt. Konkrete Schutz-, Vermeidungs- und ggf. Aufwertungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt.</p> <p>Hinweise zum Baumschutz werden in den jeweiligen Umweltberichten zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan ergänzt und berücksichtigt. Der vorhandene Baumbestand bleibt vollständig erhalten; Baumfällungen sind nicht mehr vorgesehen.</p>	<p>U, V, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Festsetzungen, kann die planerische Sicherung des Baumbestandes aktuell nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen / Hecken, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verortung in einer Karte - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung <ul style="list-style-type: none"> o Einzelbäume: Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto o Hecken: Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust prozentualer Anteil am Gesamtbestand + Foto o Ersatzbäume: Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt, time-lag - geprüfte Alternativen <ul style="list-style-type: none"> ➔ Der Umweltbericht und die textlichen Festsetzungen sind zu überarbeiten. <p>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</p> <p>Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung</p> <p>Schutzgut Boden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsbeschreibung: ein Ausschnitt aus der Bodenübersichtskarte ist zur Nachvollziehbarkeit der Bestandsbeschreibung zu ergänzen - Ein Ausschnitt aus der Moorbodenkarte ist ebenfalls zu ergänzen. - Laut Moorkarte werden im TG Ost überplant: reliktscher Moorgley, geringmächtige Erd- und Mulmnieder Moore, reliktscher Anmoorgley <ul style="list-style-type: none"> - Die überplanten Nieder Moore wurden teilweise aus der Überplanung herausgenommen (SPE 2.2). Es werden dennoch weiterhin geringmächtige Erd- und Mulmnieder Moore überplant (grün): 	<p>Die Hinweise zum Schutzgut Boden werden in den jeweiligen Umweltberichten zum Bebauungsplan und zum Flächennutzungsplan ergänzt und berücksichtigt.</p>	<p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	 <p data-bbox="394 831 1173 884">Abb. 1: Plangebiet (rot) mit Überlagerung der Moorbodenkarte sowie Biotopverbund-Entwicklungsfläche (blau schraffiert)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="450 916 1173 1078">- Kohlenstoffreiche Böden (Moore und Anmoore) sind besonders wertvoll und damit besonders schutzwürdig. Moor-PV-Anlagen sind daher nur im Zusammenhang mit der Wiedervernässung entwässerter, landwirtschaftlich genutzter Moorflächen zu unterstützen (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023)) <li data-bbox="495 1082 1173 1161">→ Die Möglichkeit zur Wiedervernässung im Plangebiet ist zu prüfen. Dazu kann der Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz hinzugezogen werden. <li data-bbox="495 1165 1173 1299">→ Vor dem Hintergrund, dass der östliche Geltungsbereich einen Teil der Entwicklungsfläche des Biotopverbundes überplant, lehnt die Behörde die Überplanung der Biotopverbundflächen und in diesem Sinne der Niedermoorböden ab. 	<p data-bbox="1184 906 1964 1072">Ein Gehydrologisches Erstgutachten zur Machbarkeit einer Moorwasseranhebung bei Emilienhof (Lögow) parallel zur Errichtung einer Solaranlage im Teilbereich eines Niedermoor-Komplexes vom Januar 2026, erstellt von der PfaU GmbH, 18337 Marlow OT Gresenhorst, liegt vor. Es wurde untersucht, wie der aktuelle Zustand des Moorbodens ist und ob eine Wasserstandsanhhebung zur Sicherung der Moorböden möglich ist.</p> <p data-bbox="1184 1104 1964 1487"><i>Es wurde festgestellt, dass auf den wenigen verbliebenen Moorflächen organogene Böden, die auch als Torfböden anzusprechen sind, in einer Mächtigkeit von maximal 35 cm vorhanden sind. Grundsätzlich sind die Torfböden erheblich zersetzt und mineralisiert, sodass auf der überwiegenden Fläche des Plangebietes lediglich ein Gley übriggeblieben ist, der eine mächtige Oberbodenschicht besitzt. Ergebnis dieser Studie ist, dass langfristig die Moorböden zwar nicht zu erhalten sind, aber die Mineralisation durch eine Anhebung der Moorwasserstände durch Anstau von Gräben deutlich verlängert werden kann. Dies ist durch Staumaßnahmen in zwei Stichgräben auf der Fläche leicht zu erzielen, indem einfach die aktuelle Stauhöhe eingefroren wird. Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens wird dies entsprechend als Maßnahme im Umweltbericht festgesetzt. Insofern werden im Zuge der Planung die Moorflächen weiterhin geschützt und deren Fortbestand verlängert.</i></p>	<p data-bbox="1975 906 2101 932">U, V, Z, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Schutzgut Klima</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsaufnahme: zu kurz gefasste Beschreibung des Schutzgutes - Zusätzlich zum dargestellten Klimadiagramm ist eine Beschreibung der klimatischen Bedingungen zu ergänzen (naturräumliche und topografische Bedingungen, klimatische Verhältnisse, lufthygienische Verhältnisse, Klimaschutz- und Klimaanpassungsaspekte (z. B. Bedeutung des Plangebiets als CO₂-Senkenfunktion, Relevanz zur Kaltluftentstehung). <p>Schutzgut Biotope</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im östlichen Geltungsbereich wurde Ackerbrache auf Lehmböden kartiert – das Feldblockkataster führt Dauergrünland auf. Der Widerspruch ist zu klären. - Die Errichtung von PV-Anlagen auf Grünland unterliegt erhöhten Anforderungen an die Eingriffsregelung (vgl. BfN-Skript 712 „Zukunftsfähige Solar-Anlagen“ – 2024 – insbesondere Kapitel 4 und Tabelle auf S. 74). - Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil)Fläche. <p>Biotopverbund</p> <p>Ziel des Biotopverbundes gemäß § 21 Abs. 1 BNatSchG die dauerhafte Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Er soll auch zur Verbesserung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ beitragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Siehe Abb. 1 zur Lage des Biotopverbundes im Plangebiet - Landschaftsrahmenplan OPR (2009): Entwicklungsfläche Verbund der Niedermoore und Niederungen Wiesenbrüter - Bei der Planung von PV-FFA ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit des zu erhaltenden bzw. zu entwickelnden Biotopverbundes gewährleistet wird (Gemeinsame Arbeitshilfe PV (MLUK, MIL, MWAE, 2023)) - Bei Überplanung der Flächen des Biotopverbundes entfallen diese für den Biotopverbund (Einzäunung der PV-Anlage). 	<p>Die Hinweise zum Schutzgut Klima werden in den Umweltberichten zum Bebauungsplan und Flächennutzungsplan ergänzt und berücksichtigt.</p> <p>Der Widerspruch zwischen der aktuellen Biotopkartierung (Ackerbrache auf Lehmboden) und den Angaben des Feldblockkatasters (Dauergrünland) wird sowohl im Umweltbericht des Bebauungsplans als auch im Umweltbericht des Flächennutzungsplans aufgeklärt. Die erhöhten Anforderungen der Eingriffsregelung werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren berücksichtigt, sofern ein baulicher Eingriff erfolgt. Im Umweltbericht des Flächennutzungsplans wird im Kapitel „Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten“ ein Hinweis ergänzt, dass höhere Anforderungen bestehen. Die Biotopprüfung wird überarbeitet und um eine Einschätzung des jeweiligen Schutzstatus ergänzt.</p> <p>Die im Landschaftsrahmenplan OPR (2009) ausgewiesene Biotopverbundfläche (Entwicklungsfläche Verbund der Niedermoore und Niederungen Wiesenbrüter) wird überschlägig geprüft. Potenzielle Konfliktbereiche werden identifiziert und der voraussichtliche Eingriffsbedarf unter Berücksichtigung der Ziele des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG sowie der betroffenen Schutzgüter abgeschätzt.</p> <p>In der „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen (MLUK, MIL, MWAE, 2023)“ steht, dass „um die Funktionsfähigkeit eines Biotopverbundes weitest möglich aufrechtzuerhalten, Anlagen nicht größer als 200 ha sein sollen. (...) Anlagen unter 100 ha sollten entsprechend kleinteiliger strukturiert werden.“ Die PV-Anlage ist 55,8 ha groß und damit deutlich unter den genannten 100 ha. Zusätzlich ist der östliche Teilbereich in vier Teilstücke aufgegliedert. Somit entspricht die Anlage den Vorgaben der „Gemeinsame Arbeitshilfe Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ für Anlagen innerhalb von Biotopverbunden. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass durch die extensive Grünlandnutzung unter den</p>	<p>U, H</p> <p>U, H</p> <p>U</p> <p>Z, U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Gerade weil es sich um eine Entwicklungsfläche handelt, besteht hier Potenzial zur Verbesserung für Arten der Niederungen und der vorhandenen Moorböden. <u>Von der Überplanung ist abzusehen.</u> - Die Planung setzt sich im Rahmen der Beschreibung der Ziele und Vorgaben des LRP OPR nicht mit dem Sachverhalt auseinander, sondern stellt ihn lediglich als vorhanden dar (vgl. UB S. 4). Der Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass eine Biotopverbunderschneidung durch die Planung nicht stattfindet (vgl. UB S. 22). Dem muss die Behörde widersprechen. - Weiter kann dem Abwägungsergebnis auf S. 27 („Im Teilgelbungsbe- reich Ost werden die vorhandenen Biotopverbundflächen jeweils beidseitig der vorhandenen Gräben erhalten und nicht unterbrochen. Die Gräben und die begleitenden Grün- und SPE-Flächen werden nicht in die Einzäunung der einzelnen Sondergebiete einbezogen und sind daher für Tiere (und Menschen) jederzeit erreichbar und passierbar.“) nicht gefolgt werden, da aus der Planzeichnung Ost ein- deutig die Überplanung der Biotopverbundentwicklungsflächen her- vorgeht. <p>Schutzgut Tiere Der Umweltbericht muss sich mit den „nur“ national geschützten Arten (Anlage 1 BArtSchV) und dem allgemeinen Artenschutz nach § 39 BNatSchG auseinandersetzen. Die Gemeinde muss auch bei nur national geschützten Arten, drohende Verbote abwenden, indem auf der Ebene des Bebauungsplans über die Vermeidung und den Ausgleich des zu tä- tigen Eingriffs entschieden wird (vgl. Arbeitshilfe Artenschutz in der Bau- leitplanung Bbg., 2009, S. 29 – unter https://mil.branden- burg.de/mil/de/themen/planen-bauen/arbeitshilfen-formulare-und-gut- achten/) – Achtung: Rechtsgrundlage ist entsprechend Änderung des BNatSchG anzupassen)</p> <p>Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit dem Vorkommen von Großsäugern. Der Zwischenabwägung kann gefolgt werden, dass ein Nord-Süd-Korridor zur Gefährdung des Bahnverkehrs bzw. der dorthin geleiteten Wildtiere führen würde. Dieser Planungsprozess muss sich im Umweltbericht gebündelt zum Schutzgut Tiere wiederfinden.</p>	<p>Modultischen, der Freihaltung der Gräben und Drainagen sowie der An- pflanzung einer Hecke von einer Steigerung der Artenvielfalt auszugehen ist. Auch der Fortbestand, der nur noch geringfügig vorhandenen Moor- böden wird durch die geplante Anstauung der Gräben im Zuge der Rea- lisierung des Parks verlängert. Die Funktionsfähigkeit des Biotopver- bunds bleibt also vorhanden. Der Umweltbericht wird dahingehend ange- passt.</p> <p>Die Schutzgüter Tiere und Biologische Vielfalt werden auf FNP-Ebene maßstabsgerecht berücksichtigt (§ 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB). Potenzielle Konfliktbereiche durch die geplante Flächen- darstellung wurden überschlägig geprüft. Die biologische Vielfalt wird im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biotope be- wertet. Konkrete Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Umweltbericht des Bebauungsplans detailliert festgesetzt.</p>	<p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Schutzgut biologische Vielfalt Die Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut entsprechend Anlage 1 Nr. 2 b Bau GB ist nachzuholen.</p> <p>Schutzgut Landschaftsbild (+ Schutzgut Mensch in Wechselwirkung)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bestandsbeschreibung: im Umweltbericht sind fachliche und/oder planerische Grundlagen zur Beschreibung des Landschaftsbildes heranzuziehen (z. B. sachlicher Teilplan Landschaftsbild (LaPro Bbg. 2022)); markante landschaftsästhetische Elemente werden nicht benannt (z. B. Baumreihen, Solitäräume, Blühstreifen, Feldgehölze, Kleingewässer etc.) - Das Schutzgut wird im Umweltbericht immer wieder widersprüchlich betrachtet: <ul style="list-style-type: none"> - S. 17: „geringfügige Beeinträchtigungen“ - S. 20: „nur sehr geringe Eingriffe“ - S. 24: „Beeinträchtigung gering“ - S. 29: „geringfügiger Eingriff“ - S. 31: „Kompensationsmaßnahmen für SG Landschaftsbild“ → impliziert erhebliche Beeinträchtigung - S. 33: „Überwachung erheblicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild“ - S. 34: „für das SG Landschaftsbild wurde eine erhebliche Beeinträchtigung festgestellt“ - Einheitliche Eingriffsbewertung erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gelten als erheblich, wenn das „Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt (Verwaltungsgerichtshof Mannheim, Urteil vom 24.06.1983, zitiert nach Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Urteil vom 21.11.1996 – 7 L 5352/95.) - Optisch verliert die Vorhabenfläche ihren bisherigen Charakter als Grün-/Ackerland vollständig. → Darin liegt eine gravierende 	<p>Die Schutzgüter Tiere und Biologische Vielfalt werden auf FNP-Ebene maßstabsgerecht berücksichtigt (§ 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB). Potenzielle Konfliktbereiche durch die geplante Flächendarstellung wurden überschlägig geprüft. Die biologische Vielfalt wird im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biotope bewertet. Konkrete Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Umweltbericht des Bebauungsplans detailliert festgesetzt.</p> <p>Hinweise zur Eingriffsbewertung des Schutzguts Landschaftsbild werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan dargestellt und im nachfolgenden Verfahren zum Bebauungsplan berücksichtigt. Die Landschaftsbildanalyse erfolgt dabei detailliert im Umweltbericht des Bebauungsplans. Im Flächennutzungsplan wird hingegen lediglich aufgezeigt, dass ein Eingriff in das Landschaftsbild möglich ist, ohne dass zu diesem Zeitpunkt bereits die genauen Eingriffsdetails festgelegt werden müssen.</p>	<p>U, H</p> <p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Störung des Landschaftsbildes, die die Erheblichkeitsschwelle des § 14 Abs. 1 BNatSchG bei Weitem überschreitet. Dies gilt selbst bei einem anthropogen vorgeprägten Landschaftsbild von allgemeiner Bedeutung (OVG Lüneburg, Beschluss vom 30. April 2024 – 1 MN 161/23 –, juris)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der Eingriffsregelung sind Ausgleichsmaßnahmen zu erarbeiten (im vorliegenden Plan ist bereits die Eingrünung durch Hecken vorgesehen – gilt nicht als Vermeidungsmaßnahme sondern als Ausgleichsmaßnahme für den Eingriff in das Landschaftsbild). - Gerade vor dem Hintergrund der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ist das Zusammenwirken von Bahntrasse, Freileitung, Windenergieanlagen und PV-Anlage kritischer zu betrachten. - Verweis auf Abwägungsergebnis (siehe Zwischenabwägung S. 24): die Betrachtung aus dem Abwägungsergebnis zu den Auswirkungen auf das Landschaftsbild findet sich nicht im Umweltbericht wieder und ist aufzunehmen. - Eine detaillierte Landschaftsbildanalyse (auch grafisch) ist durchzuführen (insbesondere in Hinblick auf die enge Umschließung der Ortschaft Emilienhof – Schutzgut Mensch (Wechselwirkung)). <p>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme <p>Gemäß § 4c BauGB muss die Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplanes eintreten, überwachen. Durch die Überwachung soll sichergestellt werden, dass nachteilige Auswirkungen frühzeitig ermittelt und entsprechende Maßnahmen zur Abhilfe getroffen werden können. Die Gemeinde nutzt dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3.</p>	<p>Die Überwachungsmaßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ermittelt und festgelegt. Die Beantwortung der diesbezüglichen Fragestellungen erfolgt ausführlich im Umweltbericht des Bebauungsplans, wobei die einschlägige Rechtsgrundlage berücksichtigt wird. Im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans werden diese Hinweise lediglich zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Im Kapitel 6.2 des Umweltberichts legt die Gemeinde dar, dass die Maßnahmen zur Kompensation durch die Gemeinde in Koordination mit der uNB kontrolliert und dokumentiert werden sollen. Die Aussage entspricht noch nicht einer ausreichenden, nachvollziehbaren Konzeption und ist zu konkretisieren. Grundlegend für die Planung der Überwachung ist die Beantwortung der Fragen,</p> <ul style="list-style-type: none"> - was im Einzelfall zu überwachen ist (Gegenstand der Überwachung), - wer überwacht (die Behörden im Rahmen ihrer fachlichen Zuständigkeiten oder die Gemeinden durch spezifische Überwachungsmaßnahmen bzw. auf einen Vorhabenträger übertragene Maßnahmen), - wie (Indikatoren bzw. Anhaltspunkte) und - wann (zeitliche Dimension unter Berücksichtigung von Entwicklungszeiten) überwacht werden soll. <p>Die Beantwortung der Fragen kann tabellarisch erfolgen und ist für jede der zu überwachenden Maßnahme einzeln darzustellen – auch für Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Überwachung durch ÖBB während der Bauphase). Die Rechtsgrundlage ist im Umweltbericht anzugeben.</p> <p>4. Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Anlage 1 Nr. 2 b BauGB) Je Schutzgut werden die Auswirkungen des Vorhabens in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterteilt. Jedoch ist eine vorangestellte Zusammenstellung der relevanten Wirkfaktoren von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sinnvoll, welche dann einzeln auf die Schutzgüter zu bewerten sind. So könnte dem roten Faden besser gefolgt werden.</p> <p>Die Wirkfaktoren sind dem Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung zu entnehmen: https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Report.jsp?typ=pro&m=1,0,8,4</p> <p>Eine Übersicht der Wirkfaktoren mit entsprechender Betroffenheit der Schutzgüter kann auch der BfN-Schrift 712 (2024): 25 (online unter:</p>	<p>Die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen können ausschließlich im Verfahren des Bebauungsplans betrachtet werden, da dort das Ausmaß des baulichen Eingriffs geplant und festgesetzt wird. Der Flächennutzungsplan verfügt nicht über diese Detailtiefe. Die entsprechenden Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren für den Solarpark „Emilienhof“ berücksichtigt und in den Kapiteln der jeweiligen Schutzgüter bewertet.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>https://www.bfn.de/publikationen/bfn-schriften/bfn-schriften-712-zu-kuenftige-solar-anlagen-technologien-auswirkungen) entnommen werden;</p> <p>Sowie der Darstellung aus Günnewig et al. 2022: 58; online unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltvertraegliche-standortsteuerung-von-solar-0).</p> <p>Der Umweltbericht ist zu überarbeiten, insbesondere die Überprüfung der Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ist zu konkretisieren. Für die Darstellung bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen empfiehlt sich die Form einer schutzgutbezogenen Übersicht oder Tabelle.</p> <p>Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Anlage 1 Nr. 2 c BauGB)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung und Kompensation sollten gänzlich getrennt und nacheinander im Umweltbericht aufgeführt werden. - Eine Beschreibung/Auflistung, welche Maßnahmen auf den jeweiligen SPE- und Grünflächen umzusetzen sind, ist zu ergänzen. <p>Vermeidungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - MV1 – siehe Hinweise unter Punkt 1 der Stellungnahme - MV2 – siehe Hinweise unter Punkt 1 der Stellungnahme - MV3 – Maßnahme wird begrüßt und ist einzuhalten. - MV4 – siehe Hinweise unter Punkt 1 der Stellungnahme - U. a. weitere zu ergänzende Vermeidungsmaßnahmen: Kleintierdurchlass in der Umzäunung – Abstand zum Boden 15 - 20 cm; Errichtung von Amphibienschutzzäunen <p>Kompensationsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> - MA1 – Flächenextensivierung <ul style="list-style-type: none"> - Die Mahdhöhe sollte min. 10 cm betragen (min. 10 cm stehen lassen) und ist vorzugsweise mit einem Balkenmäherwerk durchzuführen. - Die Mahd sollte alternierend erfolgen, sodass Rückzugsmöglichkeiten bestehen bleiben. - Der Ausschluss von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist zu ergänzen. 	<p>Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen können ausschließlich im Verfahren des Bebauungsplans betrachtet werden, da dort das Ausmaß des baulichen Eingriffs geplant und festgesetzt wird. Der Flächennutzungsplan bietet hierfür nicht die erforderliche Detailtiefe. Die Hinweise werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren für den Solarpark „Emilienhof“ berücksichtigt.</p>	<p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> - Das Mahdgut sollte auch unterhalb der Modultische abgeräumt werden. - MA3 – Maßnahme wird begrüßt und ist einzuhalten. - MA4 – Heckenpflanzung <ul style="list-style-type: none"> - Verbisschutz erforderlich - Ergänzungen zur Pflege erforderlich <p>Es empfiehlt sich zur besseren Nachvollziehbarkeit für die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen Maßnahmenblätter zu erstellen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Muster: HVE Bbg. (2009) Anhang 3; Handbuch LBP Landesbetrieb Straßenwesen Bbg. (2022) Musterformblatt 11 <p>Alternativenprüfung (Anlage 1 Nr. 2 d BauGB) Kapitel 2 „Anlass zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans, Alternativenprüfung“ stellt die Gründe für die Wahl des Standortes teilweise dar, betrachtet jedoch nicht alle gemeindeweiten Möglichkeiten. Die Betrachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl sollen fester Bestandteil des Umweltberichtes sein.</p> <p>Generell wird begrüßt, dass die Gemeinde einen Standort gewählt hat, auf dem eine EEG-Vergütung möglich ist. Der Standort liegt gem. § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 im 500 m Bereich entlang von Schienenwegen (die Rechtsgrundlage ist im Kap. 2 des Umweltberichts anzugeben; weitere Hintergrundinformationen zur Förderfähigkeit der Anlage sind zu ergänzen).</p> <p>In Punkt 2 der Stellungnahme wurden darüber hinaus Bedenken gegen die Standortwahl bzw. Anlagengestaltung geäußert, die im Kapitel der Alternativenprüfung näher beleuchtet werden müssen.</p> <p>Die Gemeinde sollte sich in diesem Kapitel auch mit ihrem Kriterienkatalog (2022) auseinandersetzen. Eine tabellarische Darstellung des Katalogs mit nachvollziehbarer Argumentation bzgl. Für und Wider der jeweiligen Kriterien würde hier transparenter über die Entscheidung des ausgewählten Standorts aufklären.</p>	<p>Die Alternativenprüfung wird auf der Ebene des Flächennutzungsplans unter Einbeziehung der relevanten umweltrechtlichen, naturschutzfachlichen und planerischen Anforderungen überarbeitet.</p> <p>Die Anlagengestaltung kann im Rahmen des Bebauungsplans oder durch städtebauliche Verträge festgelegt werden, während der Flächennutzungsplan hierzu keine Aussagen trifft. Die Standortwahl wird im Rahmen der Alternativenprüfung geprüft und entsprechend begründet.</p>	<p>U</p> <p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Behörde vertritt weiterhin die Auffassung, dass eine gemeindeweite, eigentümerunabhängige Alternativenprüfung auf FNP-Ebene ein wichtiges Steuerungsinstrument für den Ausbau der Solarenergie im Gemeindegebiet darstellt und den Anforderungen nach Anlage 1 Nr. 2d BauGB entspricht. Jedenfalls auf Flächennutzungsplanebene muss die Suche nach ernsthaften Alternativen entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans auf den gesamten Außenbereich bezogen werden (vgl. Günnewig et al. 2022: 119 – online unter: https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/umweltvertraegliche-standortsteuerung-von-solar-0 - Kap. 4. 3. 3. Standortprüfung im Rahmen der Umweltprüfung).</p> <p>Allgemein verständliche Zusammenfassung (Anlage 1 Nr. 3 c BauGB) Die Zusammenfassung lässt u. a. außer Acht, dass das Plangebiet Grünland, Biotopverbund sowie Niedermoorböden überprägt – dies sind jedoch wichtige Standortfaktoren, die auch in der Zusammenfassung dargestellt werden sollten. Außerdem sollten beeinträchtigte Tierarten sowie die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch aufgeführt werden. Die Zusammenfassung ist zu ergänzen.</p> <p>Batteriespeicher Sind Batteriespeicher für die Planung vorgesehen, sind auch deren Auswirkungen auf die Umwelt zu beschreiben. Der Umweltbericht ist zu überarbeiten.</p> <p>Zuwegungen Der Entscheidungsprozess, der zur Lage der Zuwegungen führte, ist im Umweltbericht und der Begründung genauer zu erläutern. Auch die Konflikte, die entlang der Zuwegungen eintreten können, sind zu beschreiben. Eine nähere Beschreibung des Streckenverlaufs inkl. der vorhandenen Biotopstrukturen, des Baumbestands, des nötigen Ausbaus (nötige Breite, weitere Befestigung etc.) ist erforderlich. Die Betroffenheit von Biotopen oder Gehölzen ist darzustellen und zu diskutieren.</p> <p>Rückbauvereinbarung oder Folgenutzung Entsprechend Festsetzung 1.2 wird die Folgenutzung festgesetzt und entsprechend auf die Aufhebung des Bebauungsplans hingewiesen. Die hergestellten ökologischen Strukturelemente sollen nach Ansicht der Behörde nach dem Rückbau der Anlage erhalten bleiben und in die landwirtschaftliche Nutzung integriert werden.</p>	<p>Hinweise für die Zusammenfassung werden Im Umweltbericht des Bebauungsplans ergänzt. Der Hinweis wird im Rahmen des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise für den Batteriespeicher wird im Umweltbericht für den Bebauungsplan ergänzt und in den jeweiligen betroffenen Schutzgütern beschrieben. Der Hinweis wird im Rahmen des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Begründung der Zuwegung für das Vorhabengebiet wird im Umweltbericht beschrieben und ergänzt. Der Hinweis wird im Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Szenario der Rückbauvereinbarung wird im Umweltbericht des Bebauungsplans betrachtet. Weitere Angaben, Regelungen und Festsetzungen haben im Rahmen von städtebaulichen Verträgen zu erfolgen. Der Hinweis wird im Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H</p> <p>H</p> <p>H</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinweise zur Planzeichnung des Bebauungsplans</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fehlende Zweckbestimmung der privaten Grünflächen – Formulierung der Zweckbestimmung ist erforderlich <p>Hinweise zu den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans</p> <p>Zu III. Grünordnerische Festsetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Im weiteren Verfahren erfolgen differenzierte grünordnerische Festsetzungen zu jeder SPE-Fläche und zu jeder Grünfläche innerhalb des Plangebietes. Es wird Festsetzungen geben mit folgenden Inhalten: [...]“ → Unvollständige Entwurfsfassung / Formulierung lässt Annahme zu, dass die Festsetzungen noch nicht abschließend sind und in einem nächsten Verfahrensschritt erneut zu überarbeiten bzw. zu ergänzen sind; der Abgleich mit der vorherigen Fassung bestätigt dies. <u>Es besteht sorgfältiger Überarbeitungsbedarf für alle grünordnerischen Festsetzungen.</u> → Es erfolgte in diesem Abschnitt keine Änderung zur Version aus April 2024. • Es fehlen detaillierte Festsetzungen zu den Grünflächen sowie genauere Ausführungen zu den SPE-Flächen; es sind nicht alle SPE-Flächen aufgeführt. → Z. B. fehlt zur neuen SPE 2.2 gänzlich eine textliche Festsetzung. → Die Festsetzung zur SPE 1.8 ist für die Lage im TG West nicht nachvollziehbar formuliert – die Formulierung wurde nicht an die neue SPE-Fläche 1.8 angepasst und weist den alten Status aus dem Vorentwurf auf). • „Die differenzierten Festsetzungen sowie weitere, auch artenschutzfachliche Festsetzungen erfolgen in Umweltbericht.“ → Die Aussage in Teil B ist anzupassen. Alle nicht über die textliche Festsetzung zu regelnden Planinhalte, sind im städtebaulichen Vertrag zu regeln (detaillierte Beschreibung der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen, des Pflegekonzeptes, der Eingrünung, der Überwachungsmaßnahmen und ggf. weiteres) 	<p>Die Hinweise zur Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren überarbeitet. Die Hinweise werden im Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Angaben, Regelungen und Festsetzungen haben im Rahmen des Verfahrens des Bebauungsplanes oder in städtebaulichen Verträgen zu erfolgen. Der Hinweis wird im Flächennutzungsplan zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die endgültige Festsetzung erfolgt auf der Planzeichnung des Bebauungsplans. Der Hinweis wird im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.</p>	<p>H</p> <p>H</p> <p>H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<ul style="list-style-type: none"> <u>Grundsätzlich sind Festsetzungen (und andere Regelungen) so zu formulieren, dass diese den Ermittlungsgrundsatz zur Kompensation beinhalten als auch den Eingriffen konkret zugeordnet sind.</u> <p>Im Umweltbericht bzw. in der Begründung fehlt die transparente „Überführung“ von ermittelten Maßnahmen in die rechtliche Sicherung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wie werden Maßnahmen rechtlich gesichert? - Welche Maßnahmen münden wie in Teil A und Teil B? Wie heißt diese Festsetzung? - Welche Maßnahmen(bestandteile), die nicht nach dem Festsetzungskatalog des BauGB festsetzbar sind, münden in den städtebaulichen Vertrag? <p>Die Aufnahme ergänzender Hinweise in Teil B schafft die Aufmerksamkeit möglicher berührter rechtlicher Vorgaben, welche im Zusammenhang mit späteren Vorhaben im Satzungsgebiet zu beachten sind. Um den Bebauungsplan nicht zu überfrachten, können Hinweise kurzgefasst werden. Dann sollten diese für detaillierte Regelungen bspw. auf <u>entsprechende Textstellen</u> in der Begründung, Umweltbericht, städtebauliche Verträge und vglb. verweisen.</p> <p>Redaktionelle Hinweise AFB S. 5: veraltete Rechtsgrundlage § 32 BbgNatSchG</p> <p>Eine erneute Beteiligung der Behörde ist erforderlich. Um das Abwägungsprotokoll zu dieser Stellungnahme wird gebeten.</p>	<p>Die Rechtsgrundlage wird im Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan aktualisiert.</p> <p>Eine erneute Beteiligung der Behörde zunächst zum FNP hat stattgefunden und die daraus resultierenden Hinweise wurden in die Planungsunterlagen aufgenommen.</p>	<p>H</p> <p>V</p>
34.6	<p>Bau und Umweltamt, untere Naturschutzbehörde Stellungnahme vom 20.02.2026 zum Abwägungsentwurf für den FNP</p> <p>die untere Naturschutzbehörde äußert sich im Nachgang der förmlichen Behördenbeteiligung zu oben bezeichnetem Planvorhaben. Das durch die Gemeinde beauftragte Planungsbüro hat am 18.02.2026 einen Entwurf der Schlussabwägung vorgelegt, mit der Bitte um Zustimmung oder kritischer Würdigung.</p> <p>Kritisch gesehene Punkte der Abwägungsvorschläge zur Stellungnahme</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vom 15.08.2025 werden unter Angabe der Seitenzahl nachfolgend besprochen. Diese sollten in den Planunterlagen Beachtung finden, da diese auch Gegenstand des Plangenehmigungsverfahrens sein können. Von einem „Durchwinken“ des sich aus der Abwägungsunterlage herauszulesenden Planungsstandes kann unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten und planungsrechtlichen Hinweisen derzeit nur abgeraten werden.</p> <p>Anmerkungen: - Bei Fragen zum Planungsrecht wenden Sie sich bitte an Kreisplanung der Kreisverwaltung OPR. - Eine klarere Kenntlichmachung abzuwägender Sachpunkte sowie eine Zuordnung auf Zeilenhöhe würde die Auseinandersetzung deutlich erleichtern. Dies ist für zukünftige Beschlussvorlagen wünschenswert.</p> <p>Besonderer Artenschutz zu S. 25 ff. Hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung (FNP) sicherzustellen, dass die getroffenen Darstellungen grundsätzlich mit den Schutzvorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG vereinbar sind. Erforderlich ist eine am Detaillierungsgrad der vorbereitenden Bauleitplanung ausgerichtete, nachvollziehbare Konfliktvorsorge.</p> <p>Aus dem Abwägungsentwurf geht keine nachvollziehbare Begründung hervor, ob eine hinreichende Befassung mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erfolgt ist. Die pauschale Verlagerung der Auseinandersetzung auf den nächste Planebene wertet die Behörde als rechtlich angreifbar. Es sind mögliche Dokumentations- und Abwägungsfehler zu prüfen. Entsprechend sind die einzeln vorgetragenen Punkte der Stellungnahme auf die Relevanz für die FNP-Ebenen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise: Im Umweltbericht ist herauszustellen, - welche bau-, betriebs- und anlagebedingten Beeinträchtigungen Analyse der erkennbaren Wirkfaktoren der beabsichtigten Nutzungsänderung (z.B. Versiegelung, Störungen, Kollisionsrisiko, Habitatverlust) und deren räumliche Reichweite</p>	<p>Hinsichtlich der Belange des besonderen Artenschutzes wird auf FNP-Ebene sichergestellt, dass die getroffenen Darstellungen grundsätzlich gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vereinbaren sind. Die planungsrelevanten Tierarten (einschließlich aller europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) werden auf FNP-Ebene überschlüssig erfasst und maßstabsgerecht berücksichtigt. Potenzielle Beeinträchtigungen durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren werden erkannt und bewertet. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sein können, erfolgt fachgerecht erst im Rahmen des Umweltberichts für den Bebauungsplan, da hierfür konkrete Festsetzungen, bauliche Strukturen und Eingriffswirkfaktoren erforderlich sind.</p> <p>Auf Planungseben des FNP werden die Konfliktbereiche dargestellt und Lösungsansätze aufgezeigt. Konkrete Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie die abschließende Prüfung der Verbotstatbestände erfolgen im nachfolgenden Artenschutzfachbeitrag sowie Umweltbericht des Bebauungsplans (Abschichtung). Dabei werden Schutzmaßnahmen für unter anderem Amphibien und Feldlerchen berücksichtigt. Maßnahmen sind z.B. ein Amphibienschutzzaun an den Außengrenzen des Geltungsbereiches und Ausgleichsflächen für die Feldlerche.</p>	<p>U</p> <p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>- welche artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Ermittlung und Darstellung des planungsrelevanten Artenspektrums im Plangebiet und Wirkraum, beschränkt auf Anhang-IV-Arten und europäische Vogelarten</p> <p>- für welche Artens/-gruppen auslösen können. Vorprüfung/Stufe-I-ASP, grobe Konfliktanalyse: Plausible Einschätzung, ob planungsrelevante Arten potentiell betroffen sein können und ob ein (erhöhtes) Konfliktpotenzial besteht, Benennung von Bereichen mit erhöhtem artenschutzrechtlichem Konflikt</p> <p>Weithin ist einzuschätzen - welche Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung und zu der Kompensation voraussichtlich zu ergreifen sind. Ableitung von Planungsfolgen und Vermeidungsgrundsätzen (z.B. Ausschluss bestimmter Teilflächen, Hinweise auf erforderliche vertiefte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und Kartierungen auf Bebauungsplan- oder Vorhabenebene, Hinweise auf Festsetzungen)</p> <p>Damit wird sichergestellt, dass die Gemeinde artenschutzrechtliche Belange angemessen in die Abwägung einstellt und raumordnerische Grundsatzkonflikte meidet. Es ist richtig, dass die eigentliche Prüfung der tatbestandlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Detail erst bei der nachgelagerten Zulassungsentscheidung bzw. ggf. auf B-Plan-Ebene erfolgt.</p> <p>Geschützte Biotope zu S. 31 Die Abwägungsempfehlung ist fachlich angreifbar. Es ist nicht erkennbar, wie und welche relevanten Sachpunkte im FNP bearbeitet wurden. - Auch hier ist eine Einschätzung zu möglichen Verbotstatbestände abzugeben und es sind Planungsfolgen abzuleiten. (s.o.) - Der Darstellungshinweis gilt auch für die FNP-Ebene.</p>	<p>Im Plangebiet befinden sich die gesetzlichen geschützten Biotope 01131 naturnahe, unbeschattete Gräben, 081038 Brennessel-Schwarzerlenwald, 07111 Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte (angrenzend), 02122 naturnah, beschattet, perennierende Kleingewässer. Diese unterliegen dem Schutz nach § 30 des BNatSchG und sind in dem jeweiligen Umweltbericht unter „Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten“ dargestellt und bewertet. Eine unmittelbare Überplanung erfolgt nicht. Mögliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wurden überprüft. Auf FNP-Ebene werden die Biotopflächen und potenzielle Konflikte dargestellt und Lösungsansätze aufgezeigt. Konkrete Schutz-, Vermeidungs- und ggf. Aufwertungsmaßnahmen werden im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren festgesetzt.</p>	<p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Biotopverbund zu S. 34 f.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung (FNP sowie B-Pläne) muss sich die Gemeinde intensiv mit den Inhalten des Landschaftsrahmenplans (LRP) sowie übergeordneten Plänen auseinandersetzen und diese berücksichtigen. Die Berücksichtigung des LRP erfolgt verpflichtend, da diese Pläne Eingriffe in Natur und Landschaft prognostizieren und ausgleichen müssen (§ 9 Abs. 5 BNatSchG, § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB, Anlage 1 BauGB unter Punkt 1 b sowie 2 a) + b)). Dies dient vor allem der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB i.V.m. § 13 BNatSchG sowie der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB; bei Auslassen droht Planmangel.</p> <p>Die Maßstabebene des LRP (1 : 50.000) ist raumordnerisch zwischen der Regional- und der Flächennutzungsplanung angelegt. Auf FNP-Ebene (strategische Übersichtsebene) fokussiert der Umweltbericht auf übergeordnete Auswirkungen sowie Fachpläne und -programme und beurteilt die Raumwirkung der Planung.</p> <p>Im FNP muss frühzeitig der voraussichtliche Eingriffsbedarf (z. B. durch GRZ-Multiplikation) überschlägig ermittelt und mit LRP-Zielen (z. B. Biotopverbund, Schutzgüter) abgeglichen werden. Zudem können Ausgleichsflächen frühzeitig reserviert werden.</p> <p>Aus dem Abwägungsentwurf geht keine nachvollziehbare Begründung hervor, ob eine hinreichende Befassung mit LRP-Inhalten erfolgt ist. Die pauschale Verlagerung der Auseinandersetzung auf den nächste Planebene wertet die Behörde als rechtlich angreifbar.</p> <p>Es sind mögliche Dokumentations- und Abwägungsfehler zu prüfen. Entsprechend sind die vorgetragenen Punkte der Stellungnahme auf die Relevanz für die FNP-Ebenen zu prüfen und zu berücksichtigen.</p> <p>Schutzgut Tiere /Schutzgut biologische Vielfalt zu S. 35 f.</p> <p>Die Vorgaben für Umweltberichte richten sich nach § 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 zum § 2 Abs. 4 BauGB.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Hinweise zum Schutzgut Tiere sind maßstabsgerecht zu berücksichtigen. - Die biologische Vielfalt als natürliche Ressource ist im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere/Pflanzen/Biotope zu bearbeiten. <p>Bei Auslassen droht Planmangel.</p>	<p>Die im Landschaftsrahmenplan OPR (2009) ausgewiesene Biotopverbundfläche (Entwicklungsfläche Verbund der Niedermoore und Niederungen Wiesenbrüter) wird überschlägig geprüft. Potenzielle Konfliktbereiche werden identifiziert und der voraussichtliche Eingriffsbedarf unter Berücksichtigung der Ziele des Biotopverbundes gemäß § 21 BNatSchG sowie der betroffenen Schutzgüter abgeschätzt. Die weiteren Biotope wurden im Kapitel Schutzgut Biotopstruktur, Lebensräume, Pflanzen und Tierarten ermittelt. Die möglichen Auswirkungen werden in den Prognosekapiteln dargestellt.</p> <p>Die detaillierte Beschreibung von Schutz-, Vermeidungs- und Aufwertungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Umweltberichts für den Bebauungsplan. Auf Ebene des Flächennutzungsplans wird jedoch bereits dargestellt, in welcher Weise die Ziele des Landschaftsrahmenplans in die planerische Abwägung eingestellt wurden.</p> <p>Die Schutzgüter Tiere und Biologische Vielfalt werden auf FNP-Ebene maßstabsgerecht berücksichtigt (§ 2a BauGB i.V.m. Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB). Potenzielle Konfliktbereiche durch die geplante Flächendarstellung wurden überschlägig geprüft. Die biologische Vielfalt wird im Zusammenhang mit den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und Biotope bewertet. Konkrete Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Umweltbericht des Bebauungsplans detailliert festgesetzt.</p>	<p>U, H</p> <p>U, H</p> <p>U, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Um sicherzustellen, dass die Beanstandungen in hinreichender Form in die Planunterlagen eingearbeitet wurden, kann die Gemeinde eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde auslösen.</p> <p>Um das Abwägungsprotokoll wird gebeten.</p>	<p>Alle genannten Punkte wurden in die Abwägungstabelle und den Umweltbericht eingearbeitet. Eine erneute Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde ist nicht notwendig.</p>	K
<p>35. IHK Potsdam Industrie- und Handelskammer Regionalcenter Ostprignitz-Ruppin</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	K
<p>36. Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH</p>	<p>– keine Beteiligung –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	K
<p>37. Kreishandwerkerschaft Neuruppin</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	K
<p>38. Wasser- und Bodenverband Dosse-Jäglitz</p>	<p>Stellungnahme vom 08.07.2025</p> <p>in der Anlage erhalten Sie einen Katasterauszug mit betroffenen Gewässern II. Ordnung. Es sind blau dargestellt das Gewässer 17 und braun dargestellt das verrohrte Gewässer 17-25 In einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante/Rohrleitung, dürfen keine Einzäunungen, Anpflanzungen und Bebauungen durchgeführt werden. Sollen Gewässer gequert werden, oder Parallelverlegungen von Leitungen erfolgen, haben wir folgende Forderungen:</p> <p>Wir fordern für Gewässerkreuzungen einen Mindestabstand von 1,20 m zwischen Gewässersohle/Rohrsohle und Oberkante Schutzrohr. Die Kreuzung hat rechtwinklig zum Gewässer zu erfolgen. Die normale Verlegetiefe kann in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante wieder erreicht werden. Verrohrte Gewässer dürfen nicht überbaut</p>	<p>Von der jeweiligen Böschungskante der Gewässer II. Ordnung wird ein Abstand von 5,0 m eingehalten, indem dort eine entsprechende Grünfläche dargestellt wird. Auf der Ebene des B-Plans wird dann festgesetzt, dass diese Abstandsflächen von Gehölzbewuchs freizuhalten sind und so als Grabenreinigungstreifen dienen.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise betreffen nicht die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Kenntnisnahme</p>	<p>V</p> <p>K</p>

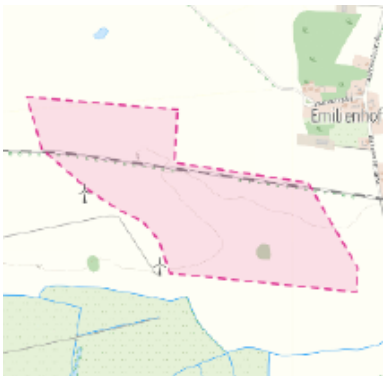
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>werden. Die Kreuzungen sind mit geeigneten Mitteln so zu kennzeichnen, dass sie bei der Gewässerunterhaltung, in hohem Kraut auf der Böschung, deutlich zu erkennen sind. Eventuell auftretende Schäden am Gewässerprofil sind nach Bauende wieder zu beseitigen. Baubeginn und Bauende sind unserem Verband anzuzeigen.</p> <p>Nach Beendigung der Arbeiten sind uns aktuelle Bestandsunterlagen zu übergeben. Erfolgt das nicht, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigung an der Leitung, infolge von durchgeführten Arbeiten der Gewässerunterhaltung.</p> <p>Die Parallelverlegung von Leitungen und anderen Medienträgern am Gewässer, soll in einem Abstand von 5 m zur jeweiligen Böschungsoberkante erfolgen.</p> <p>Sind dauerhafte Veränderungen an Gewässern geplant, oder sollen temporäre Veränderungen vorgenommen werden, sind diese bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Mit unserem Verband sollten diese Maßnahmen vorher abgestimmt werden.</p>		
<p>39. Wasser- und Abwasserverband "Dosse"</p>	<p>Stellungnahme vom 04.07.2025</p> <p>vonseiten des WAV „Dosse“ bestehen keine Einwände gegen die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse im Bereich Emilienhof.</p>	<p>Keine Einwände. Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>
<p>40. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 07.08.2025</p> <p><u>Änderungsfläche 1 (West)</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p><u>Änderungsfläche 2 (Ost)</u> Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine</p>	<p>Keine Einwände. Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Einwände. Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p> <p>K</p>

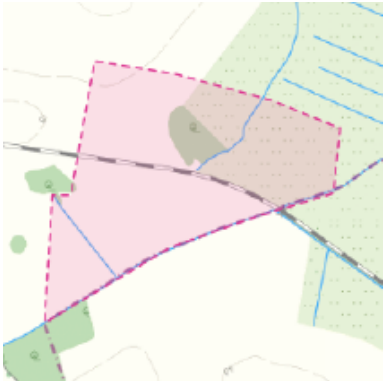
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk																				
	Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.																						
41. Telefonica Germany GmbH Co. OHG	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K																				
42. Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 31 - Planauskunft	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K																				
43. GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	<p>Stellungnahme vom 10.07.2025</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="394 935 1164 1366"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Bernburg/OT Peissen</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)¹⁾</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gas-transport GmbH²⁾</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH²⁾</td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p>¹⁾ Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹⁾	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	ONTRAS Gas-transport GmbH ²⁾	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	VNG Gasspeicher GmbH ²⁾	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Es liegt keine Betroffenheit vor. Kenntnisnahme	K
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Bernburg/OT Peissen	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) ¹⁾	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
ONTRAS Gas-transport GmbH ²⁾	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
VNG Gasspeicher GmbH ²⁾	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>2) Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</i></p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind!</p> <p>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.890908, 12.575879</p>	<p>Der dargestellte Bereich entspricht dem Geltungsbereich des Plangebietes.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	 <p>Karte: onmaps ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH Darstellung angefragter Bereich: 2 WGS84 - Geographisch (EPSG:4326) 52.890042, 12.596103</p> <p><u>Anlage – Auskunft allgemein</u> Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><u>Auflage:</u> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><u>Weitere Anlagenbetreiber</u> Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p>	<p>Keine Anlagen, keine Einwände. Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>
<p>44. E.ON edis Regionalbereich Prignitz-Ruppin</p>	<p>– keine Stellungnahme –</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>45. NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</p>	<p>Stellungnahme 30.06.2025</p> <p>die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer Anfrage liegen keine Anlagen der NBB bzw. vorhandene Anlagen können mehr als 2 km entfernt sein.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p>	<p>Es liegt keine Betroffenheit vor. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>46. E.DIS Netz GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 08.07.2025</p> <p>Hiermit erhalten Sie unsere grundsätzliche Zustimmung zu Ihrer auf dem Übersichtsplan dargestellten Planungsmaßnahme im Versorgungsgebiet der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>Im von Ihnen geplanten Bereich befinden sich Anlagen im Eigentum der E.DIS Netz GmbH. Hierbei handelt es sich um Mittelspannungsanlagen. Zu Ihrer Information haben wir einen Obersichtsplan mit unserem Anlagenbestand beigefügt. Diese Unterlage dient als Planungsgrundlage und nicht zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <p>Für die Abstände zu unserer Mittelspannungsfreileitung gilt: Zur sichtbaren Fundamentaußenkante der Masten sind links- und rechtsseitig Sicherheitsabstände von 5,00m einzuhalten. Eine Unter- oder Überbauung ist nicht gestattet.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung. Kenntnisnahme</p> <p>Anlagen im Plangebiet. Kenntnisnahme</p> <p>Einhaltende Abstände. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung haben diese Hinweise keine Relevanz. Auf Bebauungsplanebene werden diese Abstände eingehalten. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p> <p>K</p> <p>K</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wir betrachten das Vorhaben zum heutigen Zeitpunkt als Information, ohne Maßnahmen zu planen oder Aussagen über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte treffen zu können.</p>		
<p>47. 50Hertz Transmission GmbH Netzbetrieb</p>	<p>Stellungnahme vom 30.06.2025</p> <p>Nach Prüfung der von Ihnen eingerichteten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Umspannwerke, Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p> <p>Wird das Vorhaben geändert oder nicht innerhalb von zwei Jahren begonnen, ist eine erneute Anfrage über das infrest Leitungsauskunftsportal erforderlich.</p> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und bedarf deshalb keiner Unterschrift. Die Stellungnahme ist somit gültig.</p>	<p>Es liegt keine Betroffenheit vor. Kenntnisnahme</p>	<p>K</p>
<p>48. Regio Infra Nord-Ost GmbH</p>	<p>Stellungnahme vom 15.08.2025</p> <p>wir bedanken uns zunächst für die Beteiligung an den o.a. Planungsverfahren; wir sind als öffentliches, Nichtbundeseigenes Eisenbahninfrastrukturunternehmen (NE-EIU) sonstiger Träger öffentlicher Belange. Die unserer Muttergesellschaft Regio Infra GmbH & Co. KG (RIG) gehörende Strecke 6946 Neustadt/Dosse Städtebf – Herzberg (Mark) führt durch das von den Planungen berührte Gebiet und wir sind daher von den Planungen betroffen. Die RIG hat uns mit dem Betrieb der Eisenbahninfrastruktur der ihr gehörenden Strecke beauftragt; wir nehmen in diesem Fall auch alle Belange der RIG wahr, weswegen von dort keine gesonderte Stellungnahme ergeht.</p> <p>Mit unserem Schreiben GF2-EBL Bau / 97-2024 vom 27.09.2024 hatten wir im Rahmen einer nachträglichen Beteiligung einige Bedenken und Widersprüche zum vorgelegten Vorentwurf geäußert und um Überarbeitung</p>		

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>der Planung gebeten, die nunmehr mit dem Planentwurf und weitgehender Berücksichtigung zur erneuten Stellungnahme vorgelegt wurde. Da die hier vorgelegten Planunterlagen für FNP und BP zumindest bautechnisch ähnliche Inhalte abbilden, ergeht diese Stellungnahme gemeinsam zu beiden Planentwürfen. Grundsätzlich können wir den nunmehr überarbeitet vorgelegten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie - zum B-Plan „Solarpark Emilienhof“ <p>der Gemeinde Wusterhausen/Dosse zustimmen, geben jedoch weiterhin die nachfolgenden und zu beachtenden Hinweise.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung von Bahnanlagen im FNP Die Darstellungen der Bahnanlagen im FNP sind unterschiedlich und entsprechen daher nicht vollständig den dafür geltenden planungsrechtlichen Grundlagen: Während z.B. die Planzeichnung „FNP (rechtswirksam) mit Darstellung der Änderungsflächen 1 und 2“ die Bahngrundstücke mit der dafür üblichen lila-Farbkennzeichnung ausweist, ist dies schon in der darunter stehenden „Planzeichnung mit den Änderungsflächen 1 und 2“ nicht der Fall (Kennzeichnung der Strecke [oder Bahngrundstücke?] mit schwarz-weiß-Schraffur) Außerdem wird in letzterem Plan bei der Änderungsfläche 1 (West) auch die klare Abgrenzung des B-Plangebietes zum Bahngrundstück nicht eindeutig; diese muss südlich der Strecke liegen. Um Überarbeitung wird gebeten. - Baumfällungen (Abschn. 5.0 Begründung zum B-Plan) Die lt. Planung vorgesehene Fällung der Pappeln in unmittelbarer Bahnnahe wird durch uns nicht nur unterstützt, sondern angesichts der nach Errichtung der PVA nicht mehr möglichen Zugänglichkeit und Sicherheit bei solchen Fällarbeiten auch gefordert. Für die Fällung sind bahnbetriebliche Regelungen (Gleissperrung) erforderlich, die rechtzeitig – mind. 6 Wochen vor Ausführung – bei uns zu beantragen sind. - Blendgutachten (Abschn. 8.6 Begründung zum B-Plan) Die Wichtigkeit des Blendgutachtens wird an mehreren Stellen in den Unterlagen unterstrichen. Da die Ergebnisse in Bezug auf die Betriebssicherheit auf der Bahnstrecke ggf. auch zu Änderungen in der Planfestsetzung führen können, halten wir eine Vorlage bzw. Einarbeitung auch in diese Planunterlagen für zwingend erforderlich; Änderungen bei den Planvorgaben dürfen nicht erst mit dem Baubeginn umgesetzt werden, 	<p>Grundsätzliche Zustimmung. Kenntnisnahme</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet.</p> <p>Das Thema der Baumfällung wird im Rahmen des Bebauungsplans abschließend geklärt. Die Pappeln sind aber auch nach der Errichtung des Solarparks zugänglich und nicht abgezaunt. Eine Fällung ist in jedem Fall per Kletterfällung möglich. Dabei wird der Baum nicht am Stammfuß gefällt, sondern schrittweise von oben nach unten abgetragen. Diese Technik kommt bei schwer zugänglichen Baumstandorten zum Einsatz. Der Hinweis wird im Rahmen des Flächennutzungsplans zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Blendgutachten mit Datum vom 18. Dezember, erstellt von der Solarpraxis Engineering GmbH, 12103 Berlin, liegt vor. Es wurde untersucht, ob von der geplanten PV-Freiflächenanlage Sonnenlicht auf umliegende Verkehrswege oder schutzwürdige Nutzungen von Anliegern reflektiert werden kann und ob dadurch ggf. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigende oder die Anlieger belastigende Blendwirkungen</p>	<p>K</p> <p>P</p> <p>Z, H</p> <p>B, H</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>sondern sind planrechtlich festzusetzen.</p> <p>- Wegeerrichtung entlang der Bahnstrecke (Abschn. 3.2 in der textlichen Festsetzung B-Plan) Zu den „privaten Verkehrsflächen“ wird unsererseits darauf hingewiesen, dass eine bahnparallele Führung solcher kraftfahrzeugfähiger Wege an bautechnische Auflagen gebunden sein wird. Daher sind hierzu zwingend Detailplanungen (Querschnitte mit Einbindung Bahngleis) zur konstruktiven Gestaltung dieser Wege zu erstellen und uns vorzulegen.</p> <p>- Beschreibung der Bahnstrecke (Abschn. 3.7 im Umweltbericht zum B-Plan) Der Verfasser dieser Stellungnahme war einigermaßen „elektrisiert“ beim Lesen der Beschreibung der Bahnstrecke, wonach die „nicht elektrisierten, eingleisigen Schienen ...“ das Plangebiet durchziehen. Die korrekte Beschreibung sollte auf „nicht elektrifizierte, eingleisige Strecke“ (ein Gleis besteht immer aus zwei Schienen, die daher nicht selbst „eingleisig“ sein können) geändert werden.</p>	<p>auftreten können.</p> <p>Im Ergebnis wurde festgestellt, dass der Verkehr auf den umliegenden Straßen der PV-Anlage nicht von blendwirksamen Sonnenlichtreflexionen betroffen werden kann. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs bleiben jederzeit gewährt. Selbiges gilt für den Zugverkehr aus westlicher Richtung. Zudem kommt es zu keinen erheblichen Belästigungen von schutzwürdigen Räumen im Umfeld der PV-Anlage. Lediglich der Schienenverkehr aus östlicher Richtung von Mitte April bis Ende August kann zwischen 19:00 Uhr und 19:30 Uhr Sommerzeit von blendwirksamen Reflexionen einiger PV-Tische der nördlich der Bahnstrecke gelegenen Belegungsfelder der PV-Anlage in das zentrale Blickfeld betroffen werden. Die geplanten Feldhecken zwischen diesen Belegungsfeldern und dem Schienenweg bieten ab einer Wuchshöhe von 3,5 m einen hinreichenden Blendschutz. Für die Übergangszeit bis zum Erreichen der erforderlichen Wuchshöhe wird durch den Errichter der PV-Anlage ein temporärer Sichtschutz durch die Gestaltung der südlichen Einfriedungszäune der nördlichen Belegungsfelder 1, 2 und 7 als Sichtschutzzaun mit einer Höhe von mindestens 3,5 m vorgesehen, der durch Schattiernetze oder andere intransparente Materialien auf einer Höhe von 0,8 m bis 3,5 m verblendet wird. Auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens wird entsprechend eine bedingte Festsetzung getroffen, die diesen Sichtschutz solange vorschreibt, bis die Hecke auf die zuvor genannte erforderliche Höhe hochgewachsen ist.</p> <p>Dieser Hinweis ist für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung nicht relevant.</p> <p>Dieser Hinweis wird beachtet.</p>	<p>Z</p> <p>U</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>- Stellungnahme der RIN-Aufsichtsbehörde (Abschn. 4.9 im Umweltbericht) Die zitierte Stellungnahme stammt nicht vom EBA (Eisenbahn-Bundesamt), sondern von der für Nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen wie die RIN zuständigen Landeseisenbahnaufsicht Brandenburg (LEA), die „nur zufällig“ im Gebäude der EBA-Außenstelle Berlin sitzt. Beim Eisenbahnbetriebsleiter der RIN sollte bitte mein Name gestrichen werden, da ich ab dem 01.09.2025 meinen regulären Renteneintritt begehe.</p> <p>Wir bitten um Ihre werte Kenntnisnahme und Beachtung bei den weiteren Planungen.</p>	Dieser Hinweis wird beachtet.	U
49. Katholische Kirche Erzbischöfliches Ordinariat	– keine Beteiligung –	–	–
50. Evangelische Kirche Berlin - Brandenburg	– keine Beteiligung –	–	–
51. Tourismusverband Prignitz e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
52. Tourismusverband Ruppiner Seenland e.V.	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
53. Deutsche Bahn AG	– keine Beteiligung –	–	–
54. Amt Temnitz für die Gemeinden Temnitzquell,	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
Walsleben, Märkisch Linden, Temnitztal			
55. Amt Neustadt (Dosse) für die Gemeinde Drees und Stadt Neustadt (Dosse)	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
56. Stadt Kyritz	<p>Stellungnahme vom 07.08.2025</p> <p>die Stadt Kyritz hat die Unterlagen zu oben genannte Plan gesichtet und hinsichtlich ihrer Belange geprüft.</p> <p>Die Stadt Kyritz sieht ihre Belange Im betreffenden Plan nicht berührt.</p>	Belange werden nicht berührt. Kenntnisnahme.	K
57. Amt Friesack für die Stadt Friesack	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K
58. Gemeinde Fehrbellin	<p>Stellungnahme vom 01.07.2025</p> <p>zum betreffenden Planentwurf (Stand 03/2025) gibt es keine Anregungen und Bedenken; unmittelbare Auswirkungen der Planung auf die Gemeinde Fehrbellin sind nicht erkennbar.</p>	Keine Anregungen und Bedenken. Kenntnisnahme.	K
59. Gewässerunterhaltungsverband Oberer Rhin/Temnitz	– keine Stellungnahme –	Kenntnisnahme.	K

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Abkürzungen unter Vermerk:

- | | | |
|---|--|---|
| B = Begründung ändern oder ergänzen | H = Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks | K = Keine Abwägung erforderlich |
| L = Legende ändern oder ergänzen | N = Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen | P = Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung |
| T = Textliche Festsetzungen/Hinweise ändern | U = Umweltbericht ändern oder ergänzen | V = Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt |
| Z = Zurückweisung einer Argumentation | | |

Öffentlichkeit	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit 1</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2025</p> <p>Ich möchte mit dieser Stellungnahme meinen Protest gegen den geplanten Solarpark in Emilienhof zum Ausdruck bringen. Der Solarpark würde unser Dorf in einem riesigen Bogen von 180 Grad umschließen. Mit den geplanten vier Meter hohen Hecken, die kilometerweit um den Ort herum entstehen sollen, verlieren wir unseren freien Blick in die Landschaft. Der Horizont wird komplett verschwinden, unser Dorf fühlt sich dann wie eingesperrt an. Besonders, weil der Solarpark höher liegt als das Dorf selbst, werden wir noch stärker eingekesselt. Für uns Einwohner ist das eine große psychische Belastung, die unser Leben hier dauerhaft verschlechtert.</p> <p>Was ich außerdem nicht verstehe: Wir Einwohner haben unsere Bedenken bereits mehrfach geäußert und Stellungnahmen abgegeben. Trotzdem wurden alle Argumente einfach ignoriert. Es wird so getan, als hätte niemand etwas gesagt. Man hat den Eindruck, dass es der Gemeinde egal ist, wie wir hier leben müssen, solange Geld fließt.</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auch beim Thema Netzkapazität gibt es Probleme, die man nicht kleinreden darf. E.DIS hat zuletzt wieder bestätigt, dass das Netz in unserer Region schon jetzt nicht ausreicht, um den ganzen Strom aufzunehmen. Trotzdem soll immer weiter gebaut werden, ohne dass klar ist, wohin der Strom überhaupt fließen kann. Das zeigt doch, dass diese Planung mehr mit Geschäftemacherei als mit einer vernünftigen Energiewende zu tun hat.</p> <p>Zusätzlich kommt noch die Frage der Batteriespeicher. Die Gemeinde hat in der Abwägung bestätigt, dass die Batteriespeicher geplant sind, der Investor will sie bauen, aber niemand sagt uns, wo genau und welche Auswirkungen das auf unser Dorf haben könnte. Für mich gehört das fest zum Projekt und darf nicht einfach in ein anderes Verfahren verschoben werden.</p> <p>Insgesamt habe ich den Eindruck, dass die Gemeinde bei ihrer Entscheidung nur die Einnahmen und die Interessen der Investoren im Blick hat. Wir als Einwohner sind die Verlierer, weil wir unsere Landschaft, unsere Lebensqualität und die Attraktivität unseres Dorfes verlieren. Eine ehrliche Abwägung der Interessen hat aus meiner Sicht bisher nicht stattgefunden. Wir verstehen, dass die Gemeinde die Einnahmen aus den Solarparks benötigt. Von den insgesamt 430 Hektar in Planung sind einige Flächen weniger umstritten. Kein anderer Solarpark wie der in Emilienhof umschließt jedoch das Dorf in dieser Weise. Es gibt in der Gemeinde</p>	<p>Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Energieerzeugung, ob über Gas, Kohle, Wind oder Nutzung der Sonne durch Solarparks kann immer nur erfolgen, wenn ein Gewerbeunternehmen (Investor) die Möglichkeit hat mit dieser Form von Energieproduktion auch Geld zu verdienen. Und die nennenswerte Stromproduktion durch PV-Module ist nicht durch eine Vielzahl von Balkonkraftwerken möglich, sondern nur durch PV-Freiflächenanlagen, die nur durch Investoren mit entsprechendem Kapital realisiert werden können. Außerdem wird der durch Balkonkraftwerke erzeugte Strom im eigenen Privathaushalt genutzt und in der Regel nicht zur Nutzung durch die Allgemeinheit in das</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	andere, besser geeignete Flächen, bei denen die Anwohner deutlich weniger belastet würden.	<p>Netz eingeleitet. Wie bereits oben dargestellt, profitiert allein durch die Zahlung des Solareuros die gesamte Gemeinde davon. Weiterhin ist es für die örtlichen Landwirte, welche die Flächen verpachten, eine zusätzlich über 30 Jahre gesicherte Einnahme, unabhängig von wetterbedingten Mindereinnahmen in manchen Jahren. Das führt zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Betriebe und zur Sicherung der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft.</p> <p>Wie oben dargestellt erfolgt keine Einkesselung der Dorflage von Emilienhof und es ist nicht erkennbar, wie durch den Bau des Solarparks die Lebensqualität der Einwohnerinnen und Einwohner verschlechtert wird und die Attraktivität als Wohnort gemindert wird.</p>	
Öffentlichkeit 2	<p>Stellungnahme vom 01.09.2025</p> <p>Ich möchte mit Nachdruck meine Ablehnung zum Solarpark Emilienhof äußern. Dieses Projekt würde unser Dorf in einem 180°-Bogen umschließen und mit vier Meter hohen Hecken die Sicht auf die Landschaft vollständig blockieren. Wir verlieren den Horizont, der unser Leben hier ausmacht, und fühlen uns eingesperrt. Allein dieser Gedanke ist für mich unerträglich.</p> <p>Was mich besonders verletzt, ist der Umgang der Gemeinde mit uns Einwohnern. Mehrfach haben wir unsere Sorgen und Vorschläge eingebracht, doch nichts davon wurde ernsthaft berücksichtigt. Es entsteht der Eindruck, dass nur die wirtschaftlichen Interessen von Abo Energy und</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>dem Landwirt zählen. Sie verdienen an dem Projekt, wir aber verlieren unsere Lebensqualität. Wir Einwohner werden geopfert, damit andere Profit machen können.</p> <p>Ich kann verstehen, dass die Gemeinde Einnahmen aus Solarparks benötigt und dass es insgesamt über 430 Hektar in Planung gibt. Aber kein anderes Projekt schneidet so tief in das Leben der Menschen ein wie Emilienhof. Es ist das einzige, das ein Dorf regelrecht einkesselt. Es gibt in der Gemeinde Flächen, die weniger problematisch sind und die Bewohner weniger belasten würden. Warum also soll gerade hier, auf besonders fruchtbarem Boden, ein solches Projekt umgesetzt werden?</p>	<p>vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Wenn es das übergeordnete Ziel ist möglichst zügig eine Stromerzeugung aus regenerativen Energien zu realisieren, bedarf es bei der Stromgewinnung durch die Sonnenenergie des Baus von großen PV-Freiflächenanlagen. Das ist nur möglich durch Investoren, die über ein entsprechendes Kapital verfügen. Dieses Kapital wird jedoch nur investiert, wenn sich daraus später auch ein Gewinn ergibt. Daraus resultiert, dass hier der Investor auch im Sinne des übergeordneten politischen Ziels handelt, in der Bundesrepublik Deutschland die Stromproduktion aus regenerativen Energien zu erhöhen. Damit dient dieses Vorhaben auch dem Gemeinwohl. Es ist nicht zu erkennen, dass durch den Bau des Solarparks Emilienhof die Einwohnerinnen und Einwohner von Emilienhof in irgendeiner Form „geopfert“ werden.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, liegt in der Realität keine Einkesselung der Ortslage von Emilienhof durch den Bau des aus 2 Teilflächen bestehenden Solarparks Emilienhof vor. Bezüglich der Flächen für PV-Freiflächenanlagen ist festzustellen, dass nur dort PV-Freiflächenanlagen gebaut werden können, wo Landeigentümer und Pächter bereit sind diese Flächen in nennenswerter Flächengröße zur Verfügung zu stellen. Das war bei diesen Flächen im Südwesten und im Südosten von Emilienhof der Fall. Die Gemeinde hat dann geprüft, ob der Bau der Anlage unter Einhaltung des von der Gemeinde aufgestellten Kriterienkatalogs zum Bau von PV-Freiflächenanlagen gebaut werden kann. Erst nach erfolgter positiver Prüfung hat die Gemeinde dem Vorhaben zugestimmt und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Selbst wenn aus Sicht der Gemeinde die eine oder andere Fläche im Gemeindegebiet noch besser geeignet wäre für den Bau einer PV-Freiflächenanlage in dieser Dimension kann sie dieses nicht durchsetzen, wenn der oder die Eigentümer der Fläche dem Vorhaben nicht zustimmen. Somit hat die</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinzu kommt, dass selbst der Netzbetreiber E.DIS wiederholt betont hat, dass die Netze schon jetzt überlastet sind. Trotzdem wird so getan, als gäbe es dieses Problem nicht. Das ist kein Beitrag zur Energiewende, sondern reines Geschäftemachen.</p> <p>Auch die geplanten Batteriespeicher sind ein Beispiel für die fehlende Transparenz. Wir wissen nicht, wo sie gebaut werden sollen oder welche Auswirkungen sie haben. Dass dies in ein gesondertes Verfahren verschoben wird, wirkt wie ein bewusster Versuch, die Bürger zu täuschen.</p> <p>Insgesamt habe ich das Gefühl, dass es bei diesem Projekt nicht um eine verantwortungsvolle Energiewende geht, sondern allein um Gewinne. Wir als Einwohner von Emilienhof bleiben dabei auf der Strecke.</p>	<p>Gemeinde in der Realität nicht die Möglichkeit unabhängig nach geeigneten Flächen zu suchen, sondern ist darauf angewiesen, dass Eigentümer in Verbindung mit einem Investor Flächen anbieten, welche die Gemeinde dann auf ihre Eignung überprüft.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Wie oben mehrfach dargestellt, dient das Projekt des Solarparks Emilienhof dem übergeordneten Ziel einer zügigen Energiewende zur Erhöhung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, hier der Stromerzeugung aus der Sonnenenergie. Damit dient das Projekt dem Gemeinwohl. Realisieren lässt es sich nur durch Investoren, die davon ausgehen können, dass ihre Investitionen auch Gewinne abwerfen. Die Gemeinde insgesamt profitiert durch die Zahlung des Solareuros, welcher der Bestandserhaltung und Ergänzung der gemeindlichen Infrastruktur</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		<p>dient und somit allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und somit auch denen von Emilienhof zugute kommt. Durch die Lage und Ausgestaltung der zwei Teilflächen des Solarparks ist nicht zu erkennen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner „auf der Strecke bleiben“.</p>	
<p>Öffentlichkeit 3</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2025</p> <p>Ich schreibe Ihnen, weil ich den geplanten Solarpark Emilienhof ablehne. Für uns Einwohner bedeutet dieses Projekt nichts anderes, als dass unser Dorf von außen eingeschlossen wird. Mit vier Meter hohen Hecken auf rund 7,5 Kilometern Länge verschwindet der Horizont, und unser Ort verliert seine Offenheit. Für uns ist das eine enorme Belastung, psychisch wie optisch. Statt in die Landschaft zu schauen, sehen wir in Zukunft nur noch eine künstliche Wand.</p> <p>Was mich besonders enttäuscht, ist der Umgang mit uns Bürgern. Wir haben mehrfach Stellungnahmen abgegeben, aber sie wurden schlicht ignoriert. Es ist, als ob wir gar nicht existieren. Die Interessen des Investors und des Landwirts zählen, weil sie mit dem Projekt Geld verdienen. Wir dagegen verlieren unsere Lebensqualität und das, was unser Dorf lebenswert macht.</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick in die weitere, dahinter liegende Landschaft nicht mehr möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Ich verstehe durchaus, dass die Gemeinde Einnahmen benötigt und dass Solarparks ein Mittel dafür sind. Von den über 430 Hektar, die gerade geplant werden, sind sicher nicht alle Flächen gleich problematisch. Aber kein anderes Projekt in der Gemeinde betrifft ein Dorf so massiv wie Emilienhof. Andere Flächen wären verfügbar, die für die Bürger viel weniger belastend wären. Trotzdem wird gerade dieser Standort durchgesetzt. Das zeigt, dass es nicht um eine faire Abwägung geht, sondern darum, bestimmte Interessen durchzusetzen.</p> <p>Hinzu kommt, dass selbst der Netzbetreiber E.DIS sagt, dass das Stromnetz bereits überlastet ist. Es ist für mich nicht nachvollziehbar, warum man ein so großes Projekt plant, obwohl die Grundvoraussetzung - ein funktionierendes Netz - gar nicht vorhanden ist.</p>	<p>Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof. Wenn es das übergeordnete Ziel ist möglichst zügig eine Stromerzeugung aus regenerativen Energien zu realisieren, bedarf es bei der Stromgewinnung durch die Sonnenenergie des Baus von großen PV-Freiflächenanlagen. Das ist nur möglich durch Investoren, die über ein entsprechendes Kapital verfügen. Dieses Kapital wird jedoch nur investiert, wenn sich daraus später auch ein Gewinn ergibt. Daraus resultiert, dass hier der Investor auch im Sinne des übergeordneten politischen Ziels handelt, in der Bundesrepublik Deutschland die Stromproduktion aus regenerativen Energien zu erhöhen. Damit dient dieses Vorhaben auch dem Gemeinwohl.</p> <p>Wie oben mehrfach dargestellt, dient das Projekt des Solarparks Emilienhof dem übergeordneten Ziel einer zügigen Energiewende zur Erhöhung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, hier der Stromerzeugung aus der Sonnenenergie. Damit dient das Projekt dem Gemeinwohl. Realisieren lässt es sich nur durch Investoren, die davon ausgehen können, dass ihre Investitionen auch Gewinne abwerfen. Die Gemeinde insgesamt profitiert durch die Zahlung des Solareuros, welcher der Bestandserhaltung und Ergänzung der gemeindlichen Infrastruktur dient und somit allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und somit auch denen von Emilienhof zugute kommt. Selbst wenn aus Sicht der Gemeinde die eine oder andere Fläche im Gemeindegebiet noch besser geeignet wäre für den Bau einer PV-Freiflächenanlage in dieser Dimension kann sie dieses nicht durchsetzen, wenn der oder die Eigentümer der Fläche dem Vorhaben nicht zustimmen. Somit hat die Gemeinde in der Realität nicht die Möglichkeit unabhängig nach geeigneten Flächen zu suchen, sondern ist darauf angewiesen, dass Eigentümer in Verbindung mit einem Investor Flächen anbieten, welche die Gemeinde dann auf ihre Eignung überprüft.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Auch die geplanten Batteriespeicher werfen viele Fragen auf. Wir hören nur, dass bis zu 0,5 Hektar dafür vorgesehen sind. Aber niemand sagt uns, wo genau, wie groß oder mit welchen Auswirkungen auf Umwelt und Sicherheit. Alles wird auf später verschoben, aber das ist keine ehrliche Planung.</p> <p>Für mich steht fest: Dieses Projekt ist nicht für uns Bürger da, sondern für die Gewinne von Abo Energy und des Landwirts. Wir werden geopfert, unsere Landschaft wird zerstört, unsere Stimmen ignoriert. Emilienhof verliert, und das darf nicht geschehen.</p>	<p>E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Wie oben mehrfach dargestellt, dient das Projekt des Solarparks Emilienhof dem übergeordneten Ziel einer zügigen Energiewende zur Erhöhung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, hier der Stromerzeugung aus der Sonnenenergie. Damit dient das Projekt dem Gemeinwohl. Realisieren lässt es sich nur durch Investoren, die davon ausgehen können, dass ihre Investitionen auch Gewinne abwerfen. Die Gemeinde insgesamt profitiert durch die Zahlung des Solareuros, welcher der Bestandserhaltung und Ergänzung der gemeindlichen Infrastruktur dient und somit allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und somit auch denen von Emilienhof zugute kommt. Durch die Lage und Ausgestaltung der zwei Teilflächen des Solarparks ist nicht zu erkennen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner „ignoriert werden“.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>
<p>Öffentlichkeit 4</p>	<p>Stellungnahme vom 01.09.2025</p> <p>Ich möchte meine Ablehnung zum Solarpark Emilienhof deutlich machen. Seit ich hier wohne, war das Besondere an unserem Dorf die offene Landschaft und der freie Blick in die Natur. Mit dem geplanten Solarpark würde genau das zerstört. Unser Dorf soll mit einem Halbkreis von Anlagen umschlossen werden, mit kilometerlangen, vier Meter hohen Hecken. Das</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>bedeutet, dass wir künftig nicht mehr in die Ferne sehen können, sondern gegen eine grüne Mauer blicken, die uns einschließt. Für mich ist das unvorstellbar und nimmt unserem Dorf seinen Charakter.</p> <p>Besonders enttäuschend ist für mich, dass unsere Bedenken überhaupt nicht ernst genommen werden. Viele von uns haben Stellungnahmen abgegeben, doch die Gemeinde hat alle Einwände ignoriert. Nichts wurde aufgenommen, keine Anpassung gemacht. Ich habe das Gefühl, dass die Gemeinde bewusst die Interessen der Menschen übergeht, die hier ihr Zuhause haben. Stattdessen werden nur die Gewinne von Abo Energy und dem Landwirt berücksichtigt. Wir Bürger zahlen mit unserer Lebensqualität, damit andere sich bereichern können.</p> <p>Ich kann verstehen, dass die Gemeinde die Einnahmen aus Solarparks sucht, und ich weiß, dass insgesamt über 430 Hektar in Planung sind. Aber Emilienhof ist ein Sonderfall. Kein anderer Solarpark umschließt ein Dorf in dieser Weise. Es gibt andere Flächen im Gemeindegebiet, die besser geeignet wären und die weniger belastend für die Menschen sind. Warum also ausgerechnet hier, auf den fruchtbarsten Böden, ein Projekt, das die Einwohner am härtesten trifft?</p>	<p>ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Wie oben mehrfach dargestellt, dient das Projekt des Solarparks Emilienhof dem übergeordneten Ziel einer zügigen Energiewende zur Erhöhung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, hier der Stromerzeugung aus der Sonnenenergie. Damit dient das Projekt dem Gemeinwohl. Realisieren lässt es sich nur durch Investoren, die davon ausgehen können, dass ihre Investitionen auch Gewinne abwerfen. Die Gemeinde insgesamt profitiert durch die Zahlung des Solareuros, welcher der Bestandserhaltung und Ergänzung der gemeindlichen Infrastruktur dient und somit allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und somit</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

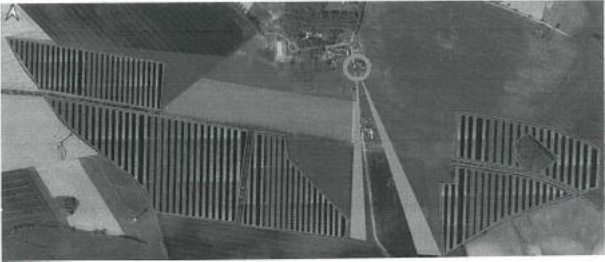
Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Hinzu kommt das Problem mit dem Netz. E.DIS hat selbst wiederholt gesagt, dass die Kapazität nicht reicht, um all die geplanten Anlagen aufzunehmen. Trotzdem wird so getan, als sei das kein Hindernis. Dabei ist klar, dass man mit überlasteten Netzen keine vernünftige Energiewende betreiben kann.</p> <p>Und dann sind da noch die Batteriespeicher. Es heißt, sie sollen auf bis zu 0,5 Hektar gebaut werden, aber niemand weiß, wo genau und mit welchen Auswirkungen. Dass dies in einem gesonderten Verfahren behandelt werden soll, halte ich für eine Täuschung. Für mich gehört das fest zu diesem Projekt und müsste hier geprüft werden.</p> <p>Am Ende bleibt für mich das Gefühl, dass die Gemeinde ihre Entscheidungen nicht für uns trifft, sondern gegen uns. Alles, was wir verlieren, wird ignoriert, während Investoren und Landwirte profitieren. Emilienhof wird geopfert, und das darf nicht passieren.</p>	<p>auch denen von Emilienhof zugute kommt. Durch die Lage und Ausgestaltung der zwei Teilflächen des Solarparks ist nicht zu erkennen, dass die Einwohnerinnen und Einwohner „auf der Strecke bleiben“.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Wie oben mehrfach dargestellt, dient das Projekt des Solarparks Emilienhof dem übergeordneten Ziel einer zügigen Energiewende zur Erhöhung des Anteils der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien, hier der Stromerzeugung aus der Sonnenenergie. Damit dient das Projekt dem Gemeinwohl. Realisieren lässt es sich nur durch Investoren, die davon ausgehen können, dass ihre Investitionen auch Gewinne abwerfen. Die Gemeinde insgesamt profitiert durch die Zahlung des Solareuros, welcher der Bestandserhaltung und Ergänzung der gemeindlichen Infrastruktur dient und somit allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde und somit</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
		auch denen von Emilienhof zugute kommt. Durch die Lage und Ausgestaltung der zwei Teilflächen des Solarparks ist nicht zu erkennen, dass der Ortsteil Emilienhof „geopfert“ wird.	
Öffentlichkeit 5	<p>Stellungnahme vom 29.08.2025</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse möchten wir erneut unsere Bedenken einreichen. Die Stellungnahme wurde unter Hinzuziehung juristischer Expertise erstellt und weist auf erhebliche Abwägungsfehler hin, die im Falle einer gerichtlichen Überprüfung relevant wären.</p> <p>Unsere Argumente aus der vorherigen Stellungnahme wurden bislang nicht ausreichend berücksichtigt oder mit unzutreffenden Aussagen beantwortet. Wir möchten daher die folgenden Punkte hervorheben:</p> <p>1. Landschaftsbild und Schutzgut Mensch</p> <p>Der Solarpark würde das Dorf Emilienhof in einem 180°-Bogen umschließen. Geplant sind 7,5 km lange, 4 m hohe Hecken, die den Horizont vollständig verschließen. Dies bedeutet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität und widerspricht klar den Empfehlungen der „Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA“, wonach „Ortslagen nicht umbaut werden sollen“. Die Gemeinde hat auf diesen gravierenden Einwand nicht reagiert und damit wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ignoriert.</p> <p>Über die Hälfte der Einwohner von Emilienhof hat bereits Stellungnahmen</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Bedenken, bzw. die grundsätzliche Ablehnung der</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>mit erheblichen Bedenken eingereicht. Die wurden leider bisher von der Gemeinde und vom Investor ignoriert. Auf dieser Zeichnung sieht man deutlich, dass wenn man sich in der Mitte vom Ortsteil befindet (beim Blauen Punkt) und südlich schaut, sieht man den Horizont nur durch die zwei schmalen grünen Sichtachsen - also fast nicht mehr. Die Häuser südlich vom Dorf sind komplett eingekesselt.</p>  <p>2. Energieversorgung und Netzkapazität Die Gemeinde behauptet, dass der Netzbetreiber ohnehin erst nach verbindlicher Anmeldung von Einspeisung mit einem Ausbau beginnen dürfe und dass deshalb zusätzliche Solarparks keine eigenständige Problematik darstellten. Diese Argumentation ist verkürzt und irreführend. Richtig ist: Nach Energiewirtschaftsgesetz (§ 12, § 14a EnWG) darf ein Netzbetreiber Investitionen nicht „auf Vorrat“ abrechnen, sondern muss einen konkreten Bedarf nachweisen. Zugleich besteht aber die gesetzliche Pflicht, die Netze so auszubauen, dass eine sichere und zuverlässige Energieversorgung gewährleistet ist. Dazu gehört auch eine vorausschauende Planung (Netzentwicklungsplan). Das bedeutet: Netzbetreiber wie E.DIS müssen zwar Bedarfe berücksichtigen, dürfen aber nicht beliebig und zeitlich unbegrenzt überlastete Netze dulden. Sie sind verpflichtet, Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Genau hier liegt das Problem: Bereits heute ist das Netz in unserer Region stark überlastet. Patrick Wittenberg, Vorstand E.DIS, erklärte dazu am 25.05.2025: <i>„Momentan haben wir rund 16 Gigawatt Erneuerbare Energien in unserem Netzgebiet, dem nur rund zweieinhalb Gigawatt Spitzenlast gegenüberstehen. Wir speisen also weitaus mehr ein, als wir an Verbrauch haben. Auf unserem Tisch liegen Anträge für weitere 220 Gigawatt an Erneuerbaren</i></p>	<p>Einwohner vom Ortsteil Emilienhof zur Kenntnis genommen und damit in den Abwägungsprozess einbezogen. Dem stehen allerdings die Belange einer zügigen Umsetzung der Energiewende und die Belange der Gesamtgemeinde entgegen. Aus Sicht der Gemeinde erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Ein Investor beginnt auch erst mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage, wenn er von dem örtlichen Netzbetreiber die Zusage für einen Einspeisepunkt in das örtliche Netz hat. Damit übernimmt auch der Netzbetreiber die Verantwortung dafür baldmöglichst die Kapazität seines übergeordneten Netzes zu erhöhen.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Energien.</i> "Diese Aussage belegt eindeutig, dass der Netzbetreiber schon jetzt deutlich mehr Einspeisung hat als Aufnahmefähigkeit. Unter diesen Umständen neue Großprojekte zu genehmigen, verschärft das Problem und steht im Widerspruch zum Grundsatz der systemverträglichen Energiewende, wie sie die Bundesregierung im Solarpaket 1 (2024) gefordert hat. Die Gemeinde macht es sich daher zu einfach: Die Verpflichtung zum Netzausbau bedeutet nicht, dass jedes beliebige Projekt genehmigt werden darf - insbesondere nicht, wenn es auf absehbare Zeit keine realistische Möglichkeit zur Integration in das Netz gibt.</p> <p>Nach Angaben der Gemeinde plant der Investor die Errichtung von großflächigen Batteriespeichern (bis zu 0,5 ha). Anstatt diese Speicher als integralen Bestandteil des Solarparks im Bebauungsplan zu berücksichtigen, will die Gemeinde sie in ein gesondertes Verfahren verschieben. Nach geltendem Planungsrecht müssen jedoch alle wesentlichen Bestandteile eines Vorhabens im selben Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>3. Öffentlichkeitsbeteiligung und Bürgerakzeptanz Die Gemeinde verweist auf Informationsveranstaltungen, verschweigt jedoch, dass dies Werbeveranstaltungen des Investors waren. Substantielle Bürgeranregungen wie eine Flächenreduktion oder größere Abstände wurden vollständig abgelehnt. Das widerspricht den Anforderungen an eine ernsthafte Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB.</p> <p>Zusätzlich wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut in die Sommerferien gelegt - eine Praxis, die viele Bürger und Träger öffentlicher Belange von der Mitwirkung ausschließt. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass Beteiligung nicht ernsthaft gewollt ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die Gemeinde in früheren Abwägungen</p>	<p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die kritisierten Informationsveranstaltungen waren stets als Informationsveranstaltungen des Vorhabenträgers angekündigt und sollten dazu da sein der Aufklärung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner von Emilienhof zu dienen. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe dazu, dass die öffentliche Planentwurfsauslage nicht in dem Zeitraum der Schulferien stattfinden darf. Der Gemeinde war dieser Umstand aber bewusst und sie hat die öffentliche Planentwurfsauslegung deutlich länger als über den nach BauGB erforderlichen Zeitraum von 1 Monat durchgeführt. Die öffentliche Auslegung erfolgte von Montag, dem 07. Juli 2025 bis zum Freitag, den 29. August 2025. Das ist ein Zeitraum von 8 Wochen, deutlich mehr als eine Familie Sommerurlaub machen kann. Damit ist die Behauptung die Beteiligung der Öffentlichkeit sei nicht ernsthaft gewollt deutlich widerlegt.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits im Jahre 2024 begonnen, den Leitfaden für den Bau von Solaranlagen zu überarbeiten. In der Sitzung der</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>ausdrücklich verpflichtet hat, die Gesamtfläche für Solarparks auf maximal 2 % der Gemeindefläche zu begrenzen. Nach den jüngsten öffentlichen Aussagen von Herrn Schulz im Wusterhausener InfoPost (WIP) liegt die Gemeinde jedoch bereits jetzt bei 2,2 %. Damit ist das selbst gesetzte Limit überschritten - ein weiterer Grund, warum das Projekt Emilienhof nicht weiterverfolgt werden darf. Jede zusätzliche Ausweisung widerspricht den eigenen Beschlüssen der Gemeinde und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Planungsgrundsätze.</p> <p>In der Gemeinde Wusterhausen befinden sich derzeit über 430 Hektar an PV-FFA in Planung. Eine ordnungsgemäße Abwägung hätte zwingend die Gesamtwirkung dieser Projekte berücksichtigen müssen - insbesondere die Summenbelastung für Landschaftsbild, Bevölkerung, landwirtschaftliche Nutzung und Netzkapazität. Dass Emilienhof isoliert betrachtet wurde, ist ein weiterer Fehler.</p> <p>4. Energiewende und Bundesvorgaben Es ist richtig, dass die Bundesregierung die Energiewende beschleunigen will. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jedes Projekt gerechtfertigt ist. Mehrfach haben Bundesminister Habeck und Lemke (2024/25) betont, dass Freiflächen-PV vorrangig auf Konversionsflächen, Dachflächen oder minderwertigen Böden erfolgen muss, und dass fruchtbare Böden geschützt werden sollen. Emilienhof steht damit im klaren Widerspruch zu den politischen Leitlinien.</p>	<p>Gemeindevertretung am 16.04.2024 wurde dann beschlossen den Flächenanteil für PV-Freiflächenanlagen vorerst auf 2,5 % der Gemeindefläche zu erhöhen. Die Diskussion über die Neufassung des Leitfadens ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass es möglicherweise eine weitere Erhöhung auf 3 % geben wird. Das seit April 2024 gültige Limit von 2,5 % wird aber aktuell nicht überschritten.</p> <p>Selbst wenn die Umweltminister Habeck und Lemke betont haben, dass PV-Module vorrangig auf Dächern und bereits versiegelten Flächen (Konversionsflächen) errichtet werden sollen, ist dies mit den kommunalen Möglichkeiten nicht realisierbar. In den vergangenen Jahren haben es nur wenige Kommunen geschafft auf ihren eigenen kommunalen Gebäuden in nennenswertem Umfang die Dächer mit PV-Modulen zu bestücken. Und im privaten Wohnungsbau gelingt es im Einfamilienhausneubau zwar immer mehr, die Bauherrn davon zu überzeugen ihre Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, aber im Miet- und Geschosswohnungsbau findet im Bestand nur eine sehr geringe Nachrüstung statt. Und Konversionsflächen, die für PV-Freiflächenanlagen noch zur Verfügung stehen, sind kaum noch vorhanden. Wenn die Stromerzeugung durch Sonnenenergie einen bedeutenden Teil der Stromerzeugung in der Bundesrepublik übernehmen soll (was bei Windstille besonders wichtig ist), bedarf es auf jeden Fall des Baus größerer Solarparks auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wo bisher nicht selten Energiepflanzen wie Mais oder andere Getreidesorten angepflanzt wurden, aus denen dann in der Biogasanlage Energie erzeugt wurde. Die Gemeinde sieht sich daher mit ihrer aktualisierten Leitlinie maximal 2,5% der Gesamtfläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen nicht im Widerspruch zu den politischen Leitlinien der beschleunigten Energiewende.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gesetzesauftrag bleibt maßvoll Zwar fordert die Bundesregierung eine beschleunigte Energiewende, allerdings ist eindeutig klargestellt: Ausbauziele sollen in systemverträglicher Form umgesetzt werden, nicht ohne Rücksicht auf ökologische, räumliche oder infrastrukturelle Grenzen. Dies geht aus dem von der Bundesregierung im April 2024 verabschiedeten Solarpaket I hervor, das betont, dass Förderung nur im Einklang mit Flächenschutz Mindeststandards und Priorität für Dach- und innovative Anlagen (z.B. Agri-PV) erfolgen darf (https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/07/07-solarpaket-pv-buerokratieabbau.html?utm). Mit anderen Worten: Die Energiewende ist kein Freibrief für Solarparks überall - sondern für ausgewogene, nachhaltige Lösungen im Rahmen von Gesetzen und Planungen.</p> <p>Priorität für Dach-, Parkflächen und Agri-PV Das Bundesumweltministerium stellt in seinen FAQs klar, dass vor allem Dachanlagen und Parkflächen Vorrang haben sollten, da sie keine zusätzliche Fläche in Anspruch nehmen, und dass PV-Freiflächenanlagen nur in begründeten Fällen sinnvoll sind (https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik?utm_source=chatgpt.com).</p>	<p>Mit der Beschränkung von zuerst 2,0 %, im April 2024 auf 2,5 % erhöht, Flächenanteil an der Gesamtfläche der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat die Gemeinde keineswegs „Freibriefe“ erteilt für PV-Freiflächenanlagen an jedem von Investoren gewünschten Standorten. Neben dem maximalen Flächenanteil hat die Gemeinde einen Kriterienkatalog erstellt, anhand dessen sie die Anträge überprüft und dann auch Korrekturen an den ersten Planentwürfen verlangt. Auch dieses ist das Gegenteil von einem Freibrief. Somit geht die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Energiewende zu leisten sehr systemverträglich mit ihrer kommunalen Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen um.</p> <p>Selbst wenn alle dafür geeigneten Dächer von privaten und kommunalen Gebäuden in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse mit PV-Modulen bestückt wären, würden dort nur etwa 2 % der Strommenge produziert werden, wie bei den aktuell im Planungsverfahren befindlichen PV-Freiflächenanlagen. Diese Variante als Beitrag zur Energiewende kommt daher für die Gemeinde nicht in Frage. PV-Module auf Dächern können nur eine sinnvolle Ergänzung sein. Weiterhin ist festzustellen, dass PV-Module an Balkons oder Dächern in der Regel nur der Stromversorgung des eigenen Haushalts/Gebäudes dient und nicht zur Nutzung für die Allgemeinheit in das Netz eingespeist wird.</p> <p>Die „klassischen“ Agri-PV-Anlagen haben sehr hohe stehende Module, in deren Abstandsflächen auch Rinder grasen können. Diese Anlagen haben im Landschaftsbild eine sehr störende Wirkung im Vergleich mit schräg stehenden PV-Modulen. Durch den Mindestabstand der Module zum Boden von 0,60 m und dem Abstand von 3,00 m zwischen zwei Modulreihen bei der aktuellen Planung ist eine Beweidung durch Schafe möglich, somit auch eine landwirtschaftliche Mitnutzung der Fläche. Durch den Abstand der Modulreihen von 3,0 m wird die dortige Wiesenfläche so besonnt, dass das dort wachsende Gras als Heu geerntet werden kann und somit auch weiterhin als Futter der Tierhaltung in der Landwirtschaft dienen kann. Und aufgrund des Fortfalls der intensiven Düngung hat sich nach Fortfall der Nutzung als PV-Freiflächenanlage der Boden so erholt, dass dieses später zu einer verbesserten landwirtschaftlichen Nutzung führt.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Bundesziele setzen Obergrenzen Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Juli 2024 klargestellt: Der Neuzubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen wird auf maximal 80 GW bis 2030 begrenzt. Erst danach kommen ggf. andere Flächen in Betracht (https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/07/07-solarpaket-pv-buerokratieabbau.html?utm). Dieser Rahmen zeigt: Die Entscheidung zur Beschleunigung hat klare quantitative Grenzen. Sie rechtfertigt nicht jedes Projekt auf Kosten der Landschaft oder der Bevölkerung.</p> <p>Ziel: Ausbau in „systemverträglicher Form“ Im Solarpaket 1, verabschiedet am 26. April 2024, drückt die Bundesregierung die Absicht aus, den PV-Ausbau deutlich zu beschleunigen -aber ausdrücklich in einer systemverträglichen Form, also unter Abwägung aller relevanten Aspekte: Netze, Flächen, Umwelt, soziale Akzeptanz. (https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw17-de-eeg-photovoltaik-999570?utm)</p> <p>Netzausbau, Beteiligung und faire Verteilung betonen Laut Energieministerkonferenz (Niedersachsen) vom 23. Mai 2025 stellt Bundesenergieministerin Katherina Reiche klar: Der Netzausbau, die Senkung der Netzentgelte und faire Verteilung der Kosten haben hohe Priorität. Sie will hierfür noch im Jahr 2025 einen Gesetzentwurf vorlegen. Damit wird deutlich: Die Energiewende soll nicht zum Wildwuchs werden -sie braucht Rahmen und Beteiligung.</p>	<p>Der Bau von PV-Freiflächenanlagen ist nur möglich, wenn eine Kommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit einen Bebauungsplan aufstellt. Die jeweils betreffende Kommune, hier die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, kann – wenn sie dieses aus städtebaulichen Gründen für sinnvoll und erforderlich ansieht – in Eigenverantwortung festlegen, in welchem Umfang und in welcher Form sie das übergeordnete politische Ziel unterstützen will, die angestrebte Energiewende zu unterstützen. Hier hat sich die Gemeinde zuerst dafür entschieden, dafür maximal 2,0 Prozent der Gemeindefläche für den Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Im April 2024 gab es dann den Beschluss den Wert auf 2,5 % zu erhöhen. Durch die Vorgaben der Gemeinde alle PV-Freiflächenanlagen am Rande mit Gehölzhecken einzugrünen, welche die Höhe der PV-Module erreichen müssen, ist es in der relativ flachen Landschaft von Wusterhausen/Dosse möglich, diese PV-Freiflächenanlagen in die bestehenden Landschaftsstrukturen einzufügen. Das ist mit dem Bau von immer höher werdenden Windenergieanlagen nicht möglich. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass das Bundeswirtschaftsministerium in Bezug auf PV-Freiflächenanlagen in die Planungshoheit der Gemeinde eingreifen kann.</p> <p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass auf ihrem Territorium der PV-Ausbau in systemverträglicher Form stattfindet. Im Gegensatz zu dem Bau von Windenergieanlagen, die ohne richtige Mitwirkung der betroffenen Gemeinde und damit ohne richtige Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt werden können, ist bei dem Bau von PV-Freiflächenanlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.</p> <p>Dabei muss die Gemeinde vor allem auch die Akzeptanz der Solarparkplanungen in der Bevölkerung der gesamten Gemeinde betrachten und nicht nur die örtliche Akzeptanz in dem nächstgelegenen Ortsteil, hier dem Ortsteil Emilianhof. Und in einer repräsentativen Demokratie sind die gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch die Repräsentanten der Gemeindebewohner und kennen grade im ländlichen Raum die realen Interessen der Einwohner noch viel stärker als Abgeordnete in Großstädten. Durch die Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Beachtung beim Bau</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Förderbedingungen verschärfen, Freiflächen reglementieren Im EEG 2023 sind bereits Mindeststandards für PV-Freiflächenanlagen verankert, etwa zur ökologischen Gestaltung (Maximaldeckung, Durchlässigkeit für Tiere etc.). Zudem gibt es förderrechtliche Einschränkungen bei Nutzungen in sensiblen Landschaften und die PV-Förderung auf landwirtschaftlichen Flächen wird eingeschränkt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUV) hat wiederholt betont, dass beim Ausbau der Photovoltaik vor allem versiegelte und vorbelastete Flächen genutzt werden sollen – also beispielsweise Dächer, Fassaden, Parkplätze oder bereits gewerblich genutzte Konversionsflächen. Dies sei der zentrale Weg, um Konflikte mit Naturschutz, Landwirtschaft und Landschaftsbild zu vermeiden.</p> <p>Das Ministerium warnt ausdrücklich davor, hochwertige Ackerflächen oder naturschutzfachlich wertvolle Gebiete für großflächige Solarparks in Anspruch zu nehmen. Denn die Verdrängung der ursprünglichen Nutzungen führt andernorts zur Intensivierung der Landwirtschaft und damit zu einem zusätzlichen Verlust an Biodiversität.</p> <p>Gerade vor diesem Hintergrund ist das Projekt Emilienhof nicht zu rechtefertigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Flächen sind keine vorbelasteten oder versiegelten Areale, sondern gehören zu den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden im Landkreis (Bodenpunkte bis 43). • Sie wurden vom Landkreis selbst als „Vorranggebiet Landwirtschaft - Sicherung der Böden mit hohem Ertragspotenzial“ eingestuft. • Die Behauptung der Gemeinde, dass keine geschützten Flächen betroffen seien, steht damit in direktem Widerspruch zu den Vorgaben des BMUV. 	<p>von PV-Freiflächenanlagen und die klare Flächenbegrenzung auf 2,5 Prozent (seit April 2024) der Gemeindefläche hat die Gemeinde klare Rahmenbedingungen gesetzt und verhindert den Wildwuchs von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet.</p> <p>Selbst wenn auf allen privaten und öffentlichen Gebäuden auf den dafür geeigneten Dächern PV-Module gebaut würden, könnten damit nur etwa 2 Prozent der Strommenge produziert werden, die durch die Gesamtheit aller PV-Freiflächenanlagen im Gebiet von Wusterhausen/Dosse erzeugt werden kann. Gerade bei der Vielzahl privater Dächer hat die Gemeinde auch keine Möglichkeit die Eigentümer zum Bau von PV-Modulen auf den Dächern zu zwingen. Somit bleiben diese Anlagen auf den Dächern nur eine Ergänzung zu großen PV-Freiflächenanlagen, die dann ihren Strom auch nur für den Eigenbedarf nutzen und keine Energie in das öffentliche Netz einspeisen.</p> <p>Weiterhin gibt es im Gebiet von Wusterhausen/Dosse keine vorbelasteten und bereits versiegelte Flächen, die im nennenswerten Umfang mit PV-Modulen überdacht werden können, sodass die Gemeinde nur dann einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende beitragen kann, wenn in ihrem Gebiet PV-Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden.</p> <p>Dadurch, dass die Böden in den Solarparks mindestens 30 Jahre lang nicht mehr gedüngt werden, führt dieses zur Erholung der Böden. Aufgrund einer Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden von 0,6 m und einem Reihenabstand der Module von mindestens 3,0 m wird der Boden so ausreichend besonnt und durch das Niederschlagswasser bewässert, dass dort artenreiche Wiesenflächen entstehen können. Das führt sogar zu einer Verbesserung der Biodiversität. Das gilt insbesondere für Böden, wo Energiepflanzen angepflanzt wurden und eine intensive Bodendüngung erfolgte. Wenn durch entsprechende städtebauliche Verträge zwischen Vorhabenträger und Gemeinde sichergestellt wird, dass nach etwa 30 Jahren, nach Beendigung der Stromproduktion, die PV-Module wieder abgebaut werden müssen, hat diese Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung eine deutlich verbesserte Bodenqualität als zum aktuellen Zeitpunkt.</p> <p>Die überplante Fläche ist weder Teil eines Naturschutz- noch eines Landschaftsschutzgebietes, sodass hier keine gesetzlich geschützten Flächen</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wenn das BMUV selbst empfiehlt, Photovoltaik auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen zu konzentrieren, ist es nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Wusterhausen Projekte wie Emilienhof auf unversehrtem Ackerland vorantreibt und alles mit Entscheidungen vom Bundesebene rechtfertigt. Das zeigt, dass die Planungen nicht im Einklang mit den bundespolitischen Leitlinien stehen und daher in der Abwägung zurückgewiesen werden müssten. (Quelle: https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik?utm)</p> <p>5. Interessenkonflikte Wir möchten erneut auf einen gravierenden Interessenkonflikt hinweisen, der bislang in der Abwägung vollständig ignoriert wurde. Der aktuelle Ortsvorsteher (Herr Dobbe) ist unmittelbar finanziell an dem Projekt beteiligt, da er als Landwirt die Flächen an den Investor verpachtet. Die ehemalige Ortsvorsteherin (Frau Thiedke) ist mittelbar über ihr Familientransportunternehmen betroffen, das Geschäftsbeziehungen zu Herrn Dobbe unterhält. Beide waren an der Vorbereitung des Projekts beteiligt, ohne die Einwohner zu informieren, die erst über die Presse Kenntnis erhielten.</p> <p>Besonders problematisch ist, dass der Investor ABO Energy gegenüber den Gemeindevertretern die „lokale Akzeptanz“ als eines der Hauptargumente für das Projekt dargestellt hat. Diese angebliche Akzeptanz beruhte jedoch ausschließlich auf der Unterstützung durch Frau Thiedke, während die übrigen Einwohner von dem Vorhaben gar nichts wussten. Damit wurde den Gemeindevertretern ein Bild vermittelt, das mit der tatsächlichen Stimmung im Dorf nichts zu tun hatte. In Wahrheit handelte es sich um eine klare Strategie der damaligen Ortsvorsteherin, das Projekt gezielt zu fördern - sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch im Interesse ihres Geschäftspartners.</p> <p>Nach § 18 Brandenburgische Kommunalverfassung dürfen Gemeindevertreter und Ortsvorsteher bei Beratungen und Beschlussfassungen nicht mitwirken, wenn sie selbst oder nahe Angehörige durch die Entscheidung einen unmittelbaren oder mittelbaren Vorteil erlangen können. Dass diese offensichtlichen Befangenheiten weder offengelegt noch berücksichtigt wurden, stellt einen erheblichen Abwägungsfehler dar und wirft die Frage nach der Rechtmäßigkeit der bisherigen Beschlüsse auf.</p> <p>6. Beeinträchtigung des Tourismus und der Standortattraktivität</p>	<p>überplant werden.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gibt es kein Mitwirkungsverbot von Betroffenen in den kommunalen Gremien, da durch Darstellungen im Flächennutzungsplan kein verbindliches Baurecht entsteht. Da im ländlichen Raum fast jede Gemeindevertreterin, jeder Gemeindevertreter auch Grundeigentümer ist, könnten sonst für ländliche Gemeinden keine Flächennutzungspläne aufgestellt werden. Dieses Mitwirkungsverbot bei Betroffenheit durch die Planung gilt für die verbindliche Bauleitplanung.</p> <p>Der Begriff „lokale Akzeptanz“ bezieht sich auf das Gebiet der jeweiligen Gesamtgemeinde und nicht nur auf den angrenzenden Ortsteil. In der Gesamtgemeinde geht die Gemeindevertretung und die Gemeindeverwaltung davon aus, dass eine grundsätzliche Akzeptanz für den Bau von PV-Freiflächenanlagen besteht.</p> <p>Sowohl die frühere Ortsvorsteherin, wie der aktuelle Ortsvorsteher waren und sind nicht Mitglied der Gemeindevertretung noch der die GV beratenden Fachausschüsse. Damit lag bei den Beschlüssen auch keine Befangenheit eines abstimmenden Mitglieds der GV oder eines Fachausschusses vor.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Die Region um Emilienhof wird nicht nur landwirtschaftlich genutzt, sondern gewinnt zunehmend auch an Bedeutung für den ländlichen Tourismus. In Emilienhof selbst und in den umliegenden Dörfern gibt es bereits mehrere Ferienwohnungen und Übernachtungsangebote, die von Gästen vor allem wegen der intakten Landschaft, der Weite und der Ruhe geschätzt werden. Besucher kommen gerade deshalb in unsere Region, weil sie hier noch ein authentisches Stück Kulturlandschaft vorfinden.</p> <p>Ein Solarpark, der Emilienhof in einem 180°-Bogen mit 7,5 km langen und 4 m hohen Hecken umschließt, zerstört diese Qualitäten unwiderruflich. Statt eines freien Blicks in die Landschaft würde sich für Gäste und Einwohner ein künstlicher Riegel auf tun, der den Charakter des Dorfes und der Umgebung massiv entstellt. Für viele Gäste, die gezielt Erholung im Grünen suchen, bedeutet dies eine erhebliche Minderung der Attraktivität.</p> <p>Die wirtschaftlichen Folgen können erheblich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferienwohnungen und Gastgeber verlieren an Nachfrage, weil die Landschaft nicht mehr als ursprünglich und offen wahrgenommen wird. • Potenziale für eine nachhaltige touristische Entwicklung werden auf Jahre hinaus blockiert. • Das Image der gesamten Gemeinde als ruhiger, naturnaher Erholungsort wird dauerhaft geschädigt. <p>Dieser Aspekt wurde in der bisherigen Abwägung durch die Gemeinde</p>	<p>Das Merkmal einer Kulturlandschaft ist es, dass dieses keine „Museumslandschaft“ aus dem 18. Oder 19. Jahrhundert ist, sondern den aktuellen Anforderungen der jeweiligen Zeit entspricht. Durch den Verzicht auf die Verstromung auch der Braunkohle werden aktuell nicht mehr ehemalige freie Landschaftsflächen, mitsamt der Dörfer, abgegraben, um aus tiefen Landschaftsflächen Braunkohle für die Energieerzeugung abzubauen. Der Bau von eingegrünten und auch von Grünflächen durchzogenen PV-Freiflächenanlagen sind dagegen eine behutsame Ergänzung der historischen Kulturlandschaft, vor allem auch wenn sie vorhandene Gehölzstreifen, Wege und Gewässer erhalten. Damit bleiben die Grundzüge der Landschaft erhalten und werden nicht zerstört. Das steht nicht im Widerspruch zum „Erholen im Grünen“, denn alle Wege, welche die Gäste zu Fuß oder mit dem Fahrrad benutzen können, bleiben erhalten.</p> <p>Wer von Emilienhof aus per Fahrrad die Gemeinde erfahren will, auch z.B. auf dem Weg zu den touristischen Höhepunkten am Untersee/Klempowsee findet weiterhin zahlreiche Wegeführungen, wo keine PV-Freiflächenanlagen zu sehen sind und nach einigen Jahren Anwuchs der randseitigen Gehölzstrukturen werden sogar sehr nahe an den Wegen liegende PV-Freiflächenanlagen nicht mehr „sofort ins Auge springen“. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anlage des Solarparks Emilienhof nicht zur Schädigung des touristischen Wirtschaftszweiges in der Gemeinde führt.</p> <p>Durch den Bau der PV-Freiflächenanlage Emilienhof werden keine Wegebeziehungen überbaut, die von Einheimischen oder Touristen zu Fuß oder per Fahrrad genutzt werden können. Weiterhin werden die bis zu 4,0 m hohen PV-Freiflächenmodule am Außenrand der Sondergebiete durch 4,0 m hohe Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen eingegrünt. Wie bereits oben dargestellt, gibt es auch keine 180°-Umzingelung des Orts teils durch Solaranlagen.</p> <p>Diese Hecken sind historische Elemente dieser Landschaft, die erst im Rahmen des Einsatzes von landwirtschaftlichen Großmaschinen abgeholzt wurden. Da die Flächen beider Änderungsbereiche mit den Sondergebieten Solarpark auf einem relativ ebenen natürlichen Geländeniveau stehen, werden nach dem Anwuchs der Hecken die PV-Module von den Wegen nicht zu sehen sein. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen dokumentiert den Wandel der Kulturlandschaft, die sich ja nicht als „Museumslandschaft“ darstellen soll.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, gibt es auch keine Umzingelung des Dorfes. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der Bau des in die Naturstrukturen</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>


Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>vollständig ausgeblendet. Damit riskiert die Gemeinde nicht nur den Verlust hochwertiger Böden, sondern gleichzeitig die Schädigung eines wachsenden touristischen Wirtschaftszweiges, der für Emilienhof und die umliegenden Ortsteile von großer Bedeutung ist.</p> <p>Fazit Die Planung verstößt sowohl gegen die Empfehlungen des Bundes (BBodSchG, Energiestrategie 2040) als auch gegen die eigenen Leitlinien der Gemeinde. Wir fordern, das Projekt Emilienhof zu stoppen oder grundlegend neu zu bewerten. Andernfalls wird die Gemeinde erhebliche Abwägungsfehler riskieren, die einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten dürften.</p>	<p>eingefügten Solarparks Emilienhof des Erholungswert vom Ortsteil Emilienhof und seiner Umgebung nicht mindert.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, ist die Gemeinde der Auffassung, dass sie mit der Planung des Solarparks Emilienhof nicht gegen die eigenen Leitlinien verstößt. Ebenso ist die Gemeinde der Auffassung, dass sie mit ihren Planungen nicht gegen Empfehlungen des Bundes verstößt, sondern durch die Planungen der PV-Freiflächenanlagen in ihrem Gemeindegebiet einen angemessenen und verträglichen Beitrag zur Energiegewende leistet. Ob es Mängel in dem gesamten Abwägungsprozess gegeben hat, unterliegt dann – falls eine entsprechende Normenkontrollklage eingereicht wird – dem OVG Berlin-Brandenburg</p>	Z
Öffentlichkeit 6	<p>Stellungnahme vom 29.08.2025</p> <p>Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse möchten wir erneut unsere Bedenken einreichen. Unsere Argumente aus der vorherigen Stellungnahme wurden bislang nicht ausreichend berücksichtigt oder mit unzutreffenden Aussagen beantwortet. Wir möchten daher die folgenden Punkte hervorheben:</p> <p>1. Bodenqualität und landwirtschaftliche Nutzung Nachweislich liegen die Böden im Plangebiet mit einer durchschnittlichen Ackerzahl deutlich über 30 Punkten, stellenweise über 40 Punkten. Damit handelt es sich um Böden mit hohem Erfüllungsgrad gemäß § 2 BBodSchG, die laut Bundesrecht und laut dem eigenen Leitfaden der Gemeinde nicht für PV-FFA in Anspruch genommen werden sollen ("Mindestens 75 % der Flächen müssen unter 30 Bodenpunkten liegen"). Die Gemeinde hat hierzu keine nachvollziehende Begründung geliefert und keine Alternativflächen geprüft, was einen erheblichen Abwägungsmangel darstellt.</p> <p>Ein besonders gravierender Widerspruch ergibt sich aus der Antwort des Bürgermeisters auf unsere Petition: Dort heißt es ausdrücklich, dass keine Planungen auf geschützten Flächen erfolgen sollen. Nur wenige</p>	<p>Die als Sonderbauflächen „Solar“ dargestellten Flächen im Solarpark Emilienhof befinden sich weder in einem Naturschutzgebiet noch in einem Landschaftsschutzgebiet, sodass dort keine im „klassischen Sinne“ geschützten Flächen überplant werden. Die dort mit PV-Modulen überdachten Böden werden nicht langfristig einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dadurch, dass dort mindestens 30 Jahre keine Intensivdüngung der Böden erfolgt, ergibt sich ein deutlich verbessertes Bodenleben und nach Rückbau der PV-Module eine verbesserte Bodenqualität für eine landwirtschaftliche Nutzung. Durch die Mindesthöhe der Unterkante der Module von 0,60 m und den Modulreihenabstand von 3,00 m wird die dortige Wiese zwischen und unter den Modulen so besonnt und bewässert, dass das dort wachsende Gras als Heufutter geerntet werden kann. Damit ist die Funktion als Grünlandstandort zumindest teilweise weiterhin gesichert.</p> <p>Im Übrigen entscheidet nicht die Verwaltung über die Standorte möglicher PV-Freiflächenanlagen, sondern die Entscheidung erfolgt durch die in einer repräsentativen Demokratie gewählten Abgeordneten, hier die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter.</p> <p>Die Forderung nach der Suche nach Alternativstandorten ist dabei eine eher akademisch-theoretische Forderung, denn die Gemeinde kann bei Flächen, die aus naturschutzfachlichen Gründen besser geeignet erscheinen die Flächeneigentümer nicht dazu zwingen, dort eine PV-</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Wochen später brachte die Gemeindevertretung jedoch erneut den Solarpark Emilienhof auf die Tagesordnung - obwohl die betroffenen Flächen nachweislich vom Landkreis Ostprignitz-Ruppin als „Vorranggebiete Landwirtschaft- Sicherung der Böden mit hohem Ertragspotenzial“ sowie teilweise als „Sicherung der Grünlandstandorte“ eingestuft sind.</p> <p>Dies zeigt, dass die Zusage des Bürgermeisters nicht eingehalten wird. Der Widerspruch zwischen öffentlicher Darstellung und tatsächlichem Verwaltungshandeln untergräbt das Vertrauen in die Entscheidungsprozesse der Gemeinde und legt den Verdacht nahe, dass rechtlich relevante Abwägungen systematisch ignoriert werden.</p> <p>Gerade weil hier besonders hochwertige Böden betroffen sind, die nach § 2 BBodSchG ausdrücklich geschützt werden sollen, wiegt dieser Widerspruch schwer. Es handelt sich nicht nur um eine politische Bewertung, sondern um eine Missachtung verbindlicher gesetzlicher Vorgaben sowie der eigenen Leitlinien der Gemeinde.</p> <p>Die Gemeinde hat keine nachvollziehbare Alternativenprüfung durchgeführt, warum gerade Emilienhof ausgewählt wurde, obwohl im Gemeindegebiet auch Flächen mit deutlich geringerer Bodenqualität zur Verfügung stehen. Das widerspricht § 1 Abs. 7 BauGB (gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange).</p> <p>2. Landschaftsbild und Schutzgut Mensch Der Solarpark würde das Dorf Emilienhof in einem 180°-Bogen umschließen. Geplant sind 7,5 km lange, 4 m hohe Hecken, die den Horizont vollständig verschließen. Dies bedeutet eine dauerhafte Beeinträchtigung der Lebensqualität und widerspricht klar den Empfehlungen der „Gemeinsamen Arbeitshilfe PV-FFA“, wonach „Ortslagen nicht umbaut werden sollen“. Die Gemeinde hat auf diesen gravierenden Einwand nicht reagiert und damit wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ignoriert.</p>	<p>Freiflächenanlage zu bauen. Daher ist die Gemeinde darauf angewiesen, dass Flächeneigentümer zusammen mit privaten Investoren der Gemeinde bestimmte Flächen zum Bau einer PV-Freiflächenanlage anbieten. Die Gemeinde kann dann nur anhand des selbst aufgestellten Kriterienkatalogs prüfen, ob sie die Fläche für geeignet ansieht. Im Fall Emilienhof hat die Gemeinde dieses positiv bewertet. Da aktuell in der Gemeinde eine Vielzahl von Planungen für PV-Freiflächenanlagen laufen, hat sich durch konkrete Planungserfahrung im Übrigen ergeben, dass es an einem oder anderen Punkt sinnvoll ist den Kriterienkatalog nochmals anzupassen. Mit dieser Planung werden keine gesetzlichen Vorgaben missachtet und ob in dieser Planung keine gerechte Abwägung privater und öffentlicher Belange untereinander und gegeneinander stattgefunden hat, entscheidet im Bedarfsfall im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens das OVG Berlin-Brandenburg und nicht derjenige, dessen Belang nicht berücksichtigt wurde.</p> <p>Aus Sicht der Gemeinde hat sowohl bei der Zwischenabwägung, wie bei der Schlussabwägung eine sach- und fachgerechte Abwägung zwischen unterschiedlichen privaten und öffentlichen Belangen stattgefunden.</p> <p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Über die Hälfte der Einwohner von Emilienhof hat bereits Stellungnahmen mit erheblichen Bedenken eingereicht. Die wurden leider bisher von der Gemeinde und vom Investor ignoriert. Auf dieser Zeichnung sieht man deutlich, dass wenn man sich in der Mitte vom Ortsteil befindet (beim Blauen Punkt) und südlich schaut, sieht man den Horizont nur durch die zwei schmalen grünen Sichtachsen - also fast nicht mehr. Die Häuser südlich vom Dorf sind komplett eingekesselt.</p>  <p>3. Öffentlichkeitsbeteiligung und Bürgerakzeptanz Die Gemeinde verweist auf Informationsveranstaltungen, verschweigt jedoch, dass dies Werbeveranstaltungen des Investors waren. Substantielle Bürgeranregungen wie eine Flächenreduktion oder größere Abstände wurden vollständig abgelehnt. Das widerspricht den Anforderungen an eine ernsthafte Bürgerbeteiligung gemäß § 3 BauGB.</p> <p>Zusätzlich wurde die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut in die Sommerferien gelegt - eine Praxis, die viele Bürger und Träger öffentlicher Belange von der Mitwirkung ausschließt. Auch dies ist ein Indiz dafür, dass Beteiligung nicht ernsthaft gewollt ist.</p> <p>Hinzu kommt, dass sich die Gemeinde in früheren Abwägungen ausdrücklich verpflichtet hat, die Gesamtfläche für Solarparks auf maximal 2 % der Gemeindefläche zu begrenzen. Nach den jüngsten öffentlichen Aussagen von Herrn Schulz im Wusterhausener InfoPost (WIP) liegt die Gemeinde jedoch bereits jetzt bei 2,2 %. Damit ist das selbst gesetzte</p>	<p>Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Bedenken, bzw. die grundsätzliche Ablehnung der Einwohner vom Ortsteil Emilienhof zur Kenntnis genommen und damit in den Abwägungsprozess einbezogen. Dem stehen allerdings die Belange einer zügigen Umsetzung der Energiewende und die Belange der Gesamtgemeinde entgegen. Aus Sicht der Gemeinde erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Die Gemeinde hat bereits im Jahre 2024 begonnen, den Leitfaden für den Bau von Solaranlagen zu überarbeiten. In der Sitzung der Gemeindevertretung am 16.04.2024 wurde dann beschlossen den Flächenanteil für PV-Freiflächenanlagen vorerst auf 2,5 % der Gemeindefläche zu erhöhen. Die Diskussion über die Neufassung des Leitfadens ist aber noch nicht abgeschlossen, sodass es möglicherweise eine weitere Erhöhung</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Limit überschritten - ein weiterer Grund, warum das Projekt Emilienhof nicht weiterverfolgt werden darf. Jede zusätzliche Ausweisung widerspricht den eigenen Beschlüssen der Gemeinde und untergräbt die Glaubwürdigkeit der Planungsgrundsätze.</p> <p>In der Gemeinde Wusterhausen befinden sich derzeit über 430 Hektar an PV-FFA in Planung. Eine ordnungsgemäße Abwägung hätte zwingend die Gesamtwirkung dieser Projekte berücksichtigen müssen - insbesondere die Summenbelastung für Landschaftsbild, Bevölkerung, landwirtschaftliche Nutzung und Netzkapazität. Dass Emilienhof isoliert betrachtet wurde, ist ein weiterer Fehler.</p> <p>4. Energieversorgung und Netzkapazität Die Gemeinde behauptet, dass der Netzbetreiber ohnehin erst nach verbindlicher Anmeldung von Einspeisung mit einem Ausbau beginnen dürfe und dass deshalb zusätzliche Solarparks keine eigenständige Problematik darstellten. Diese Argumentation ist verkürzt und irreführend. Richtig ist: Nach Energiewirtschaftsgesetz (§ 12, § 14a EnWG) darf ein Netzbetreiber Investitionen nicht „auf Vorrat“ abrechnen, sondern muss einen konkreten Bedarf nachweisen. Zugleich besteht aber die gesetzliche Pflicht, die Netze so auszubauen, dass eine sichere und zuverlässige Energieversorgung gewährleistet ist. Dazu gehört auch eine vorausschauende Planung (Netzentwicklungsplan). Das bedeutet: Netzbetreiber wie E.DIS müssen zwar Bedarfe berücksichtigen, dürfen aber nicht beliebig und zeitlich unbegrenzt überlastete Netze dulden. Sie sind verpflichtet, Kapazitätsengpässe zu vermeiden. Genau hier liegt das Problem: Bereits heute ist das Netz in unserer Region stark überlastet. Patrick Wittenberg, Vorstand E.DIS, erklärte dazu am 25.05.2025: <i>„Momentan haben wir rund 16 Gigawatt Erneuerbare Energien in unserem</i></p>	<p>auf 3 % geben wird. Das seit April 2024 gültige Limit von 2,5 % wird aber aktuell nicht überschritten.</p> <p>Die Gemeinde hat sich mit der Gesamtwirkung aller möglichen PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet befasst, indem die Gemeinde im ersten Schritt festgelegt hat, dass maximal 2 Prozent des gesamten Gemeindegebietes mit PV-Freiflächenanlagen überbaut werden dürfen. Im April 2024 hat die Gemeinde den Grenzwert auf 2,5 Prozent erhöht. Die überplanten Flächen teilen sich auf insgesamt 9 Solarparks, die sich durch die Vorgaben zur randseitigen Heckeneingrünung gut in das Landschaftsbild einfügen. Durch die mindestens 30 jährigen witterungsunabhängigen Pachtzahlungen an die verpachtenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe dient dieses der wirtschaftlichen Stabilisierung dieser Betriebe und somit dem Erhalt landwirtschaftlicher Arbeitsplätze in der ländlichen Gemeinde Wusterhausen/Dosse. Da nicht nur die Wiesenflächen unter den Modulen gepflegt werden müssen, sondern auch die vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzstrukturen und die Vielzahl der neuen standortgerechten Laubhecken, bedarf es einer langfristigen Pflege dieser Gehölzstrukturen, die auch von regionalen Betrieben, oft auch von den die Flächen verpachtenden landwirtschaftlichen Betrieben übernommen werden. Zu den Netzkapazitäten zum Abfließen siehe die Stellungnahme im nächsten Abschnitt.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Ein Investor beginnt auch erst mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage, wenn er von dem örtlichen Netzbetreiber die Zusage für einen Einspeisepunkt in das örtliche Netz hat. Damit übernimmt auch der Netzbetreiber die Verantwortung dafür baldmöglichst die Kapazität seines übergeordneten Netzes zu erhöhen.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p><i>Netzgebiet, dem nur rund zweieinhalb Gigawatt Spitzenlast gegenüberstehen. Wir speisen also weitaus mehr ein, als wir an Verbrauch haben. Auf unserem Tisch liegen Anträge für weitere 220 Gigawatt an Erneuerbaren Energien." Diese Aussage belegt eindeutig, dass der Netzbetreiber schon jetzt deutlich mehr Einspeisung hat als Aufnahmefähigkeit. Unter diesen Umständen neue Großprojekte zu genehmigen, verschärft das Problem und steht im Widerspruch zum Grundsatz der systemverträglichen Energiewende, wie sie die Bundesregierung im Solarpaket 1 (2024) gefordert hat. Die Gemeinde macht es sich daher zu einfach: Die Verpflichtung zum Netzausbau bedeutet nicht, dass jedes beliebige Projekt genehmigt werden darf - insbesondere nicht, wenn es auf absehbare Zeit keine realistische Möglichkeit zur Integration in das Netz gibt.</i></p> <p>Nach Angaben der Gemeinde plant der Investor die Errichtung von großflächigen Batteriespeichern (bis zu 0,5 ha). Anstatt diese Speicher als integralen Bestandteil des Solarparks im Bebauungsplan zu berücksichtigen, will die Gemeinde sie in ein gesondertes Verfahren verschieben. Nach geltendem Planungsrecht müssen jedoch alle wesentlichen Bestandteile eines Vorhabens im selben Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.</p> <p>5. Energiewende und Bundesvorgaben Es ist richtig, dass die Bundesregierung die Energiewende beschleunigen will. Dies bedeutet jedoch nicht, dass jedes Projekt gerechtfertigt ist. Mehrfach haben Bundesminister Habeck und Lemke (2024/25) betont, dass Freiflächen-PV vorrangig auf Konversionsflächen, Dachflächen oder minderwertigen Böden erfolgen muss, und dass fruchtbare Böden geschützt werden sollen. Emilianhof steht damit im klaren Widerspruch zu den politischen Leitlinien.</p>	<p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Selbst wenn die Umweltminister Habeck und Lemke betont haben, dass PV-Module vorrangig auf Dächern und bereits versiegelten Flächen (Konversionsflächen) errichtet werden sollen, ist dies mit den kommunalen Möglichkeiten nicht realisierbar. In den vergangenen Jahren haben es nur wenige Kommunen geschafft auf ihren eigenen kommunalen Gebäuden in nennenswertem Umfang die Dächer mit PV-Modulen zu bestücken. Und im privaten Wohnungsbau gelingt es im Einfamilienhausneubau zwar immer mehr, die Bauherrn davon zu überzeugen ihre Dächer mit PV-Modulen zu bestücken, aber im Miet- und Geschosswohnungsbau findet im Bestand nur eine sehr geringe Nachrüstung statt. PV-Module auf den Dächern und den Balkonen erzeugen in der Regel Strom, der im eigenen Haushalt oder in dem betroffenen Gebäude genutzt wird und nicht zur Nutzung für die Allgemeinheit in das Netz eingespeist wird. Und Konversionsflächen, die für PV-Freiflächenanlagen noch zur</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Gesetzesauftrag bleibt maßvoll Zwar fordert die Bundesregierung eine beschleunigte Energiewende, allerdings ist eindeutig klargelegt: Ausbauziele sollen in systemverträglicher Form umgesetzt werden, nicht ohne Rücksicht auf ökologische, räumliche oder infrastrukturelle Grenzen. Dies geht aus dem von der Bundesregierung im April 2024 verabschiedeten Solarpaket I hervor, das betont, dass Förderung nur im Einklang mit Flächenschutz, Mindeststandards und Priorität für Dach- und innovative Anlagen (z.B. Agri-PV) erfolgen darf (https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/07/07-solarpaket-pv-buerokratieabbau.html?utm). Mit anderen Worten: Die Energiewende ist kein Freibrief für Solarparks überall - sondern für ausgewogene, nachhaltige Lösungen im Rahmen von Gesetzen und Planungen.</p> <p>Priorität für Dach-, Parkflächen und Agri-PV Das Bundesumweltministerium stellt in seinen FAQs klar, dass vor allem Dachanlagen und Parkflächen Vorrang haben sollten, da sie keine zusätzlichen Fläche in Anspruch nehmen, und dass PV-Freiflächenanlagen nur in begründeten Fällen sinnvoll sind (https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik?utm_source=chatgpt.com).</p> <p>Bundesziele setzen Obergrenzen Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Juli 2024 klargelegt: Der Neuzubau von Photovoltaik auf landwirtschaftlichen Flächen wird auf maximal 80 GW bis 2030 begrenzt. Erst danach kommen ggf. andere Flächen in Betracht (https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Schlaglichter-der-Wirtschaftspolitik/2024/07/07-solarpaket-pv-</p>	<p>Verfügung stehen, sind kaum noch vorhanden. Wenn die Stromerzeugung durch Sonnenenergie einen bedeutenden Teil der Stromerzeugung in der Bundesrepublik übernehmen soll (was bei Windstille besonders wichtig ist), bedarf es auf jeden Fall des Baus größerer Solarparks auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, wo bisher nicht selten Energiepflanzen wie Mais oder andere Getreidesorten angepflanzt wurden, aus denen dann in der Biogasanlage Energie erzeugt wurde. Die Gemeinde sieht sich daher mit ihrer aktualisierten Leitlinie maximal 2,5% der Gesamtfläche für PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen nicht im Widerspruch zu den politischen Leitlinien der beschleunigten Energiewende.</p> <p>Mit der Beschränkung von zuerst 2,0 %, im April 2024 auf 2,5 % erhöht, Flächenanteil an der Gesamtfläche der Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat die Gemeinde keineswegs „Freibriefe“ erteilt für PV-Freiflächenanlagen an jedem von Investoren gewünschten Standorten. Neben dem maximalen Flächenanteil hat die Gemeinde einen Kriterienkatalog erstellt, anhand dessen sie die Anträge überprüft und dann auch Korrekturen an den ersten Planentwürfen verlangt. Auch dieses ist das Gegenteil von einem Freibrief. Somit geht die Gemeinde im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Beitrag zur Energiewende zu leisten sehr systemverträglich mit ihrer kommunalen Bauleitplanung für PV-Freiflächenanlagen um.</p> <p>Der Bau von PV-Freiflächenanlagen ist nur möglich, wenn eine Kommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit einen Bebauungsplan aufstellt. Die jeweils betreffende Kommune, hier die Gemeinde Wusterhausen/Dosse, kann – wenn sie dieses aus städtebaulichen Gründen für sinnvoll und erforderlich ansieht in Eigenverantwortung festlegen, in</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>buerokratieabbau.html?utm). Dieser Rahmen zeigt: Die Entscheidung zur Beschleunigung hat klare quantitative Grenzen. Sie rechtfertigt nicht jedes Projekt auf Kosten der Landschaft oder der Bevölkerung.</p> <p>Ziel: Ausbau in „systemverträglicher Form“ Im Solarpaket 1, verabschiedet am 26. April 2024, drückt die Bundesregierung die Absicht aus, den PV-Ausbau deutlich zu beschleunigen -aber ausdrücklich in einer systemverträglichen Form, also unter Abwägung aller relevanten Aspekte: Netze, Flächen, Umwelt, soziale Akzeptanz. (https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2024/kw17-de-eeg-photovoltaik-999570?utm)</p> <p>Netzausbau, Beteiligung und faire Verteilung betonen Laut Energieministerkonferenz (Niedersachsen) vom 23. Mai 2025 stellt Bundesenergieministerin Katherina Reiche klar: Der Netzausbau, die Senkung der Netzentgelte und faire Verteilung der Kosten haben hohe Priorität. Sie will hierfür noch im Jahr 2025 einen Gesetzentwurf vorlegen. Damit wird deutlich: Die Energiewende soll nicht zum Wildwuchs werden - sie braucht Rahmen und Beteiligung.</p> <p>Förderbedingungen verschärfen, Freiflächen reglementieren Im EEG 2023 sind bereits Mindeststandards für PV-Freiflächenanlagen</p>	<p>welchem Umfang und in welcher Form sie das übergeordnete politische Ziel unterstützen will, die angestrebte Energiewende zu unterstützen. Hier hat sich die Gemeinde entschieden, dafür maximal 2,5 Prozent der Gemeindefläche für den Bau von PV-Freiflächenanlagen zur Verfügung zu stellen. Durch die Vorgaben der Gemeinde alle PV-Freiflächenanlagen am Rande mit Gehölzhecken einzugrünen, welche die Höhe der PV-Module erreichen müssen, ist es in der relativ flachen Landschaft von Wusterhausen/Dosse möglich, diese PV-Freiflächenanlagen in die bestehenden Landschaftsstrukturen einzufügen. Das ist mit dem Bau von immer höher werdenden Windenergieanlagen nicht möglich. Es gibt keine Rechtsgrundlage dafür, dass das Bundeswirtschaftsministerium in Bezug auf PV-Freiflächenanlagen in die Planungshoheit der Gemeinde eingreifen kann.</p> <p>Die Gemeinde ist der Auffassung, dass auf ihrem Territorium der PV-Ausbau in systemverträglicher Form stattfindet. Im Gegensatz zu dem Bau von Windenergieanlagen, die ohne richtige Mitwirkung der betroffenen Gemeinde und damit ohne richtige Öffentlichkeitsbeteiligung auf der Rechtsgrundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beantragt werden können, ist bei dem Bau von PV-Freiflächenanlagen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und damit eine zweimalige Beteiligung der Öffentlichkeit erforderlich.</p> <p>Dabei muss die Gemeinde vor allem auch die Akzeptanz der Solarparkplanungen in der Bevölkerung der gesamten Gemeinde betrachten und nicht nur die örtliche Akzeptanz in dem nächstgelegenen Ortsteil, hier dem Ortsteil Emilienhof. Und in einer repräsentativen Demokratie sind die gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter auch die Repräsentanten der Gemeindebewohner und kennen grade im ländlichen Raum die realen Interessen der Einwohner noch viel stärker als Abgeordnete in Großstädten. Durch die Aufstellung eines Kriterienkataloges zur Beachtung beim Bau von PV-Freiflächenanlagen und die klare Flächenbegrenzung seit April 2024 auf 2,5 Prozent der Gemeindefläche hat die Gemeinde klare Rahmenbedingungen gesetzt und verhindert den Wildwuchs von PV-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet.</p> <p>Selbst wenn auf allen privaten und öffentlichen Gebäuden auf den dafür</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>verankert, etwa zur ökologischen Gestaltung (Maximaldeckung, Durchlässigkeit für Tiere etc.). Zudem gibt es förderrechtliche Einschränkungen bei Nutzungen in sensiblen Landschaften und die PV-Förderung auf landwirtschaftlichen Flächen wird eingeschränkt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUV) hat wiederholt betont, dass beim Ausbau der Photovoltaik vor allem versiegelte und vorbelastete Flächen genutzt werden sollen - also beispielsweise Dächer, Fassaden, Parkplätze oder bereits gewerblich genutzte Konversionsflächen. Dies sei der zentrale Weg, um Konflikte mit Naturschutz, Landwirtschaft und Landschaftsbild zu vermeiden.</p> <p>Das Ministerium warnt ausdrücklich davor, hochwertige Ackerflächen oder naturschutzfachlich wertvolle Gebiete für großflächige Solarparks in Anspruch zu nehmen. Denn die Verdrängung der ursprünglichen Nutzungen führt andernorts zur Intensivierung der Landwirtschaft und damit zu einem zusätzlichen Verlust an Biodiversität.</p> <p>Gerade vor diesem Hintergrund ist das Projekt Emilienhof nicht zu rechtfertigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die geplanten Flächen sind keine vorbelasteten oder versiegelten Areale, sondern gehören zu den wertvollsten landwirtschaftlichen Böden im Landkreis (Bodenpunkte bis 43). • Sie wurden vom Landkreis selbst als „Vorranggebiet Landwirtschaft -Sicherung der Böden mit hohem Ertragspotenzial“ eingestuft. • Die Behauptung der Gemeinde, dass keine geschützten Flächen betroffen seien, steht damit in direktem Widerspruch zu den Vorgaben des BMUV. <p>Wenn das BMUV selbst empfiehlt, Photovoltaik auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen zu konzentrieren, ist es nicht nachvollziehbar, warum die Gemeinde Wusterhausen Projekte wie Emilienhof auf unverehrtem Ackerland vorantreibt und alles mit Entscheidungen vom Bundesebene rechtfertigt. Das zeigt, dass die Planungen nicht im Einklang mit den bundespolitischen Leitlinien stehen und daher in der Abwägung</p>	<p>geeigneten Dächern PV-Module gebaut würden, könnten damit nur etwa 2 Prozent der Strommenge produziert werden, die durch die Gesamtheit aller PV-Freiflächenanlagen im Gebiet von Wusterhausen/Dosse erzeugt werden kann. Gerade bei der Vielzahl privater Dächer hat die Gemeinde auch keine Möglichkeit die Eigentümer zum Bau von PV-Modulen auf den Dächern zu zwingen. Somit bleiben diese Anlagen nur eine Ergänzung zu großen PV-Freiflächenanlagen, die dann ihren Strom auch nur für den Eigenbedarf nutzen und keine Energie in das öffentliche Netz einspeisen.</p> <p>Weiterhin gibt es im Gebiet von Wusterhausen/Dosse keine vorbelasteten und bereits versiegelte Flächen, die im nennenswerten Umfang mit PV-Modulen überdacht werden können, sodass die Gemeinde nur dann einen nennenswerten Beitrag zur Energiewende beitragen kann, wenn in ihrem Gebiet PV-Freiflächenanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden.</p> <p>Dadurch, dass die Böden in den Solarparks mindestens 30 Jahre lang nicht mehr gedüngt werden, führt dieses zur Erholung der Böden. Aufgrund einer Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden von 0,6 m und einem Reihenabstand der Module von mindestens 3,0 m wird der Boden so ausreichend besonnt und durch das Niederschlagswasser bewässert, dass dort artenreiche Wiesenflächen entstehen können. Das führt sogar zu einer Verbesserung der Biodiversität. Das gilt insbesondere für Böden, wo Energiepflanzen angepflanzt wurden und eine intensive Bodendüngung erfolgte. Wenn durch entsprechende städtebauliche Verträge zwischen Vorhabenträger und Gemeinde sichergestellt wird, dass nach etwa 30 Jahren, nach Beendigung der Stromproduktion, die PV-Module wieder abgebaut werden müssen, hat diese Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung eine deutlich verbesserte Bodenqualität als zum aktuellen Zeitpunkt.</p> <p>Die überplante Fläche ist weder Teil eines Naturschutz- noch eines Landschaftsschutzgebietes, sodass hier keine gesetzlich geschützten Flächen überplant werden.</p>	<p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>zurückgewiesen werden müssten. (Quelle: https://www.bundesumweltministerium.de/themen/naturschutz/naturschutz-und-energie/naturschutz-und-photovoltaik?utm)</p> <p>6. Beeinträchtigung des Tourismus und der Standortattraktivität Die Region um Emilienhof wird nicht nur landwirtschaftlich genutzt, sondern gewinnt zunehmend auch an Bedeutung für den ländlichen Tourismus. In Emilienhof selbst und in den umliegenden Dörfern gibt es bereits mehrere Ferienwohnungen und Übernachtungsangebote, die von Gästen vor allem wegen der intakten Landschaft, der Weite und der Ruhe geschätzt werden. Besucher kommen gerade deshalb in unsere Region, weil sie hier noch ein authentisches Stück Kulturlandschaft vorfinden.</p> <p>Ein Solarpark, der Emilienhof in einem 180°-Bogen mit 7,5 km langen und 4 m hohen Hecken umschließt, zerstört diese Qualitäten unwiderruflich. Statt eines freien Blicks in die Landschaft würde sich für Gäste und Einwohner ein künstlicher Riegel auf tun, der den Charakter des Dorfes und der Umgebung massiv entstellt. Für viele Gäste, die gezielt Erholung im Grünen suchen, bedeutet dies eine erhebliche Minderung der Attraktivität.</p> <p>Die wirtschaftlichen Folgen können erheblich sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ferienwohnungen und Gastgeber verlieren an Nachfrage, weil die Landschaft nicht mehr als ursprünglich und offen wahrgenommen wird. • Potenziale für eine nachhaltige touristische Entwicklung werden auf 	<p>Das Merkmal einer Kulturlandschaft ist es, dass dieses keine „Museumslandschaft“ aus dem 18. Oder 19. Jahrhundert ist, sondern den aktuellen Anforderungen der jeweiligen Zeit entspricht. Durch den Verzicht auf die Verstromung der Braunkohle werden aktuell nicht mehr ehemalige freie Landschaftsflächen mitsamt der Dörfer abgegraben, um aus tiefen Landschaftsflächen Braunkohle für die Energieerzeugung abzubauen. Der Bau von eingegrünten und auch von Grünflächen durchzogene PV-Freiflächenanlagen sind dagegen eine behutsame Ergänzung der bestehenden Kulturlandschaft, vor allem auch wenn sie vorhandene Gehölzstreifen, Wege und Gewässer erhalten. Das steht nicht im Widerspruch zum „Erholen im Grünen“, denn alle Wege, welche die Gäste zu Fuß oder mit dem Fahrrad benutzen können, bleiben erhalten.</p> <p>Wer von Emilienhof aus per Fahrrad die Gemeinde erfahren will, auch z.B. auf dem Weg zu den touristischen Höhepunkten am Untersee/Klempowsee findet weiterhin zahlreiche Wegeführungen, wo keine PV-Freiflächenanlagen zu sehen sind und nach einigen Jahren Anwuchs der randseitigen Gehölzstrukturen werden sogar sehr nahe an den Wegen liegende PV-Freiflächenanlagen nicht mehr „sofort ins Auge springen“. Die Gemeinde geht davon aus, dass die Anlage des Solarparks Emilienhof nicht zur Schädigung des touristischen Wirtschaftszweiges in der Gemeinde führt.</p> <p>Durch den Bau der PV-Freiflächenanlage Emilienhof werden keine Wegebeziehungen überbaut, die von Einheimischen oder Touristen zu Fuß oder per Fahrrad genutzt werden können. Weiterhin werden die bis zu 4,0 m hohen PV-Freiflächenmodule am Außenrand der Sondergebiete durch 4,0 m hohe Hecken mit standortgerechten Laubgehölzen eingegrünt. Diese Hecken sind historische Elemente dieser Landschaft, die erst im Rahmen des Einsatzes von landwirtschaftlichen Großmaschinen abgeholzt wurden. Da die Flächen beider Änderungsbereiche mit den Sondergebieten Solarpark auf einem relativ ebenen natürlichen Geländeniveau stehen, werden nach dem Anwuchs der Hecken die PV-Module von den Wegen kaum zu sehen sein. Der Bau von PV-Freiflächenanlagen dokumentiert den Wandel der Kulturlandschaft, die sich ja nicht als „Museumslandschaft“ darstellen soll.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Jahre hinaus blockiert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Image der gesamten Gemeinde als ruhiger, naturnaher Erholungsort wird dauerhaft geschädigt. <p>Dieser Aspekt wurde in der bisherigen Abwägung durch die Gemeinde vollständig ausgeblendet. Damit riskiert die Gemeinde nicht nur den Verlust hochwertiger Böden, sondern gleichzeitig die Schädigung eines wachsenden touristischen Wirtschaftszweiges, der für Emilienhof und die umliegenden Ortsteile von großer Bedeutung ist.</p> <p>Fazit Die Planung verstößt sowohl gegen die Empfehlungen des Bundes (BBodSchG, Energiestrategie 2040) als auch gegen die eigenen Leitlinien der Gemeinde. Wir fordern, das Projekt Emilienhof zu stoppen oder grundlegend neu zu bewerten. Andernfalls wird die Gemeinde erhebliche Abwägungsfehler riskieren, die einer gerichtlichen Überprüfung kaum standhalten dürften.</p>	<p>Wie bereits oben dargestellt, gibt es auch keine Umzingelung des Dorfes. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass der Bau des in die Naturstrukturen eingefügten Solarparks Emilienhof des Erholungswert vom Ortsteil Emilienhof und seiner Umgebung nicht mindert.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, ist die Gemeinde der Auffassung, dass sie mit der Planung des Solarparks Emilienhof nicht gegen die eigenen Leitlinien verstößt. Ebenso ist die Gemeinde der Auffassung, dass sie mit ihren Planungen nicht gegen Empfehlungen des Bundes verstößt, sondern durch die Planungen der PV-Freiflächenanlagen in ihrem Gemeindegebiet einen angemessenen und verträglichen Beitrag zur Energiegewende leistet. Ob es Mängel in dem gesamten Abwägungsprozess gegeben hat, unterliegt dann – falls eine entsprechende Normenkontrollklage eingereicht wird – dem OVG Berlin-Brandenburg.</p>	Z
Öffentlichkeit 7	<p>Stellungnahme vom 28.08.2025</p> <p>Mit diesem Schreiben möchte ich gegen den Solarpark Emilienhof protestieren. Dieses Projekt ist für uns Bewohner eine Katastrophe. Der Solarpark soll unser Dorf in einem 180°-Bogen umschließen und mit hohen Hecken abschotten. Wir verlieren den Horizont und damit das, was unser Dorf lebenswert macht. Das Gefühl, eingesperrt zu sein, wird uns das Leben hier schwer machen.</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des</p>	Z

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Ich verstehe nicht, warum unsere Stimmen so wenig zählen. Wir haben immer wieder unsere Bedenken geäußert, aber sie werden einfach ignoriert. Stattdessen werden die Interessen von Abo Energy und dem Landwirt über alles gestellt. Es geht nicht um uns, es geht nur ums Geld.</p> <p>Ich habe Verständnis dafür, dass die Gemeinde auf Einnahmen angewiesen ist. Aber von den über 430 Hektar Solarparks in Planung sind nicht alle Projekte so problematisch. Emilienhof ist der schlimmste Fall, weil es das einzige Projekt ist, das ein Dorf praktisch einkesselt. Es gibt andere Flächen, die viel besser geeignet wären. Trotzdem wird gerade dieses Projekt weiterverfolgt - das zeigt, dass nicht die Bürger im Mittelpunkt stehen.</p>	<p>kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Bedenken, bzw. die grundsätzliche Ablehnung der Einwohner vom Ortsteil Emilienhof zur Kenntnis genommen und damit in den Abwägungsprozess einbezogen. Dem stehen allerdings die Belange einer zügigen Umsetzung der Energiewende und die Belange der Gesamtgemeinde entgegen. Aus Sicht der Gemeinde erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Wie bereits oben dargestellt, liegt in der Realität keine Einkesselung der Ortslage von Emilienhof durch den Bau des aus 2 Teilflächen bestehenden Solarparks Emilienhof vor. Bezüglich der Flächen für PV-Freiflächenanlagen ist festzustellen, dass nur dort PV-Freiflächenanlagen gebaut werden können, wo Landeigentümer und Pächter bereit sind diese Flächen in nennenswerter Flächengröße zur Verfügung zu stellen. Das war bei diesen Flächen im Südwesten und im Südosten von Emilienhof der Fall. Die Gemeinde hat dann geprüft, ob der Bau der Anlage unter Einhaltung des von der Gemeinde aufgestellten Kriterienkatalogs zum Bau von PV-Freiflächenanlagen gebaut werden kann. Erst nach erfolgter positiver Prüfung hat die Gemeinde dem Vorhaben zugestimmt und den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Emilienhof“ und die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Selbst wenn aus Sicht der Gemeinde die eine oder andere Fläche im Gemeindegebiet noch besser geeignet wäre für den Bau einer PV-Freiflächenanlage in</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Dazu kommt, dass selbst der Netzbetreiber sagt, dass die Netze nicht ausreichend sind. Wenn schon die Grundvoraussetzung fehlt, wieso wird dann weitergebaut? Das ist nicht vernünftig.</p> <p>Auch das Thema Batteriespeicher bleibt völlig offen. Wir erfahren nichts darüber, wo sie hinkommen, welche Risiken es gibt und wie sie unser Leben hier beeinflussen könnten. Alles wird verschoben, damit das Projekt schneller durchkommt.</p> <p>Für mich ist klar, dass dieses Projekt nur ein Geschäft für wenige ist. Wir Einwohner von Emilienhof sind es, die darunter leiden müssen.</p>	<p>dieser Dimension kann sie dieses nicht durchsetzen, wenn der oder die Eigentümer der Fläche dem Vorhaben nicht zustimmen. Somit hat die Gemeinde in der Realität nicht die Möglichkeit unabhängig nach geeigneten Flächen zu suchen, sondern ist darauf angewiesen, dass Eigentümer in Verbindung mit einem Investor Flächen anbieten, welche die Gemeinde dann auf ihre Eignung überprüft.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Ein Investor beginnt auch erst mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage, wenn er von dem örtlichen Netzbetreiber die Zusage für einen Einspeisepunkt in das örtliche Netz hat. Damit übernimmt auch der Netzbetreiber die Verantwortung dafür baldmöglichst die Kapazität seines übergeordneten Netzes zu erhöhen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
<p>Öffentlichkeit 8</p>	<p>Stellungnahme vom 28.08.2025</p> <p>Wir bringen hiermit unsere Ablehnung gegen den Bau des „Solarpark Emilienhof“ zum Ausdruck. Dieses Vorhaben würde unser Dorf gründlich verändern, allerdings nicht zum Positiven. Der freie Blick über Felder und Wiesen würde an bis zu vier Meter hohen Hecken enden, an grünen Mauern auf der gesamten südlichen Seite des Ortes!</p> <p>Seit Monaten erleben wir, wie die Gemeinde unsere Sorgen und Einwände ignoriert, ja regelrecht abbügelt! Alle Schreiben, Proteste und Vorschläge seitens der Bürgerinitiative und einzelner Bewohner an die Gemeinde und Gemeindevertreter waren nicht „mehrheitsfähig“. Es entstand der Eindruck, dass es nicht um die Menschen, sondern nur um handfeste wirtschaftliche Aspekte geht – geschweige denn um einen unterstützungsfähigen Beitrag zur sogenannten Energiewende.</p>	<p>Die in der Änderungsfläche 1 (West) südlich der Bahnstrecke zu erhaltende Baumreihe verdeckt einen wesentlichen Anteil der Anlage auf 700 m Länge. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Fernblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Die Gemeinde hat die Bedenken, bzw. die grundsätzliche Ablehnung der Einwohner vom Ortsteil Emilienhof zur Kenntnis genommen und damit in den Abwägungsprozess einbezogen. Dem stehen allerdings die Belange einer zügigen Umsetzung der Energiewende und die Belange der Gesamtgemeinde entgegen. Aus Sicht der Gemeinde erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch.</p> <p>Die von den Einwohnern vorgebrachten Argumente wurden nicht ignoriert, sondern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange in die Abwägung einbezogen. Im Rahmen dieses Abwägungsprozesses gibt es aber keine vorrangigen oder vetoartigen Belange. In diesem Fall hat die Gemeinde dem öffentlichen Belang einer Förderung der erneuerbaren Energien und der Möglichkeit einer zusätzlichen kommunalen Einnahme durch den sogenannten Solareuro den Vorrang gegeben. Insbesondere für eine Gemeinde im strukturschwachen Raum und ohne nennenswerte Einnahmen aus Gewerbesteuern ist es wichtig zusätzliche Einnahmen zu erzielen – wie den Solareuro – um damit die öffentliche Infrastruktur erhalten und entwickeln zu können. Das beginnt bei Kita und Schule und geht bis zum Straßen- und Wegebau. Dieses kommt allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde zugute und damit auch den Einwohnerinnen und</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Aber uns bewegen auch die offenbar ungeklärten Fragen. Die Stromnetze in unserer Region verfügen nicht über hinreichend Kapazität, um den zu produzierenden Strom aufzunehmen. Der Netzbetreiber hat das erst kürzlich bestätigt. Und es ist wohl so, dass der Netzbetreiber erst bei Fertigstellung der Anlage mit der Planung und dem Ausbau des Netzes beginnt. Was wird bis zur Fertigstellung mit dem anfallenden Solarstrom?</p> <p>Außerdem wird über Batteriespeicher gemunkelt auf einer Fläche von 0.5 Hektar. Aber niemand kann oder will sagen, wo sie stationiert werden sollen und ob Auswirkungen auf den Ort – wenn ja welche – zu erwarten sind. Wie kann man Voraussetzungen beschließen für ein unfertiges Projekt – eigentlich ein Unding! Es muss also Dinge geben, die man lieber nicht transparent macht oder die man aus der ohnehin spärlichen Kommunikation heraushält.</p> <p>Alles zusammengenommen kommen wir zu dem Schluss, dass Bürgerbeteiligung, rechtzeitige und offene Kommunikation sowie Transparenz bei wichtigen Entscheidungen ganz klein geschrieben werden. Selbst bei der anstehenden Änderung von Straßennamen und Postleitzahlen und bei der defacto Außerbetriebnahme der Bushaltestelle im Ort (sie ist inzwischen eingezäunt!) fehlen die vorgenannten Prinzipien.</p>	<p>Einwohnern der Ortslage von Emilienhof.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Ein Investor beginnt auch erst mit der Planung einer PV-Freiflächenanlage, wenn er von dem örtlichen Netzbetreiber die Zusage für einen Einspeisepunkt in das örtliche Netz hat. Damit übernimmt auch der Netzbetreiber die Verantwortung dafür baldmöglichst die Kapazität seines übergeordneten Netzes zu erhöhen.</p> <p>Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung wird der Standort eines Batteriespeichers nicht festgesetzt. Dieses wäre lediglich auf der Ebene des Bebauungsplanes möglich. Da es jedoch bisher diesbezüglich keine finale Standortentscheidung gibt, ist eine entsprechende Festsetzung in der Planzeichnung bislang nicht vorgesehen. Die Batteriespeicher werden jedoch voraussichtlich innerhalb der Sondergebiete „Solar“ gebaut. Im Umweltbericht des Bebauungsplanes wird auf mögliche Emissionen, bzw. Immissionen in den nächstgelegenen Wohnhäusern (Immissionssorte) eingegangen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass seit Dezember 2025 Batteriespeicher für Solarparks nach § 35 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zu privilegierten Bauvorhaben gehören, die im Außenbereich (ohne B-Plan) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens genehmigt werden. Somit sind Batteriestandorte auch nicht darstellungsrelevant für eine Planzeichnung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Die dargestellten Punkte zu Straßennamen, Postleitzahlen und der Bushaltestelle sind nicht Bestandteil der Planung zum Solarpark Emilienhof.</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Fazit in einem Satz: Wir bitten dringend darum, das Vorhaben in seiner derzeitigen Form nicht fortzuführen</p>		
<p>Öffentlichkeit 9</p>	<p>Stellungnahme vom 29.08.2025</p> <p>Ich nehme die Gelegenheit wahr, um im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung meine Bedenken zu äußern. Der Solarpark Emilienhof ist aus meiner Sicht in mehrfacher Hinsicht nicht vertretbar.</p> <p>Schutzgut Mensch und Landschaftsbild Das Dorf Emilienhof soll von einem Solarpark in einem 180°-Halbkreis umschlossen werden. Geplant sind Hecken von 4 Metern Höhe auf einer Länge von 7, 5 Kilometern. Dies bedeutet für die Anwohner den Verlust des freien Blicks in die Landschaft und das Gefühl des Einkesseltheits. Das Schutzgut „Mensch“ wird damit massiv beeinträchtigt.</p> <p>Die „Gemeinsame Arbeitshilfe PV-FFA“ sagt ausdrücklich: „Ortslagen sollen nicht umbaut werden.“ Genau dies geschieht in Emilienhof. Es ist kaum vorstellbar, wie die Gemeinde diesen Widerspruch in ihrer Abwägung ignorieren konnte.</p> <p>Auswirkungen auf den Tourismus Emilienhof und die umliegenden Dörfer haben sich in den letzten Jahren zu einem Ziel für ländlichen Tourismus entwickelt. Mehrere Ferienwohnungen werden betrieben und von Gästen gebucht, die Ruhe, Natur und offene Landschaft suchen. Wenn das Dorf jedoch durch Solarpark-Hecken umschlossen wird, ist diese touristische Attraktivität zerstört. Ferienwohnungen verlieren ihre Gäste, die Region verliert ein wichtiges</p>	<p>Es ist nicht richtig, dass der aus 2 Teilflächen bestehende Solarpark das Dorf umzingelt. Da in der Änderungsfläche 1 (West) die Baumreihe südlich der Bahnstrecke erhalten bleibt, verdeckt diese auf 700 m Länge den größten Teil der Änderungsfläche 1 (West), der südlich der von einer die Bahnstrecke begleitenden Baumreihe entstehen soll. In diesem Bereich ist auch aktuell kein weiter Blick in die freie Landschaft möglich. Von der Änderungsfläche 1 (West) ist vom Dorf aus nur der kleine, im Westen gelegene, Teil nördlich der Bahnstrecke sichtbar. Vier Meter hohe Hecken entsprechen der ursprünglich natürlichen Heckenstruktur in dieser Landschaft. Vier Meter hohe Hecken haben nicht die Wirkung, dass aus dem Dorf kein Ausblick mehr in die weitere, dahinter liegende Landschaft möglich ist. Zwischen den Änderungsflächen 1 (West) und 2 (Ost) befindet sich dann eine bis zu 600 m breite von Solaranlagen freie Fläche. Der Femblick in Richtung Süden wird dann bereits heute eingeengt durch einen Hochwald direkt an der Grenze zur Gemeinde Temnitztal. Vom Dorf aus wird von der Änderungsfläche 2 (Ost) dann nur der relativ kleine Solargebietsteil im Nordwesten, nördlich der Bahnstrecke und westlich des kleinen Waldstückes zu sehen sein. Eine „Umzingelung“ oder „Einkesselung“ des Dorfes ist in der sichtbaren Realität nicht vorhanden. Es werden auch keine heute vorhandenen Wanderwege unterbrochen.</p> <p>Wer von Emilienhof aus per Fahrrad die Gemeinde erfahren will, auch z.B. auf dem Weg zu den touristischen Höhepunkten am Untersee/Klempowsee findet weiterhin zahlreiche Wegeführungen, wo keine PV-Freiflächenanlagen zu sehen sind und nach einigen Jahren Anwuchs der randseitigen Gehölzstrukturen werden sogar sehr nahe an den Wegen liegende PV-Freiflächenanlagen nicht mehr „sofort ins Auge springen“. Die</p>	<p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>Standbein für eine nachhaltige Entwicklung. Dieser Aspekt wurde in der bisherigen Planung vollständig übergangen.</p> <p>Böden und Landwirtschaft Die Fläche von Emilienhof liegt auf Ackerböden mit sehr hoher Qualität. Der Durchschnittswert liegt deutlich über 30 Punkten, in Teilen sogar bei über 40 Punkten. Nach § 2 BBodSchG handelt es sich damit um Böden mit hohem Erfüllungsgrad, die vorrangig für die Landwirtschaft zu sichern sind. Die Gemeinde ignoriert diese Vorgaben ebenso wie den eigenen Leitfaden, in dem festgelegt ist, dass mindestens 75 % der Flächen unter 30 Punkten liegen müssen.</p> <p>Der Bürgermeister hatte in seiner Antwort auf die Petition erklärt, dass keine geschützten Flächen in Anspruch genommen werden sollen. Dass Emilienhof trotzdem weiter verfolgt wird, obwohl es vom Landkreis als Vorranggebiet Landwirtschaft eingestuft ist, ist ein klarer Widerspruch.</p> <p>Netzproblematik Die Überlastung des Netzes ist längst Realität. E.DIS-Vorstand Patrick Wittenberg erklärte am 25.05.2025, dass 16 Gigawatt erneuerbare Energien auf nur 2,5 Gigawatt Spitzenlasttreffen und Anträge für weitere 220 Gigawatt vorliegen. Unter diesen Umständen weitere Großprojekte zu genehmigen, ist nicht systemverträglich.</p> <p>Hinzu kommt: Der Investor plant Batteriespeicher auf bis zu 0,5 ha, die jedoch in ein gesondertes Verfahren ausgelagert werden sollen. Dies widerspricht dem Prinzip, dass alle wesentlichen Teile eines Vorhabens im gleichen Verfahren geprüft werden müssen.</p> <p>Öffentlichkeitsbeteiligung Die Gemeinde verweist auf Informationsveranstaltungen, die jedoch reine Werbeveranstaltungen des Investors waren. Echte Bürgeranregungen wurden zurückgewiesen. Zusätzlich fällt auf, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung erneut mitten in die Sommerferien gelegt wurde. Auch dies zeigt,</p>	<p>Gemeinde geht davon aus, dass die Anlage des Solarparks Emilienhof nicht zur Schädigung des touristischen Wirtschaftszweiges in der Gemeinde führt.</p> <p>Dadurch, dass die Böden in den Solarparks mindestens 30 Jahre lang nicht mehr gedüngt werden, führt dieses zur Erholung der Böden. Aufgrund einer Mindesthöhe der Modulunterkante zum Boden von 0,6 m und einem Reihenabstand der Module von mindestens 3,0 m wird der Boden so ausreichend besonnt und durch das Niederschlagswasser bewässert, dass dort artenreiche Wiesenflächen entstehen können. Das führt sogar zu einer Verbesserung der Biodiversität. Das gilt insbesondere für Böden, wo Energiepflanzen angepflanzt wurden und eine intensive Bodendüngung erfolgte. Wenn durch entsprechende städtebauliche Verträge zwischen Vorhabenträger und Gemeinde sichergestellt wird, dass nach etwa 30 Jahren, nach Beendigung der Stromproduktion, die PV-Module wieder abgebaut werden müssen, hat diese Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung eine deutlich verbesserte Bodenqualität als zum aktuellen Zeitpunkt.</p> <p>Die überplante Fläche ist weder Teil eines Naturschutz- noch eines Landschaftsschutzgebietes, sodass hier keine gesetzlich geschützten Flächen überplant werden.</p> <p>Die Problematik einer aktuell zu geringen Netzkapazität, zumindest zu bestimmten Zeiten, ist allen Solarparkbetreibern bekannt. Daher werden inzwischen bei allen neuen Solarparks auch Batteriespeicher mitgebaut. Dadurch ist es möglich, den bei Netzüberlastung gespeicherten Strom später bei freien Netzkapazitäten in das übergeordnete Netz einzuspeisen. Außerdem haben Landes- und Bundesregierung das Problem des zu langsamen Netzausbaus erkannt und bemühen sich um einen schnelleren Ausbau der übergeordneten Netze. Es ist festzustellen, dass die E.DIS für das geplante Vorhaben bereits eine Netzreservierung mit den erforderlichen Kapazitäten vorgenommen hat. Es ist somit davon auszugehen, dass das Netz in diesem Bereich noch über die erforderlichen Kapazitäten verfügt.</p> <p>Die kritisierten Informationsveranstaltungen waren stets als Informationsveranstaltungen des Vorhabenträgers angekündigt und sollten dazu da sein der Aufklärung der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner von Emilienhof zu dienen. Es gibt keine gesetzliche Vorgabe dazu, dass die</p>	<p>Z</p> <p>Z</p> <p>Z</p>

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) und Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 30.06.2025 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 07.07.2025 bis zum 29.08.2025, geäußerten Stellungnahmen.

Behörde / TöB	Stellungnahme	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung	Vermerk
	<p>dass Beteiligung eher behindert als gefördert werden soll.</p> <p>Fazit Der Bebauungsplan Emilienhof verletzt grundlegende Anforderungen: Schutz hochwertiger Böden, Schutzgut Mensch, Netzverträglichkeit, ernsthafte Bürgerbeteiligung und auch die touristische Zukunft der Region. Das Vorhaben ist weder ökologisch noch sozial noch planerisch verantwortbar.</p>	<p>öffentliche Planentwurfsauslage nicht in dem Zeitraum der Schulferien stattfinden darf. Der Gemeinde war dieser Umstand aber bewusst und sie hat die öffentliche Planentwurfsauslegung deutlich länger als über den nach BauGB erforderlichen Zeitraum von 1 Monat durchgeführt. Die öffentliche Auslegung erfolgte von Montag, dem 07. Juli 2025 bis zum Freitag, den 29. August 2025. Das ist ein Zeitraum von 8 Wochen, deutlich mehr als eine Familie Sommerurlaub machen kann. Damit ist die Behauptung die Beteiligung der Öffentlichkeit sei nicht ernsthaft gewollt deutlich widerlegt.</p>	

Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung am **15.05.2025** zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöBs) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 25.06.2024 sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 25.06.2024 bis zum 26.07.2024, geäußerten Stellungnahmen.

Fazit aus der Abwägung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Es wurden die von den Behörden und TöBs abgegebenen Stellungnahmen in ihrem Inhalt in den Unterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse berücksichtigt. In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mussten in der Planzeichnung, in der Begründung und – unter Berücksichtigung der erneuten Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde mit Datum vom 20.02.2026 im Rahmen der Schlussabwägung – im Umweltbericht Anpassungen, redaktionelle Korrekturen und Ergänzungen vorgenommen werden.

Da die Flächennutzungsplanänderung gegenüber dem Bebauungsplan im Verfahren nun vorgezogen wird, um diese dann schnellstmöglich zur Genehmigung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin einreichen zu können, ist für den Umweltbericht nun eine Version erstellt worden, die sich ausschließlich auf die Flächennutzungsplanänderung bezieht.

Die Änderungen am Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wusterhausen/Dosse führen nicht dazu, dass die Grundzüge der Planung betroffen sind. Somit kann im Ergebnis der Schlussabwägung unter Einbeziehung der erneuten uNB-Stellungnahme vom 20.02.2026 festgestellt werden, dass mit den jetzt vorliegenden Unterlagen durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wusterhausen/Dosse am __.__.2026 der Feststellungsbeschluss gefasst werden und anschließend die Planung beim Landkreis Ostprignitz-Ruppin zur Genehmigung eingereicht werden kann.

Stand: März 2026

Die Abwägungsbeschlussvorlage wurde auf der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung am __.__.__ beschlossen.

gez. Philipp Schulz
Der Bürgermeister
Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Zusammenstellung und Bearbeitung der Berücksichtigung der Stellungnahmen im Auftrag und in Abstimmung mit der Gemeinde Wusterhausen/Dosse:

Plankontor Stadt und Land GmbH

Am Born 6 B
22765 Hamburg
Karl-Marx-Straße 90/91
16816 Neuruppin
Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin / Christoph Henning, M.A.

HiBU Plan GmbH

Groß Kienitzer Dorfstraße 15 • 15831 Blankenfelde-Mahlow